



**WÄLDERTM
FÜR IMMER
FÜR ALLE**



DEUTSCHER FSC®-STANDARD 3-1



3. Deutscher FSC-Standard

Erstmaliges Inkrafttreten: 01.06.2018

Versionen

Version 3.0: Gültig ab 1.6.2018, Standardentwicklung auf Basis von STD-60-004

Version 3.1: Gültig ab 1.11.2024, von FSC anerkannt am 14.3.2023. Gegenüber der Version 3-0 wurde der Anhang III mit Regelungen zur Zertifizierung von Nicht-Holz-Waldprodukten ergänzt.

Impressum

Herausgeber

FSC Deutschland – Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V.

1. Auflage vom 19.9.2024

Postfach 5810

D-79026 Freiburg

Tel.: +49 (0) 761 / 386 53-50

Fax: +49 (0) 761 / 386 53-79

E-Mail: info@fsc-deutschland.de

Internet: www.fsc-deutschland.de

FSC® F000213

Die Verwendung und Vervielfältigung des Deutschen FSC-Standards im Rahmen der FSC-Zertifizierung von Wald in Deutschland ist uneingeschränkt möglich. Weitergehende Verwendungen sind nur mit Genehmigung des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V. zulässig.

Deutscher FSC-Standard

Version 3-1

Inhalt

Einführung

Grundlagen der Zertifizierung	2
Entstehung und Struktur	2
Geltungsbereich	3
Einhaltung des Standards	3
Interpretationsfragen	3

Die zehn Prinzipien des FSC

Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze	4
Prinzip 2: Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen	6
Prinzip 3: Rechte Indigener Völker.....	9
Prinzip 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung.....	10
Prinzip 5: Leistungen des Waldes.....	12
Prinzip 6: Umweltgüter und Auswirkungen auf die Umwelt	14
Prinzip 7: Management	19
Prinzip 8: Monitoring und Bewertung	21
Prinzip 9: Besondere Schutzwerte	23
Prinzip 10: Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen	24

Anhänge

Anhang I: Definitionen.....	32
Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien und Indikatoren	45
Anhang III: Zusätzliche Indikatoren zum Deutschen FSC-Standard für Nichtholz-Waldprodukte	64

Kompass für Schwerpunktthemen

Im Folgenden ein Überblick über wichtige inhaltliche Themen im Deutschen FSC-Standard

Tarifliche Entlohnung, 2.4	8
Naturwaldentwicklungsflächen, Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion, 6.5.....	15
Natürliche Verjüngung/Jagd, 6.6.1 ff.....	16
Biotopbäume, 6.6.5 ff	16
Besondere Schutzwerte, Prinzip 9.....	23
Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft, 10.0.....	24
Schematische Hiebsverfahren und Kahlschlag, 10.1	25
Nicht-heimische Baumarten (Gastbaumarten), 10.3.....	26
Feinerschließung, Bodenschutz, 10.10.....	28

Einführung

Grundlagen der Zertifizierung

Der Forest Stewardship Council (FSC) ist eine internationale Organisation, die eine umweltgerechte, sozial verträgliche und ökonomisch sinnvolle Bewirtschaftung der Wälder dieser Welt fördert. Wald soll als Ökosystem gesichert und dabei eine langfristige Nutzung von Holz sichergestellt werden. Arbeiten im Wald sollen sicher und fair durchgeführt werden. Als Vermarktungsinstrument soll das FSC-Siegel Waldbesitzern hierzu einen Anreiz liefern. Zugleich soll Betrieben der Forst- und Holzwirtschaft ermöglicht werden, ihre ökologische und soziale Verantwortung für den Erhalt der Wälder gegenüber der Öffentlichkeit und den Verbrauchern von Holzprodukten glaubhaft zu vermitteln. Umgekehrt erlauben FSC-zertifizierte Produkte den Verbrauchern, ihre ökologische und soziale Verantwortung in ihrer Kaufentscheidung auszudrücken.

Den Rahmen der FSC-Zertifizierung setzen die 10 Prinzipien und 70 Kriterien des FSC, die für alle Wälder der Erde gelten. Im Rahmen nationaler Prozesse werden Indikatoren und Möglichkeiten der Nachweisführung (Verifier) entwickelt, mit denen die FSC-Prinzipien und Kriterien in einem bestimmten Land überprüft werden. Das Ergebnis ist ein nationaler FSC-Standard, der an spezifische ökologische, wirtschaftliche und soziale Gegebenheiten angepasst ist. Dies wurde mit der vorliegenden Fassung des Deutschen FSC-Standards durch FSC Deutschland umgesetzt.

Für die FSC-Prüfung lässt der FSC Zertifizierungsorganisationen zu und kontrolliert diese regelmäßig. Diese prüfen Forstbetriebe und bescheinigen, dass ihre Bewirtschaftung dem jeweiligen nationalen FSC-Standard entspricht. Parallel dazu überprüft der FSC die Konformität nationaler FSC-Standards mit internationalen Vorgaben und erkennt diese als verbindliche Grundlage für FSC-Zertifizierungen an. Die Stärke der FSC-Zertifizierung liegt in der unabhängigen Beurteilung und Kontrolle von Waldbesitzern und dem international einheitlichen Prüfsystem.

Der Prozess der Zertifizierung ist freiwillig und wird jeweils auf Initiative des Waldbesitzers eingeleitet. Die FSC-Zertifizierung ist für jeden Forstbetrieb möglich, unabhängig von dessen Ausgangssituation, da

vorrangig die Bewirtschaftung des Waldes und nicht der aktuelle Waldzustand beurteilt wird. Kern des Zertifizierungsprozesses ist also der betriebliche Prozess zur Erreichung der beschriebenen Zielsetzung. Entscheidend für den Prüfprozess sind die vom Waldbesitzer unternommenen Schritte einer kontinuierlichen, gesamtbetrieblichen Verbesserung im Hinblick auf die beschriebenen Zielsetzungen. Hierzu entwickelt der Waldbesitzer betriebliche Konzepte zur Erreichung dieser Ziele. Die Umsetzung der Konzepte sowie die Erfüllung der unmittelbar umsetzbaren Anforderungen sind Gegenstand der Bewertung durch den Zertifizierer.

Entstehung und Struktur

Im vorliegenden Standard ist der Wortlaut der weltweit gültigen FSC Prinzipien fett gedruckt wiedergegeben. Es folgen weltweit gültige Kriterien in dunkelgrau, die den Inhalt der Prinzipien klarer fassen (im Text mit Doppelziffer gekennzeichnet, z.B. 6.5). Mit Hilfe von Indikatoren wird im nationalen Kontext überprüft, ob der Forstbetrieb die Kriterien erfüllt. Diese sind mit dreistelligen Ziffern gekennzeichnet (z.B. 6.5.3).

Mit dem vorliegenden Standard wird für die Indikatoren auch die mögliche Art der Nachweisführung (im Standard „Nachweis durch“) genannt. Dies dient dem Auditor als Hilfestellung, wie ein Indikator abgeprüft werden soll.

Im Anhang I sind Fachbegriffe und deren genaue Bedeutung im Sinne des Deutschen FSC-Standards erläutert. Diese definierten Begriffe sind jeweils im Standard selbst mit * gekennzeichnet. Weiterführende Erläuterungen zu Kriterien und Indikatoren sind im Anhang II aufgeführt. Im Anhang III finden sich zusätzliche Anforderungen für die Zertifizierung von Nicht-Waldholzprodukten. Dazu zählen Weihnachtsbäume, Wildpret oder Honig. Damit kleinere Forstbetriebe gegenüber großen Waldbesitzern nicht benachteiligt werden, sieht der FSC die Möglichkeit einer gemeinsamen Zertifizierung mehrerer Waldbesitzer (Gruppenzertifizierung) vor. Die Regelungen zur Gruppenzertifizierung sind in einem separaten Merkblatt beschrieben. FSC versteht sich als Diskussionsforum zum Thema verantwortungsvolle Waldwirtschaft und sieht sich in der Tradition des

Rio-Nachfolgeprozesses und der Agenda 21. Der nationale FSC-Standard wird seit Oktober 1997 in einem offenen und transparenten Verfahren innerhalb FSC Deutschlands und mit anderen Interessierten diskutiert. Zur Herleitung und Überarbeitung des FSC-Standards hat die FSC Deutschland einen Richtlinienausschuss eingesetzt, der sich aus jeweils zwei Vertretern der Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftskammer zusammensetzt. Dieses Gremium entwickelte die Regelungen des vorliegenden Deutschen FSC-Standards. Immer wieder wurden Kommentare und Diskussionsergebnisse im Rahmen von sog. „Revisionen“ eingearbeitet. Ziel aller Aktivitäten im Rahmen des Deutschen FSC-Standards ist ein breiter gesellschaftlicher Konsens der beteiligten Organisationen und Einzelpersonen.

Geltungsbereich

Der vorliegende Standard kann in allen Wäldern Deutschlands angewendet werden. Dazu zählen auch Weihnachtsbaumplantagen. Der Standard findet keine Anwendung für Nicht-Holz-Waldprodukte.

Einhaltung des Standards

Prinzipien und Kriterien sind in der Regel nicht Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung, ob ein Waldbesitzer die Prinzipien und Kriterien einhält, erfolgt ausschließlich über die Beurteilung der Indikatoren im Standard. Zur Überprüfung eines Kriteriums muss jeder Indikator überprüft werden. Werden Indikatoren identifiziert, die nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, werden diese Indikatoren vom Zertifizierer im Prüfbericht festgehalten. Gleichzeitig wird geprüft, ob es sich um einen groben oder einen geringen Verstoß gegen das Kriterium handelt. Werden beim Erstaudit grobe Verstöße gegen ein Kriterium identifiziert, kann ein Zertifikat nicht ausgestellt werden, bis diese korrigiert sind.

Grobe Verstöße gegen ein Kriterium liegen vor, wenn gegen einen Indikator über einen langen Zeitraum, regelmäßig oder systematisch verstoßen wurde oder wenn die Auswirkungen des Verstoßes eine große Fläche betreffen. Grobe Verstöße liegen ebenfalls vor, wenn die Verstöße dem Forstbetrieb bekannt sind und keine zeitnahen oder angemessenen Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder ein Verstoß wiederholt auftritt. Grobe Verstöße stellen die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums grundsätzlich in Frage. Verstöße die vorsätzlich und mit Wissen des Zertifikatshalters stattgefunden haben, sind in jedem Fall als grobe Verstöße zu behandeln.

Werden grobe Verstöße im Rahmen eines bestehenden Zertifikates identifiziert, müssen diese innerhalb von maximal 3 (in Ausnahmefällen 6) Monaten korrigiert werden oder das Zertifikat wird ausgesetzt.

Geringe Verstöße liegen vor, wenn gegen einen Indikator kurzzeitig, unbeabsichtigt oder nicht-systematisch verstoßen wurde. Geringe Verstöße stellen die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums nicht grundsätzlich in Frage. Werden derartige Verstöße identifiziert, müssen diese innerhalb von maximal 12 (in Ausnahmefällen 24) Monaten korrigiert und Maßnahmen ergriffen werden, die eine Wiederholung ausschließen. Wird ein geringer Verstoß nicht innerhalb von 12 (in Ausnahmefällen 24) Monaten korrigiert, wird daraus ein grober Verstoß.

Interpretationsfragen

Sollten bei den Anwendern dieses Standards Unklarheiten auftreten (z.B. bezüglich der Bedeutung von nicht-definierten Begriffen) oder weil sich Standardanforderungen vermeintlich widersprechen, so ist für die Klärung dieser Fragen die FSC Arbeitsgruppe Deutschland e.V. zuständig. Die Fragen werden im Richtlinienausschuss diskutiert. Die Antworten auf Interpretationsfragen werden dann auf der Internetseite von FSC Deutschland (www.fsc-deutschland.de) veröffentlicht und FSC International zur Kenntnis gebracht.

Prinzip* 1: Einhaltung der Gesetze

Der Forstbetrieb* hält sämtliche geltenden Gesetze*, Verordnungen und internationale Verträge sowie Konventionen und Vereinbarungen, die auf nationaler Ebene ratifiziert* sind, ein.

1.1 Die Rechtsform des Forstbetriebs* ist eindeutig und nachvollziehbar, der Forstbetrieb ist zweifelsfrei amtlich registriert*. Er hat die schriftliche Berechtigung der zuständigen* Behörde für seine spezifischen Tätigkeiten.

1.1.1 Von der zuständigen Behörde ausgestellte Unterlagen, die Auskunft über die Rechtsform des Forstbetriebs* geben, liegen vor.

Nachweis durch: Dokumente

1.2 Der Forstbetrieb* legt dar, dass der rechtliche Status* des Waldes*, einschließlich der Pacht- und Nutzungsrechte*, und die Betriebsgrenzen eindeutig definiert sind.

1.2.1 Nutzungsrechte von Dritten sind dokumentiert.

Nachweis durch: Dokumente (Grundbuchauszug, Pachtvertrag)

1.2.2 Der Forstbetrieb* legt Unterlagen zu bestehenden Nutzungsrechten*, ausgestellt von der zuständigen Behörde, vor.

Nachweis durch: Dokumente (Jagdpachtvertrag, Abbaurechte von Bodenschätzen)

1.2.3 Die Grenzen des Forstbetriebs sind auf Karten dargestellt.

Nachweis durch: Dokumente (Karten)

1.3 Der Forstbetrieb* hat das Recht, den Wald* im Einklang mit seinem rechtlichen Status und den waldgesetzlichen Bestimmungen zu bewirtschaften. Diese Berechtigung stimmt mit den damit verbundenen rechtlichen Anforderungen gemäß nationalen und örtlich geltenden Gesetzen* und Regulierungen sowie administrativen Anforderungen überein. Die Rechte des Forstbetriebs umfassen die Ernte von Produkten und/oder die Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen* innerhalb des Waldes*. Der Forstbetrieb* zahlt die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, welche für entsprechende Rechte und Pflichten erhoben werden.

1.3.1 Alle Aktivitäten im Wald* werden in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen*, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften durchgeführt (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente, Interview

1.3.2 Der Forstbetrieb* bearbeitet eingehende, schriftliche Hinweise über mögliche Verstöße gegen maßgebliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften (s. 1.6).

Nachweis durch: Dokumente (Beschwerden von Stakeholdern und Antworten des Forstbetriebs)

1.3.3 Der Forstbetrieb* kommt seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nach.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnung und Zahlungseingang)

1.3.4 Maßnahmen der Forsteinrichtung* stehen im Einklang mit allen einschlägigen rechtlichen Anforderungen.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung)

1.3.5 Bei Konflikten zwischen Gesetzen, Verordnungen* und diesem FSC-Standard informiert der Forstbetrieb* FSC Deutschland.

Nachweis durch: Dokumente (Mitteilungen an FSC Deutschland), Interview

1.3.6 Der Forstbetrieb* informiert FSC Deutschland über Widersprüchlichkeiten, die sich im Rahmen der Waldbewirtschaftung mit der Anwendung dieses Standards ergeben.

Nachweis durch: Dokumente (Mitteilungen an FSC Deutschland), Interview

1.4 Der Forstbetrieb* entwickelt Maßnahmen und setzt diese um, um den Wald* systematisch vor unautorisierter oder illegaler Nutzung, Besiedelung und anderen illegalen Aktivitäten zu schützen. Dabei arbeitet er mit den zuständigen Kontrollbehörden zusammen.

1.4.1 Der Forstbetrieb setzt Maßnahmen um, um unrechtmäßige Nutzungen in seinem Wald zu verhindern.

Nachweis durch: Interview

1.4.2 Der Forstbetrieb arbeitet mit Behörden zusammen, die verantwortlich sind für die Erfassung, Kontrolle und Verfolgung von nicht genehmigten oder illegalen Aktivitäten.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

- 1.4.3 Werden illegale oder nicht genehmigte Aktivitäten vom Forstbetrieb festgestellt, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Nachweis durch: Dokumente/Interview (Information von Aufsichtsbehörden)

- 1.5 Der Forstbetrieb* hält die geltenden Bundes- und Landesgesetze sowie die ratifizierten* internationalen Konventionen und verpflichtenden Praxisvorgaben in Bezug auf den Transport und Handel von Forstprodukten ein. Dies gilt sowohl innerhalb des Waldes* als auch außerhalb bis zum Zeitpunkt der Erstinverkehrbringung.

- 1.5.1 Der Forstbetrieb* erfüllt die Anforderungen der European Timber Regulation (EUTR) zur Erstinverkehrbringung von Holz. Andere internationale Abkommen mit Bezug zu Transport und Erstinverkehrbringung von Holz werden ebenfalls eingehalten (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen)

- 1.5.2 Auf Rechnungen über verkaufte Produkte ist – soweit nach UStG erforderlich – die korrekte Umsatzsteuer ausgewiesen.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen)

- 1.5.3 Die Umsetzung der Vorgaben des Washingtoner Artenschutzabkommens wird nachgewiesen. Dazu zählt, dass für die Ernte und den Handel dieser Arten entsprechende Zertifikate vorliegen (s. Anhang II).

- 1.6 Der Forstbetrieb* identifiziert, vermeidet oder löst Konflikte im Zusammenhang mit Gesetz und Gewohnheitsrecht*, die außergerichtlich zeitnah* unter Beteiligung* von betroffenen Stakeholdern* gelöst werden können.

- 1.6.1 Forstbetriebe* größer 500 ha besitzen eine interne Verfahrensregel zum Umgang mit schriftlichen Beschwerden* (s. 1.3.1).

Nachweis durch: Dokumente (Verfahrensregel), Interview

- 1.6.2 Schriftliche Beschwerden* werden zeitnah* beantwortet. Sie werden entweder gelöst oder einem entsprechenden Prozess zugeführt (s. 1.3.1).

Nachweis durch: Dokumente (Verfahrensregel), Interview

- 1.6.3 Die betriebliche Ansprechperson für schriftliche Beschwerden* ist öffentlich bekannt.

Nachweis durch: Dokumente (Verfahrensregel, Eintrag im Telefonbuch), Interview

- 1.6.4 In öffentlichen Forstbetrieben* größer 5000 ha gilt darüber hinaus:

- Der Forstbetrieb* beteiligt betroffene Stakeholder bei der Erarbeitung der Verfahrensregeln im Umgang mit schriftlichen Beschwerden*.
- Der Forstbetrieb* definiert Fristen zur Beantwortung schriftlicher Beschwerden*.
- Die Verfahrensregeln sind kostenfrei und öffentlich zugänglich.

Nachweis durch: Dokumente (Verfahrensregel), Interview

- 1.6.5 Forstbetriebe* kleiner 500 ha haben eine öffentlich verfügbare Ansprechperson zur Konfliktlösung.

Nachweis durch: Dokumente (z.B. Eintrag im Telefonbuch)

- 1.6.6 Aktuelle Aufzeichnungen zu schriftlichen Beschwerden*, die die Auswirkungen der Waldbewirtschaftung betreffen, liegen vor. Dazu zählen:

- Schritte, die unternommen wurden, um die Beschwerde* zeitnah* abzuarbeiten
- Ergebnisse aller Beschwerdeverfahren, einschließlich angemessener* Entschädigungen
- Eingeleitete Maßnahmen (wenn erforderlich)
- Ungelöste Beschwerden* und Gründe, warum diese nicht gelöst werden konnten.

Nachweis durch: Dokumente

- 1.6.7 Bewirtschaftungsmaßnahmen, die eine Beschwerde* erheblichen Ausmaßes* zur Folge hatten, werden in dem entsprechenden Gebiet eingestellt.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

- 1.6.8 Bei Gruppenzertifizierungen sorgt die Gruppenleitung dafür, dass bei geplanter Aufnahme neuer Mitglieder während der Zertifikatslaufzeit betroffene Stakeholder* darüber informiert werden.

Nachweis durch: Dokumentenprüfung, Interview mit Forstbetrieb und betroffenen Stakeholdern

- 1.7 Der Forstbetrieb* erklärt öffentlich, keine Bestechung durch Geld oder andere Formen der Korruption anzubieten oder anzunehmen, und hält – sofern vorhanden – Anti-Korruptionsgesetze ein. Im

Falle fehlender Anti-Korruptionsgesetze setzt der Forstbetrieb* andere Anti-Korruptionsmaßnahmen um, die in Relation zum Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie dem Korruptionsrisiko stehen.

- 1.7.1 Der Forstbetrieb* setzt geeignete Anti-Korruptionsregeln um und informiert sein Personal durch öffentlich verfügbare Dokumente darüber.

Nachweis durch: (für private Forstbetriebe ab 1000 ha und öffentliche Forstbetriebe): Dokumente (Anti-Korruptionsregeln), Interview

- 1.7.2 Zahlung und Annahme von Bestechungsgeldern, anderen Leistungen oder Begünstigungen, Vorteilsnahme sowie jede weitere Form der Korruption findet nicht statt.

Nachweis durch: (für private Forstbetriebe ab 1000 ha und öffentliche Forstbetriebe): Dokumente (Anti-Korruptionsregeln), Interview

- 1.7.3 Sollte es Anzeichen für Korruption geben, werden Korrekturmaßnahmen umgesetzt die diese unterbinden.

Nachweis durch: (für private Forstbetriebe ab 1000 ha und öffentliche Forstbetriebe): Dokumente (Anti-Korruptionsregeln), Interview

- 1.8 Der Forstbetrieb* verpflichtet sich, seinen Wald* langfristig* gemäß den FSC-Prinzipien* und -Kriterien* sowie damit verbundenen FSC-Standards zu bewirtschaften. Eine entsprechende Verpflichtung ist in einem öffentlichen und frei verfügbaren Dokument festgehalten. (s. Anhang II)

- 1.8.1 Der Forstbetrieb* dokumentiert, dass er eine verantwortungsvolle Art der Waldbewirtschaftung im Sinne der Inhalte dieses FSC-Standards langfristig* umsetzen wird.

Nachweis durch: Dokumente (Website, Presseerklärung, Gemeindeblatt)

- 1.8.2 Die Erklärung aus 1.8.1 ist kostenlos öffentlich verfügbar.

Nachweis durch: Dokumente (Website), Interview

- 1.8.3 Forstbetriebe kommunizieren ihre FSC-Zertifizierung mindestens in dem Umfang*, wie andere Zertifizierungssysteme kommuniziert werden.

Nachweis durch: Dokumentenprüfung, Interview

Prinzip* 2: Arbeitnehmerrechte und Arbeitsbedingungen

Der Forstbetrieb* erhält* oder verbessert die soziale und wirtschaftliche Situation aller im Forstbetrieb* Beschäftigten*.

- 2.1 Der Forstbetrieb* hält die ILO-Erklärung über Grundprinzipien* und Grundrechte bei der Arbeit (1998) auf Basis der acht ILO-Kernarbeitsnormen ein (s. Anhang II).

- 2.1.1 Anstellungs- und Arbeitsbedingungen gehen mit den acht ILO Kernarbeitsnormen konform. Dies wird nachgewiesen durch die Einhaltung Deutscher Gesetze.

Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten

- 2.1.2 Der Forstbetrieb* stellt das Recht der Beschäftigten* sicher, sich Betriebsräten, Gewerkschaften und vergleichbaren Organisationen anzuschließen.

Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten

- 2.1.3 Beschäftigte* bestätigen, dass sie aufgrund gewerkschaftlichen Engagements keine Nachteile durch den Forstbetrieb* befürchten müssen.

Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten

- 2.1.4 Vereinbarungen als Ergebnis von Tarifverhandlungen mit Arbeitnehmervertretungen* werden umgesetzt.

Nachweis durch: Dokumente (Protokolle, Tagesordnung, Einladung), Interview mit Beschäftigten

- 2.1.5 Der Forstbetrieb* stellt sicher, dass Gewerkschaften, Betriebs- und Personalräte über seine FSC-Zertifizierung informiert und konsultiert werden.

Nachweis durch: Dokumente (Schriftverkehr), Interview mit Beschäftigten

- 2.1.6 Beschäftigte* können ihre Interessen im Forstbetrieb* vertreten und sich an der Gestaltung der betrieblichen Abläufe beteiligen.

Nachweis durch: Die Beschäftigten bestätigen die angemessene Beteiligung*. Interview mit Beschäftigten*

- 2.2 Der Forstbetrieb* fördert die Gleichstellung der Geschlechter* bei Einstellung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Auftragsvergaben, Verfahren der Beteiligung* und bei der eigentlichen Waldbewirtschaftung.

- 2.2.1 Die Gleichstellung der Geschlechter und die Verhinderung von Diskriminierung bei der Anstellung, bei Fortbildungsmöglichkeiten, bei der Vergabe im Rahmen der Stakeholderbeteiligung und bei der Bewirtschaftung werden sichergestellt (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente, Interview (interne Verfahren die die Einhaltung entsprechender Gesetze sicherstellen)

- 2.2.2 Bei gleicher Qualifikation werden im Rahmen von Stellenausschreibungen Männer und Frauen gleichbehandelt. Frauen werden ermutigt, sich zu bewerben.

Nachweis durch: Dokumente (Ausschreibungen, Praxis der Stellenbesetzung); Interview

- 2.2.3 Frauen und Männer werden bei gleicher Arbeit gleich bezahlt.

Nachweis durch: Interview mit Mitarbeitern und Beschäftigten von Unternehmen

- 2.2.4 Der Mutterschutz beträgt mindestens sechs Wochen nach der Entbindung.

Nachweis durch: Dokumente, Interview (Einhaltung entsprechender Gesetze)

- 2.2.5 Elternzeit ist möglich und führt zu keinen Nachteilen.

Nachweis durch: Dokumente, Interview (Einhaltung entsprechender Gesetze)

- 2.2.6 Der Forstbetrieb* beteiligt bei der Zusammensetzung und Koordination von Entscheidungsgremien alle Geschlechter gleich.

Nachweis durch: Dokumente (Protokolle), Interview mit Beschäftigten

- 2.2.7 Vertrauliche und effektive Maßnahmen sind etabliert, um sexuelle Belästigung und Diskriminierung zu melden bzw. anzuzeigen und zu unterbinden.

Nachweis durch (für alle Forstbetriebe ab zehn Beschäftigten): Dienst- und Betriebsanweisungen (eigene oder z.B. der Kommunalen Verwaltung), Geschäftsordnung, Alle: Interview mit Beschäftigten

- 2.3 Der Forstbetrieb* setzt Maßnahmen um, die die Beschäftigten* vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken schützen. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Waldbewirtschaftung und entsprechen mindestens den Empfehlungen des ILO-Leitfadens für Gesundheits- und Arbeitsschutz in der Forstarbeit.

- 2.3.1 Der Forstbetrieb* sorgt dafür, dass forstliche Betriebsarbeiten* so gestaltet werden, dass (s. Anhang II):

- beim Einsatz von Beschäftigten* und Unternehmern schriftliche Arbeitsaufträge und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.
- die Unfallverhütungsvorschriften, Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen über persönliche Schutzausrüstungen, eingehalten werden.
- die Rettungskette* sichergestellt ist und Rettungspunkte bekannt sind.
- für Zweitaktmotoren ausschließlich Sonderkraftstoffe* eingesetzt werden.
- nach Möglichkeit geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel* eingesetzt werden. Bei nicht-gewerblichen Selbstwerbern* wirkt der Forstbetrieb* darauf hin.
- auf Gesundheitsrisiken beim Einsatz von Sprühfarben hingewiesen wird.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit eigenem Personal): Dokumente (Gefährdungsbeurteilungen, UVV-Schulungen (z.B. BG), Sicherheitstrainings); (für Unternehmer): AGB/Unternehmerverträge, anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat, zertifizierte Sprühfarbe, Alle: Interview mit Beschäftigten, Waldbegang

- 2.3.2 Der Forstbetrieb* überwacht und kontrolliert die forstlichen Betriebsarbeiten* in geeigneter Weise, um sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften erfolgen.

Nachweis durch: Dokumente (Abnahmeprotokoll), Waldbegang, Interview mit im Wald Tätigen

- 2.3.3 Der Forstbetrieb* gewährleistet eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung gemäß gesetzlichen Vorgaben. Er benennt dementsprechend Verantwortliche für Arbeitssicherheit und legt ihre Aufgaben fest.

Nachweis durch: Dokumente (Verträge, Beauftragungen), Interview mit Beschäftigten

- 2.3.4 Der Forstbetrieb* führt einen regelmäßigen Austausch mit Beschäftigten* zum Thema Arbeitssicherheit und dokumentiert diesen.

Nachweis durch: Dokumente (Dokumentation der sicherheitstechnischen Unterweisungen gem. UVV, Protokolle der Sitzungen der Arbeitsschutzausschüsse), Personalversammlung, Dienstbesprechungen, Interview mit Beschäftigten

- 2.3.5 Mängelberichte der Unfallversicherungsträger sind auch den davon Betroffenen bekannt.

Nachweis durch: Interview mit den Betroffenen

- 2.3.6 Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes werden nach schweren Unfällen/Vorfällen überarbeitet.

Nachweis durch: Dokumente (Dokumentation der sicherheitstechnischen Unterweisungen gem. UVV, Protokolle der Sitzungen der Arbeitsschutzausschüsse); Interview mit Beschäftigten

- 2.3.7 Der Forstbetrieb* hält die Bestimmungen der Sozialgesetzgebung ein und versichert sich, dass eingesetzte Unternehmer dies auch tun.

Nachweis durch: Dokumente (AGB, anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat)

- 2.3.8 Insbesondere wird nachgewiesen:

- die Mitgliedschaft beim zuständigen* Unfallversicherungsträger;
- der Sozialversicherungsnachweis;
- die Arbeitserlaubnis von Arbeitskräften aus nicht EU-Mitgliedsstaaten;
- Lohnabrechnungen weisen Sozialabgaben aus.

Nachweis durch: Dokumente (AGB, anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat)

- 2.3.9 Der Forstbetrieb erfasst die in seinem Betrieb aufgetretenen meldepflichtigen Unfälle und wertet diese durch Vergleich mit nationalen Statistiken jährlich aus.

Nachweis durch: Dokumente (Erfassung und Auswertung der Unfälle, Verbandsbücher)

- 2.3.10 Öffentliche Forstbetriebe* ab 20 Beschäftigten legen mit Hilfe der Instrumente nach 7.1.1. und 7.2.1 („Personalkonzept“) sowie unter Beteiligung von betroffenen* und interessierten Stakeholdern* nach 7.6.3 und mit jeweils konkreter Festlegung der Beschäftigtenzahlen nachvollziehbar dar,

- anhand welcher Kriterien (z.B. Nutzungsintensität, betriebliche Strukturen im Raum, verfügbare Qualifikationen, Wirtschaftlichkeit) sie die Reviergrößen und das im Revierdienst einzusetzende Personal festgelegt haben und
- anhand welcher Kriterien sie die Erfüllung ihrer forstlichen Betriebsarbeiten* durch eigene Beschäftigte* bzw. durch Einsatz von Unternehmern sicherstellen und

- anhand welcher Kriterien sie die Einstufung der Beschäftigten* vornehmen.

Nachweis durch: Dokumente (Personalkonzept)

- 2.3.11 Das „Personalkonzept“ wird auf Grundlage eines Zeitplans entwickelt und umgesetzt:

- Es liegt innerhalb von 3 Jahren vor.
- Der Forstbetrieb sorgt für eine entsprechende Umsetzung innerhalb von zwei Jahren.

- 2.3.12 Im Rahmen des Personalkonzepts stellen die Forstbetriebe die Angemessenheit der Qualifikation, ausreichende Ortskenntnis sowie eine tätigkeitsgerechte Fort- und Weiterbildung sicher.

Nachweis durch: Dokumente (Personalkonzept)

- 2.4 Der Forstbetrieb* zahlt Löhne, die mindestens den Mindeststandards der Forstwirtschaft, anderer anerkannter Lohnvereinbarungen der Forstwirtschaft oder dem Mindestlohn* entsprechen, wenn diese höher als der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn sind. Existieren keine derartigen Vereinbarungen, entwickelt der Forstbetrieb* unter Beteiligung* der Beschäftigten* Verfahren, um den Mindestlohn* festzulegen.

- 2.4.1 Forstbetriebe*, die nicht tarifgebunden sind, entlohnen ihre Beschäftigten* mindestens nach dem mit der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder für den Forstbereich vereinbarten Lohnvertrag in der jeweils gültigen Fassung.

Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten

- 2.4.2 Die in den Forstbetrieben eingesetzten forstlichen Dienstleister gewähren ihren in der Waldarbeit tätigen Beschäftigten* diejenigen Bedingungen einschließlich des Entgelts, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gebunden ist bzw. den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entsprechen.

Nachweis durch: Dokumente (Eigenerklärung, anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat, Vertragsbedingungen, Unternehmerverträge), Interview mit den Beschäftigten der Forstunternehmer

2.5 Der Forstbetrieb* weist nach, dass die *Beschäftigten** aufgabenspezifische Weiterbildungen erhalten und er sie anleitet, um das *Management** mit sämtlichen *Bewirtschaftungsmaßnahmen** sicher und effektiv umsetzen zu können.

2.5.1 Die Arbeiten im Wald werden von Personen durchgeführt, die über eine fachgerechte Ausbildung verfügen, oder entsprechend eingearbeitet und unterwiesen sind (außer bei Auszubildenden).

Nachweis durch: Dokumente (AGB, Ausbildungs- und Lehrgangsnachweise), anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat, Interview

2.5.2 Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Standards werden Arbeiten mit der Motorsäge nur noch von Personen durchgeführt,

- die eine Ausbildung zum Forstwirt / zur Forstwirtin* haben oder
- die ein ECC-Zertifikat Level 3 oder eine gleichwertige inländische Prüfung, verbunden mit einer mindestens 3-jährigen Berufserfahrung in der motormanuellen Holzernte besitzen oder
- die ein ECC-Zertifikat Level 3 besitzen, verbunden mit einem für diesen Abschluss vorbereitenden Lehrgang.

Nachweis durch: Dokumente (AGB, Ausbildungs- und Lehrgangsnachweise), anerkanntes Lohnunternehmerzertifikat, Interview

2.5.3 Nicht-gewerbliche Selbstwerber* und Waldbesitzer in Eigenleistung, die mit der Motorsäge arbeiten, weisen entsprechende Kenntnisse im Umgang mit der Motorsäge nach .

Nachweis durch: Dokumente (Nachweis einer Teilnahmebestätigung an einer Motorsägens Schulung, die sich inhaltlich an der DGUV-I 214-059 Modul A/B orientiert)

2.5.4 Gefährliche Arbeiten im Wald werden nach DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ durchgeführt (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Selbstwerbereinweisung/Merkblatt, Arbeits- und Unternehmernauftrag)

2.5.5 Anforderungen, die sich aus dem Deutschen FSC-Standard für Personen ergeben, die nicht-gewerblich mit der Motorsäge arbeiten, sind dokumentiert und diesen bekannt.

Nachweis durch: Dokumente (Selbstwerbereinweisung/Merkblatt), Interview mit Selbstwerber

2.5.6 Der Forstbetrieb* fördert die berufliche Bildung nach dem Berufsbildungsgesetz.

Nachweis durch: Dokumente (Fortbildungs- und Schulungsangebote) Interview mit Beschäftigten

2.5.7 Der Forstbetrieb* bietet seinen Beschäftigten Informationen und Teilnahmemöglichkeiten an Bildungsprogrammen, einschließlich Sicherheitstrainings, an.

Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten

2.5.8 Die für die Bewirtschaftung des Waldes verantwortlichen Personen bilden sich regelmäßig waldbaulich fort. In die waldbauliche Fortbildung fließen die Erkenntnisse und Ableitungen aus den Lern- und Vergleichsflächen* ein.

Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten; (für Forstbetriebe über 5000 ha): Dokumente (Waldbauschulungskonzept)

2.6 Der Forstbetrieb* gewährt bei Verlust oder Beschädigung von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten* und berufsbedingten Verletzungen*, die während der Arbeit für den Forstbetrieb erfolgen, Entschädigungen. Der Forstbetrieb* weist Verfahren für eine gerechte Entschädigung der Beschäftigten nach, die unter deren Beteiligung* entwickelt wurden.

2.6.1 Der Forstbetrieb hält im Falle von Entschädigungen der Beschäftigten für arbeitsbedingten Verlust oder Beschädigungen von Eigentum sowie berufsbedingten Krankheiten und berufsbedingten Verletzungen den Indikator 4.6.1 ein.

Prinzip* 3: Rechte Indigener Völker*

Die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Rechte der indigenen Völker hinsichtlich Besitzes, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen, welche durch Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sind, sind vom Forstbetrieb zu identifizieren und aufrecht zu erhalten.

Erläuterungen: Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in der Bundesrepublik Deutschland keine Indigenen Völker*. Das Prinzip* findet also in dieser Form keine Anwendung.

Prinzip* 4: Beziehungen zur lokalen Bevölkerung*

Der Forstbetrieb* trägt zur Erhaltung oder Verbesserung des sozialen und wirtschaftlichen Wohlergehens der lokalen Bevölkerung bei.

4.1 Der Forstbetrieb* kennt die lokale Bevölkerung innerhalb seines Waldes* und die unmittelbar von der Waldbewirtschaftung Betroffenen. Der Forstbetrieb* ermittelt dann, unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung, deren Pacht- und Besitzansprüche* sowie deren Zugangs und Nutzungsrechte* zu Waldressourcen und Ökosystemdienstleistungen*. Der Forstbetrieb* ermittelt darüber hinaus deren verbriefte Nutzungsrechte* (an Forstprodukten und sonstigen Leistungen des Waldes), deren Gewohnheitsrechte* und deren gesetzliche Rechte und Pflichten, welche innerhalb des Waldes* gelten.

Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.

4.1.1 Der Forstbetrieb* kennt die Gemeinden*, in denen seine Holzbodenflächen* liegen.

Nachweis durch: Dokumente (Karte), Interview

4.1.2 Durch Zusammenarbeit mit den Gemeinden dokumentiert der Forstbetrieb lokale Pacht-, Nutzungsrechte und Ansprüche auf Grundlage von Verträgen, Karten, Protokollen etc.

Nachweis durch: Dokumente (Grundbuchauszug), Interview

4.1.3 Der Forstbetrieb* informiert die lokale Bevölkerung über dauerhafte Änderungen, die die Waldnutzung der Bürger beeinträchtigen.

Nachweis durch: Dokumente (Fallbeispiele), Interview mit Forstbetrieb und Stakeholdern

4.2 Der Forstbetrieb* kennt und respektiert die gesetzlichen und die Gewohnheitsrechte* der lokalen Bevölkerung. Der Forstbetrieb* passt betriebliche Aktivitäten, die im Wald* durchgeführt werden oder die mit ihnen im Zusammenhang stehen, so an, dass er Rechte, Ressourcen, Land und Territorien* der lokalen Bevölkerung wahrt bzw. aufrechterhält. Überträgt die lokale Bevölkerung ihre Rechte an den Forstbetrieb*, weist der Forstbetrieb* nach, dass dies auf Grundlage einer freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung erfolgte.

Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.

4.2.1 Der Forstbetrieb* sorgt dafür, dass der lokalen Bevölkerung eine Ansprechperson des Betriebes bekannt ist (ggf. auch mehrere). So kann auch geklärt werden, wann, wo, wie und in welchem Umfang die lokale Bevölkerung in Bezug auf die ihr zustehenden Nutzungsrechte Stellung zu Bewirtschaftungsmaßnahmen nehmen kann.

Nachweis durch: Dokumente (Homepage, Telefonbucheintrag), Interview

4.3 Der Forstbetrieb* bietet der lokalen Bevölkerung, Unternehmen und Zulieferern angemessene* Möglichkeiten für Arbeitsverhältnisse, Ausbildung und sonstige Leistungen, die im Verhältnis zu Umfang* und Intensität* der Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen.

Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.

4.3.1 Der Forstbetrieb* stellt sicher, dass seine Nachfrage nach Arbeitskräften, Dienstleistungen und Material sowie sein Angebot an Holz und anderen Produkten auch lokal bekannt ist.

Nachweis durch: Dokumente (Dienst- und Betriebsanweisung, Geschäftsordnung, Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinie), Interview

4.3.2 Der Forstbetrieb* dokumentiert Änderungen im Personalstand und der Beschäftigungssituation.

Nachweis durch (für Betriebe ab 20 Beschäftigte): Dokumente (Personalkonzept), Interview

4.3.3 Personalabbau ist betrieblich begründet und wird sozialverträglich gestaltet.

Nachweis durch (für Betriebe ab 20 Beschäftigte): Dokumente (Personalkonzept), Interview

4.3.4 Bei betriebsbedingtem Personalabbau erstellt der Forstbetrieb* mit den Betroffenen einen Sozialplan im Konsens.

Nachweis durch: Dokumente (Sozialplan, Konzepte), Interview mit Beschäftigten

4.3.5 Der Forstbetrieb* beschäftigt das Personal ganzjährig und langfristig*. Er begründet Abweichungen.

Nachweis durch: Interview mit Beschäftigten

- 4.4 Der Forstbetrieb* setzt zusätzliche Maßnahmen unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung* um, die zu deren sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung beitragen und im Verhältnis zum Umfang* und der Intensität* sowie den sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seiner Bewirtschaftungsmaßnahmen stehen.

Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.

- 4.4.1 Der Forstbetrieb* tauscht sich regelmäßig mit der lokalen Bevölkerung über mögliche Beiträge zur lokalen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung aus.

Nachweis durch: Interview mit Forstbetrieb und lokaler Bevölkerung

- 4.4.2 Öffentliche Forstbetriebe* unterstützen wald- und umweltbezogene Bildungsangebote und gestatten gegebenenfalls die Nutzung von geeigneten Flächen.

Nachweis durch: Interview, Beispielflächen (Waldbegang)

- 4.4.3 Der Forstbetrieb berücksichtigt die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft und von Kleinbetrieben, indem er auch kleinere Lose bzw. Mengen anbietet (s. 4.3.1, 5.1.3).

Nachweis durch: Dokumente (Vergabeunterlagen), Interviews

- 4.4.4 Forstbetriebe* bieten Ausbildungs- und Praktikumsmöglichkeiten an oder wirken dabei unterstützend.

Nachweis durch: Dokumente (Praktikantenverträge), Interviews

- 4.4.5 Der Forstbetrieb* fordert auch geeignete lokale Unternehmer und Lieferanten zur Angebotsabgabe auf.

Nachweis durch: Dokumente (Vergabeunterlagen), Interview

- 4.5 Der Forstbetrieb* ergreift unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung Maßnahmen, um erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen durch die Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung zu identifizieren, zu vermeiden und abzumildern. Die getroffenen Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung.

Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards repräsentiert die politische Gemeinde in der Regel die lokale Bevölkerung.

- 4.5.1 Der Forstbetrieb tauscht sich mit der lokalen Bevölkerung aus, um Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, erhebliche negative soziale, ökologische und wirtschaftliche Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die lokale Bevölkerung zu vermeiden oder abzumildern.

Nachweis durch: Interview mit Forstbetrieb und lokaler Bevölkerung

- 4.5.2 Plant der Forstbetrieb* Maßnahmen, von denen Andere maßgeblich betroffen sind, informiert er diese. Er beantwortet Stellungnahmen. (s. Anhang II)

Nachweis durch: Dokumente (Information, Schriftverkehr), Interview mit Forstbetrieb und lokaler Bevölkerung

- 4.5.3 Der Forstbetrieb* führt regelmäßig Kontrollen zur Verkehrssicherungspflicht durch und protokolliert diese.

Nachweis durch: Dokumente (Kontrollen)

- 4.6 Der Forstbetrieb* hat geeignete Verfahren, um Streitfälle zu schlichten und um angemessene* Entschädigungen zu definieren, die sich aufgrund der Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen gegenüber der lokalen Bevölkerung im Gesamten und Einzelnen ergeben haben. Er beteiligt die lokale Bevölkerung* bei der Entwicklung entsprechender Verfahren. (s. 1.6)

Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die politische Gemeinde repräsentiert.

- 4.6.1 Der Forstbetrieb* sowie die im Betrieb eingesetzten Unternehmer sind gegen Haftungsrisiken (inkl. Umweltschäden) abgesichert.

Nachweis durch: Dokumente (Betriebshaftpflichtversicherung, Eigenversicherung, AGB, Unternehmervertrag, Lohnunternehmerzertifikate)

- 4.7 Der Forstbetrieb* ermittelt unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung* Standorte, die eine besondere kulturelle, ökologische, wirtschaftliche, religiöse oder spirituelle Bedeutung für die lokale Bevölkerung* haben und die traditionell für solche Zwecke in Anspruch genommen werden.

Der Forstbetrieb* erkennt diese Standorte an und vereinbart Bewirtschaftungsmaßnahmen und/oder Schutzmaßnahmen unter Beteiligung* der lokalen Bevölkerung.

Hinweis: Im Sinne des Deutschen FSC-Standards wird die lokale Bevölkerung in der Regel durch die politische Gemeinde repräsentiert.

- 4.7.1 Gesetzlich geschützte Bau-, Boden- und Naturdenkmäler sowie sonstige Stätten von besonderer kultureller oder religiöser Bedeutung sind erfasst, im Forstbetrieb* bekannt und werden beachtet.

Nachweis durch: Dokumente (Schriftverkehr, Karten, Verzeichnisse), Interview, Waldbegang

- 4.7.2 Hinweise (4.7.1) betroffener/interessierter Stakeholder werden berücksichtigt.

Nachweis durch: Dokumente (Schriftverkehr, Karten, Verzeichnisse), Interview, Waldbegang

- 4.7.3 Sofern potentiell gesetzlich geschützte Bau-, Boden- und Naturdenkmäler und sonstige Stätten von besonderer kultureller oder religiöser Bedeutung im Rahmen der Bewirtschaftung entdeckt werden, wird diese eingestellt. Die Bewirtschaftung kann wieder aufgenommen werden, wenn Schutzmaßnahmen mit der lokalen Bevölkerung oder der Gemeinde vereinbart und entsprechend geltender Gesetze umgesetzt sind.

Nachweis durch: Dokumente (Arbeitsaufträge); (für Unternehmer): AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmernaufträge, Interview, Waldbegang

- 4.8 Der Forstbetrieb* schützt das Recht der lokalen Bevölkerung, ihr traditionelles Wissen zu wahren und zu nutzen. Der Forstbetrieb* entschädigt die lokale Bevölkerung für die Nutzung entsprechenden geistigen Eigentums*. Der Forstbetrieb* schließt eine verbindliche Vereinbarung nach Kriterium* 3.3 zwischen ihm und der lokalen Bevölkerung für eine solche Nutzung gemäß dem Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung (FPIC)*, bevor eine Nutzung stattfindet. Die Vereinbarung ist mit den Rechten hinsichtlich des Schutzes von geistigem Eigentum* konform.

Keine Indikatoren vorgesehen. Begründung: Kriterium in Deutschland für den Forstbetrieb nicht relevant.

Prinzip* 5: Leistungen des Waldes

Der Forstbetrieb* bewirtschaftet den Wald* so, dass durch entsprechende Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen die wirtschaftliche Tragfähigkeit* sowie die Fülle der sozialen und ökologischen Leistungen des Waldes langfristig erhalten oder verbessert werden.

- 5.1 Der Forstbetrieb* kennt die Produkte und sonstigen Leistungen*, die durch den Betrieb bereitgestellt werden können. Er nutzt diese oder lässt deren Nutzung zu, um die lokale Wirtschaft dem Umfang* und der Intensität* der Bewirtschaftungsmaßnahmen entsprechend zu fördern und zu diversifizieren.

- 5.1.1 Der Forstbetrieb* kennt die Produkte und sonstigen Leistungen* seines Waldes, die für den Betriebserfolg und die regionale Wertschöpfung von Bedeutung sein können.

Nachweis durch: Interview mit Forstbetrieb

- 5.1.2 Der Forstbetrieb* kennt und nutzt die Vermarktungspotentiale aus der FSC-Zertifizierung seines Betriebes und seiner Produkte.

Nachweis durch: Dokumente (Vermarktungsergebnisse), Interview

- 5.1.3 Der Forstbetrieb* stellt in Übereinstimmung mit den Betriebszielen* Produkte und sonstige Leistungen* des Waldes* auch für den regionalen Markt bereit (s. 4.3.1, 4.4.3).

Nachweis durch: Dokumente (Angebote, Rechnungen), Interview

- 5.2 Der Forstbetrieb* nutzt Produkte und sonstige Leistungen* des Waldes* im Regelbetrieb nur maximal in dem Maße, dass eine dauerhaft nachhaltige Nutzung gewährleistet werden kann.

- 5.2.1 Der Forstbetrieb* leitet die nachhaltig nutzbaren Holzmengen (Nachhaltshiebssatz) nach einem fachlich anerkannten Verfahren her.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung), Interview

- 5.2.2 Die planmäßige, jährliche Holznutzung übersteigt im Durchschnitt des Planungszeitraums nicht die nachhaltig nutzbaren Holzmengen.

Nachweis durch: Dokumente (Vergleich Hiebssatz, Wirtschaftsplan, Einschlagsstatistik)

- 5.2.3 Nach außerplanmäßiger Nutzung (z.B. Kalamitäten), die nicht im Planungszeitraum

ausgeglichen werden kann, passt der Forstbetrieb seinen Nachhaltigkeitsatz an.

Nachweis durch: Dokumente (Hiebssatzherleitung nach Kalamität)

5.2.4 Der Forstbetrieb* dokumentiert die jährliche Holznutzung.

Nachweis durch: Dokumente (Einschlagsstatistik)

5.2.5 Die kommerzielle Bereitstellung und Vermarktung von Nebenprodukten* erfolgt im Rahmen der nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnung, Lieferscheine), Waldbegang

5.3 Der Forstbetrieb* zeigt, dass positive und negative externe Effekte* der Bewirtschaftung bei der Managementplanung berücksichtigt werden.

5.3.1 Die Vorsorge, Entschädigung oder Abmilderung von negativen sozialen und ökologischen Auswirkungen, die im Zuge der Waldbewirtschaftung entstehen können, sind einschl. der daraus ggf. resultierenden Kosten im Managementplan bedacht und dokumentiert.

Nachweis durch: Dokumente (Rücklagen, Eigenversicherung, Versicherung, u.Ä.)

5.3.2 Der Forstbetrieb* integriert kartierte Waldfunktionen, die durch die Waldbewirtschaftung positiv beeinflusst werden können, in seine Managementplanung.

Nachweis durch: Dokumente (Managementinstrumente)

5.4 Der Forstbetrieb* berücksichtigt auf lokaler Ebene die Verarbeitung, die Dienstleister und die Wertschöpfung sofern diese verfügbar sind und dessen Bedürfnissen entsprechen in Abhängigkeit von Größe, Intensität und Risiko der Bewirtschaftungsmaßnahmen. Sind diese nicht lokal verfügbar, unternimmt der Forstbetrieb* angemessene* Anstrengungen, um entsprechende Strukturen zu etablieren.

5.4.1 Sofern Kosten, Qualität und Menge mindestens gleich sind, werden lokale Produkte, Dienstleistungen, Verarbeiter und Wertschöpfungsketten bevorzugt.

Nachweis durch: Dokumente (Dienst- und Betriebsanweisung, Geschäftsordnung, Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinie), Interview

5.5 Der Forstbetrieb* weist anhand seiner Planung und seiner Aufwendungen, dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* seiner Bewirtschaftung

entsprechend, sein Engagement für die langfristige* wirtschaftliche Tragfähigkeit* seines Betriebes nach.

5.5.1 Der Forstbetrieb* verfügt über die notwendigen Ressourcen, um die dauerhafte wirtschaftliche Tragfähigkeit* seines Betriebes sicherzustellen.

Nachweis durch: Dokumente (Erträge, Rückstellungen, Zuschüsse, sonstige Vermögenswerte, u.ä.)

5.5.2 Der Forstbetrieb* weist die langfristige* wirtschaftliche Tragfähigkeit* seines Betriebes nach.

Nachweis durch: Dokumente (Jahresabschluss, Bilanz, Betriebsergebnisse, Einnahmen-Überschussrechnung, u.ä.)

Prinzip* 6: Auswirkungen auf die Umwelt*

Der Forstbetrieb* erhält* die Ökosystemdienstleistungen* und die Umweltgüter* des Waldes* oder stellt diese wieder her. Negative Umweltauswirkungen durch die Bewirtschaftung werden vermieden, behoben oder abgeschwächt.

6.1 Der Forstbetrieb* beurteilt die Umweltgüter* innerhalb und außerhalb des Waldes*, die durch Bewirtschaftungsmaßnahmen beeinflusst werden können. Die Bewertung ist hinsichtlich Inhalt, Umfang* und Häufigkeit ins Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen zu setzen. Sie stellt eine ausreichende Grundlage für Entscheidungen bezüglich Erhaltungsmaßnahmen sowie für die Erkennung und das Monitoring von möglichen negativen Auswirkungen der Bewirtschaftung auf die Umwelt dar.

6.1.1 Der Forstbetrieb* nutzt die besten verfügbaren Informationen* über die Umwelt*, die für die Bewirtschaftung des eigenen Betriebes und außerhalb liegender Flächen, die indirekt von Bewirtschaftungsmaßnahmen betroffen sein könnten, maßgeblich sind (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Schutzgebiets-, Boden-, Waldfunktionen- und Standortskarten, Verordnungen)

6.1.2 Die Bewertung von Umweltgütern* wird in dem Umfang und der Häufigkeit durchgeführt die notwendig ist, um die Erfüllung der Anforderungen der Kriterien 6.2, 6.3 und des Prinzips 8 zu unterstützen.

Nachweis durch: Dokumente (Schutzgebiets-, Boden-, Waldfunktions- und Standortskarten, Verordnungen), Interview

6.2 Der Forstbetrieb* ermittelt und bewertet vor Beginn von sich auf die Umwelt* negativ auswirkenden Bewirtschaftungsmaßnahmen diese entsprechend ihres Umfangs*, ihrer Intensität* und ihres Risikos*.

6.2.1 Der Forstbetrieb* beurteilt vor Bewirtschaftungsmaßnahmen die möglichen Auswirkungen seines Handelns auf die Umwelt* gemäß 6.1.1. anhand der verfügbaren Informationen und berücksichtigt diese bereits in seiner Planung (s. 7.2.1).

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung bzw. jährliche Wirtschaftsplanung, Arbeits- und Unternehmerrauftrag), Interview, Waldbegang

6.2.2 Sofern gesetzlich vorgeschrieben, werden Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Nachweis durch: Dokumente

6.3 Der Forstbetrieb* identifiziert effektive Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die Umwelt* und setzt diese um. Sollten negative Auswirkungen auftreten, entschärft oder repariert er diese entsprechend ihres Umfangs, ihrer Intensität und ihres Risikos.

6.3.1 Der Forstbetrieb* plant und führt Maßnahmen so durch, dass eine Schädigung der Umwelt* vermieden oder minimiert wird.

Nachweis durch: Dokumente (Managementinstrumente), Waldbegang, Interview

6.3.2 Der Forstbetrieb unterlässt jegliche Maßnahmen, bei denen erhebliche Schädigungen auf die Umwelt* zu erwarten sind.

Nachweis durch: Dokumente (Managementinstrumente), Waldbegang, Interview

6.3.3 Wo Schädigungen auf die Umwelt* durch Bewirtschaftungsmaßnahmen auftreten, werden Maßnahmen angepasst um weiteren Schäden vorzubeugen und bereits aufgetretene zu beheben bzw. abzumildern.

Nachweis durch: Dokumente (Managementinstrumente), Waldbegang, Interview

6.4 Der Forstbetrieb* schützt* seltene und gefährdete Arten* sowie deren Habitate* im Wald* durch Schutzgebiete*, Biotopvernetzung* und/oder (wo notwendig) durch andere direkte Maßnahmen, die das Überleben und die Lebensfähigkeit dieser Arten sichern. Diese Maßnahmen stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie des Schutzstatus und den ökologischen Anforderungen seltener und gefährdeter Arten*. Der Forstbetrieb* berücksichtigt dabei die geographische Reichweite und ökologischen Anforderungen von seltenen und gefährdeten Arten* über die Grenzen seines Waldes* hinaus, (s. Anhang II).

6.4.1 Der Forstbetrieb* nutzt die besten verfügbaren Informationen*, um Vorkommen gefährdeter oder nach BNatSchG streng geschützter* Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensraumansprüche zu identifizieren, (s. Anhang II).

- Er kennt relevante und zugängliche Informationsquellen und nutzt diese dafür auf Revierebene entsprechend.
- Er berücksichtigt fachlich begründete Empfehlungen zur Anpassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Nachweis durch: Dokumente (Verbreitungskarten), Interview

- 6.4.2 Falls gefährdete Arten* oder lokale Populationen einer nach BNatschG besonders geschützten Art* durch die Waldbewirtschaftung erheblich beeinträchtigt werden würden, passt der Forstbetrieb* die Bewirtschaftungsmethoden entsprechend an (z.B. bezüglich Eingriffsstärke und Eingriffszeitpunkt), (s. Anhang II, s. 10.11.1).

Nachweis durch: Dokumente (Kartenmaterial, Verzeichnisse, Arbeits- und Unternehmernaufträge), Waldbegang

- 6.4.3 Der Forstbetrieb* kennt die in 6.4.2 genannten Flächen.

Nachweis durch: Dokumente (Kartenmaterial), Waldbegang

- 6.4.4 Gefährdete Arten* oder lokale Populationen nach BNatschG besonders geschützte Arten* sowie deren Lebensräume sind geschützt. Dies kann die Ausweisung von Schutzgebieten*, die Biotopvernetzung*, die Wiederansiedlungsprogramme und andere Maßnahmen beinhalten, die notwendig für das Überleben der Arten/Populationen sind.

Nachweis durch: Dokumente (Kartenmaterial, Verzeichnisse), Waldbegang

- 6.5 Der Forstbetrieb* bestimmt repräsentative Beispiele natürlicher Ökosysteme* und schützt* diese und/oder stellt naturnähere Bedingungen* wieder her. Sind solche Flächen nicht oder in ungenügendem Maße vorhanden, stellt der Forstbetrieb* naturnähere Bedingungen* in einem Teil des Waldes* wieder her. Die Größe des Gebiets und die getroffenen Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen, auch innerhalb von Plantagen, stehen im Verhältnis zum Schutzstatus und Wert der Ökosysteme* auf Landschaftsebene sowie dem Umfang*, der Intensität* und dem Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen.

- 6.5.1 Alle Forstbetriebe* verfügen über Naturwaldentwicklungsflächen* bzw. Flächen mit besonderer Naturschutzfunktion* im Gesamtumfang

von mind. 10% und stellen diesen nötigenfalls wieder her.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse), Waldbegang

- 6.5.2 Bei Gruppen werden die 10% aus 6.5.1 auf Gruppenebene nachgewiesen.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse), Waldbegang

- 6.5.3 Spätestens fünf Jahre nach Ausstellung des FSC-Zertifikats gilt Folgendes:

- Der Landes- und Bundeswald weist Naturwaldentwicklungsflächen im Umfang von mindestens 10% seiner Holzbodenfläche* nach.
- Der Kommunalwald ab 1000 ha weist Naturwaldentwicklungsflächen im Umfang von mindestens 5% der Holzbodenfläche* nach.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse), Waldbegang

- 6.5.4 Der Privatwald sowie der Kommunalwald < 1000 ha strebt 5% seiner Holzbodenfläche* als Naturwaldentwicklungsfläche* an, sofern er dafür einen angemessenen* finanziellen Ausgleich durch Dritte erhält.

Nachweis durch: Kenntnis von finanziellen Ausgleichsmöglichkeiten (z.B. Vertragsnaturschutz Ökokonto), Interview

- 6.5.5 Für Naturwaldentwicklungsflächen gilt Folgendes:

- Der Nachweis der Naturwaldentwicklungsflächen erfolgt auf Grundlage eines Zeitplans.
- Die Einzelflächen sind möglichst größer als 25 ha, mindestens jedoch 0,3 ha groß.
- Der Forstbetrieb* verankert die Dauerhaftigkeit der natürlichen Waldentwicklung in seiner Zielsetzung und übernimmt diese in die Planung (Leitbild nach 7.1).
- Die Flächen werden in Karten dargestellt. Im öffentlichen Wald sind diese Karten öffentlich zugänglich.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse, Zeitplan); Alle: Waldbegang

- 6.5.6 Öffentliche Forstbetriebe/Gruppenmitglieder ab 1000 ha wählen aus ihren Naturwald-

Entwicklungsflächen Lern- und Vergleichsflächen* aus, die für den Betrieb repräsentativ sind. Repräsentativ sind alle Waldentwicklungstypen* oder Waldgesellschaften, die mehr als 10% der Holzbodenfläche* ausmachen.

- Sofern repräsentative Waldentwicklungstypen* und Waldgesellschaften darin nicht enthalten sind, nimmt der Forstbetrieb andere, nächstgelegene, repräsentative, unbewirtschaftete Flächen in sein Lernkonzept auf, (s. 2.5, 8.2.1, 10.0).
- Die Einzelflächen sind in der Regel mind. 25 ha groß.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse), Waldbegang

- 6.5.7 Der Forstbetrieb*/das Gruppenmitglied gewinnt auf der Grundlage eines entsprechenden Lernkonzepts aus den Lern- und Vergleichsflächen* Erkenntnisse im Hinblick auf seine waldbaulichen Pflege- und Nutzungsstrategien nach 10.0. Er/Es protokolliert die gewonnenen Erkenntnisse und integriert sie in die waldbauliche Fortbildung.

Nachweis durch: Dokumente (Lernkonzept, Termine, Protokolle)

- 6.5.8 Das Monitoring der Lern- und Vergleichsflächen* erfolgt nach den betrieblichen Festlegungen im Rahmen des Monitorings der Auswirkungen betrieblichen Handelns auf soziale und Umweltaspekte sowie im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter* Waldbestände, die sich in ihrer Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur an der natürlichen Waldgesellschaft* orientieren.

Nachweis durch: Dokumente (Inventurdaten), Waldbegang, Interview mit Beschäftigten

- 6.5.9 Forstbetriebe*/Gruppenmitglieder ohne Lern- und Vergleichsflächen* orientieren sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder an den nächstgelegenen für sie repräsentativen Lern- und Vergleichsflächen* und verschaffen sich entsprechende Kenntnisse. Soweit die Eigentümer dieser Flächen FSC-zertifiziert sind, stellen diese die Ergebnisse ihrer Auswertung dazu auf Nachfrage zur Verfügung.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse, Flächeninformation), Interview

6.6 Der Forstbetrieb* erhält* dauerhaft das natürliche Vorkommen von Arten und Genotypen*, insbesondere durch Habitatpflege innerhalb des Waldes*, und vermeidet den Verlust von biologischer Vielfalt. Der Forstbetrieb* weist nach, dass effiziente Maßnahmen zur Regelung und Kontrolle von Jagd, Angeln/Fischfang, Fallenstellen und Sammeln existieren.

- 6.6.1 Die Wildbestände werden so angepasst, dass die Verjüngung der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft* ohne Hilfsmittel möglich wird (s. Anhang II):

- Der Waldbesitzer legt dar, wie er dies umsetzen will.
- Verbiss- und Schälsschäden werden regelmäßig durch anerkannte Methoden erfasst.
- Die Abschussplanung bezieht sich auf diese Ergebnisse.

Nachweis durch: Dokumente (Konzepte, Ergebnisse von Verbiss- und Schälsschadensinventuren, Abschusspläne und -statistiken), Interview

- 6.6.2 In Eigenjagdbezirken stellt der Waldbesitzer den Einsatz „bleifreier“ Büchsenmunition sicher (über Jagdpachtvertrag bzw. bei Regiejagd über die Jagdleitung). In gemeinschaftlichen Jagdbezirken setzt sich der Waldbesitzer nachweislich dafür ein (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Pachtvertrag, Protokolle Jagdgenossenschaftssitzung), Interview

- 6.6.3 Wird das Wild als FSC-zertifiziert vermarktet, ist es mit „bleifreier“ Munition erlegt worden.

Nachweis durch: Dokumente (Verkaufsunterlagen), Interview

- 6.6.4 Beeinträchtigen andere Waldnutzungen (z.B. Jagd, Fischerei, Sammelaktivitäten oder Erholungsnutzung) seltene* oder gefährdete Arten* oder Biotop*, wirkt der Forstbetrieb* darauf hin, dass diese Aktivitäten entsprechend angepasst werden.

Nachweis durch: Dokumente (Beschwerdemanagement), Interview mit Stakeholdern

- 6.6.5 Um Arten, die von Biotop- und Totholz abhängen, einen dauerhaften Lebensraum zu erhalten oder zu schaffen, ist eine betriebliche Biotop- und Totholzstrategie festgelegt und in den Bewirtschaftungsplan* integriert. Diese sorgt für die Erhaltung und Anreicherung eines

nachhaltigen Nebeneinanders aller Strukturen und Dimensionen von Biotopbäumen* und Totholz* auf der gesamten Holzbodenfläche*. Sie enthält insbesondere Festsetzungen über die Biotopbäume*, die dauerhaft im Wald verbleiben und ihrer natürlichen Alterung überlassen werden; es wird ein Orientierungswert von durchschnittlich zehn Biotopbäumen* je Hektar angestrebt. Die Strategie berücksichtigt Aspekte der Arbeits- und Verkehrssicherheit.

Nachweis durch: Dokumente (Biotop- und Totholzkonzept), Waldbegang

- 6.6.6 Biotopbäume* mit Ausnahme der in Nadelholzbeständen ausgewählten vereinzelt Laubbäume werden im Zuge forstlicher Maßnahmen markiert und/oder in einem Kartensystem erfasst. Die Markierung/Erfassung erfolgt spätestens zu Beginn der Zieldurchmesserernte oder ab 2/3 des Umtriebsalters.

Nachweis durch: Dokumente (Karten) und/oder Waldbegang

- 6.6.7 Abgestorbene Biotopbäume* verbleiben bis zur Zersetzung im Wald.

Nachweis durch: Dokumente (Arbeits- und Unternehmerauftrag), Waldbegang, Interview

- 6.6.8 Der Forstbetrieb* weist die schrittweise Umsetzung der betrieblichen Strategie und Betriebsziele* gem. 6.6.5 in geeigneter Form nach.

Nachweis durch: Dokumente (Biotop- und Totholzkonzept, Karten), Waldbegang

- 6.6.9 Der Forstbetrieb* berücksichtigt bereits in Jungbeständen den Erhalt von Biotopbaumstrukturen.

Nachweis durch: Dokumente (Durchforstungskonzept, Arbeits- und Unternehmeraufträge), Waldbegang, Interview

- 6.6.10 Wenn zur Bekämpfung invasiver Arten von Vorgaben des Deutschen FSC-Standards abgewichen werden soll, ist dies nur auf Grundlage eines Konzepts und unter folgenden Voraussetzungen möglich (s. Anhang II):

- Die invasive Art* verhindert die Annäherung an die natürliche Waldgesellschaft* auf großer Fläche (10.0.). Hierfür ist nachweislich nicht der Wildverbiss ursächlich.
- Das Bekämpfungskonzept ist mit betroffenen Stakeholdern* abgestimmt.

- Bei einem etwaigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln liegt eine behördliche Anordnung vor.

Nachweis durch: Dokumente (Konzept, behördliche Anordnung), Interview mit Stakeholdern

- 6.7 Der Forstbetrieb* erhält* natürliche Wasserläufe, Gewässer*, Uferzonen* und deren Vernetzung* oder stellt diese wieder her. Er vermeidet negative Auswirkungen auf Wasserqualität und -quantität und entschärft jene, die auftreten (s. 10.10., 10.11.).

- 6.7.1 Der Forstbetrieb* fördert entlang von Wasserläufen und offenen Wasserflächen den Aufbau kontinuierlicher Bestockungen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft*.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte), Waldbegang

- 6.7.2 Die nach Wasserrecht notwendigen Genehmigungen liegen vor (z.B. für Durchlässe, Furchen).

Nachweis durch: Dokumente (Genehmigungen); Waldbegang

- 6.7.3 Der Forstbetrieb* führt eine Entnahme von nicht zu der natürlichen Waldgesellschaft* zählenden Baumarten entlang von Gewässern* schrittweise durch.

Nachweis durch: Dokumente (Planung), Waldbegang

- 6.7.4 Der Forstbetrieb* legt keine eigenen Flächenentwässerungen an oder unterhält solche (s. Anhang II).

Nachweis durch: Waldbegang, Interview

- 6.7.5 Der Forstbetrieb* ergreift bei forstlichen Betriebsarbeiten* in der Nähe von Gewässern* Maßnahmen, um nachteilige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Nachweis durch: Dokumente (Erschließungsrichtlinien, Regelungen zur Holzlagerung, Arbeits- und Unternehmerauftrag), Interview, Waldbegang

- 6.7.6 Wenn Schutzmaßnahmen für Gewässer, Uferzonen, Wassermenge und -qualität nicht greifen, werden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen.

Nachweis durch: Dokumente (Erschließungsrichtlinien, Arbeits- und Unternehmerauftrag), Interview, Waldbegang

- 6.7.7 Wenn Gewässer, Uferzonen, Wassermenge und -qualität bei vergangenen

Bewirtschaftungsmaßnahmen beschädigt wurden, werden Maßnahmen zur Wiederherstellung ergriffen.

Nachweis durch: Dokumente (Erschließungsrichtlinien, Arbeits- und Unternehmerruftrag), Interview, Waldbegang

- 6.7.8 Wenn eine dauerhafte Verschlechterung des Zustandes von Gewässern, Uferzonen, Wassermenge und -qualität verursacht von ehemaligen Bewirtschaftern oder Dritten augenscheinlich ist, versucht der Forstbetrieb in seinem Einflussbereich Maßnahmen zu ergreifen und die negativen Auswirkungen zu mindern/zu vermeiden.

Nachweis durch: Interview, Waldbegang

- 6.8 Der Forstbetrieb* pflegt das Landschaftsbild in der Region, in welcher sich der entsprechende Wald* befindet, um ein abwechslungsreiches Mosaik von Arten, Baumhöhen, Altersstrukturen, räumlicher Verteilung und Verjüngungsdynamik zu erhalten und/oder sich diesem wieder anzunähern. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Landschaftswerte* der Region, und um die ökologische sowie wirtschaftliche Resilienz* zu steigern.

- 6.8.1 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen nehmen nicht mehr als 5% der Holzbodenfläche* ein. Einzelflächen sind max. 5 ha groß und es werden jährlich maximal 0,5% der Holzbodenfläche* umgewandelt/überführt.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse, mfr-Betriebsplanung), Waldbegang

- 6.8.2 Der Forstbetrieb* verhindert das Durchwachsen von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in den Endbestand.

Nachweis durch: Waldbegang

- 6.8.3 Maßnahmen zur naturnahen Waldrandgestaltung werden durchgeführt.

Nachweis durch: Waldbegang, Interview

- 6.8.4 Der Forstbetrieb* kennt markante Einzelobjekte wie Baumdenkmäler und außergewöhnliche Baumindividuen und erhält diese auch ohne Ausweisung als Naturdenkmal.

Nachweis durch: Waldbegang, Interview

- 6.9 Der Forstbetrieb* wandelt naturnahe Walbestände* nicht in Plantagen* um, er überführt naturnahe Walbestände* oder Plantagen* nicht in eine andere Art der Landnutzung – außer die Umwandlung:

- a) betrifft eine sehr begrenzte Fläche* des Waldes* und
- b) hat eindeutige, wesentliche, zusätzliche, sichere und langfristige* Vorteile für den Naturschutz im Wald und
- c) beschädigt oder gefährdet weder besondere Schutzwerte noch Standorte oder Ressourcen, die für die Bewahrung oder die Verbesserung dieser besonderen Schutzwerte* notwendig sind.

- 6.9.1 Waldumwandlung ist nur möglich, wenn:

- a) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche* betrifft und
- b) damit verbundene Nachteile für den Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen innerhalb des Forstbetriebs* eindeutig, sicher und langfristig kompensiert werden und
- c) besondere Schutzwerte* und die dafür notwendigen Flächen nachweislich erhalten, verbessert oder neu geschaffen werden.

Nachweis durch: Dokumente (Genehmigungen mit Nebenbestimmungen und Kompensationsmaßnahmen), Waldbegang

6.10 Wälder* mit Plantagen*, die nach 1994 aus naturnahen Waldbeständen* entstanden sind, sind nicht zertifizierbar, außer:

- a) der Forstbetrieb* legt eindeutige und ausreichende Beweise vor, die belegen, dass er weder direkt noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich war, oder
- b) die Umwandlung eine sehr begrenzte Fläche* des Waldes betrifft und klare, wesentliche, zusätzliche und langfristige* Vorteile für den Naturschutz innerhalb des Waldes hervorbringt.

6.10.1 Der Forstbetrieb* bewirtschaftet keine Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, die nach 1994 durch die Umwandlung von Beständen der natürlichen Waldgesellschaft* entstanden sind.

6.10.2 Diese Regelung gilt nicht, wenn es keine Anzeichen dafür gibt, dass der Forstbetrieb* direkt oder indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist. Vertreter sozialer, wirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Interessen können dies bestätigen.

Nachweis durch: Waldbegang, Stakeholderbefragung

Prinzip* 7: Management*

Der Forstbetrieb* hat ein Management*, das Leitbild und Ziele* im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung definiert. Dieses setzt er basierend auf Monitoring-Ergebnissen um und aktualisiert es, um ein adaptives Management* zu fördern. Er gestaltet die damit verbundene Planung und Verfahrensdokumentation so, dass sie in ausreichendem Maß Beschäftigte* anleitet, betroffene und interessierte Stakeholder* informiert und als Grundlage für betriebliche Entscheidungen dienen kann.

7.1 Der Forstbetrieb* legt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, Leitbilder (Visionen und Werte) und Ziele* fest, die ökologisch verträglich, sozial förderlich und wirtschaftlich sind. Er integriert Zusammenfassungen von Leitbild und Zielen* in das Management* und veröffentlicht diese.

7.1.1 Öffentliche Forstbetriebe und private Forstbetriebe* ab 1000 ha haben ein schriftlich formuliertes, öffentlich zugängliches Leitbild mit ökologischen, sozialen und ökonomischen Zielen* in ihre Managementinstrumente* integriert, die zur Umsetzung dieses Standards beitragen und leiten daraus operationale Betriebsziele* ab.

Nachweis durch: Dokumente (Managementinstrumente) oder Interviews

7.1.2 Private Forstbetriebe* kleiner 1000 ha können Leitbild und Betriebsziele mündlich erläutern.

Nachweis durch: Interviews

7.2 Der Forstbetrieb* hat ein Management*, das mit den festgelegten Leitbildern und Zielen* aus Kriterium* 7.1 konform ist, und setzt dieses um. Das Management* beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Waldes* ebenso wie Erläuterungen dazu, wie die Anforderungen, die sich aufgrund der FSC- Zertifizierung ergeben, erfüllt werden. Das Management* beinhaltet die Waldbewirtschaftungsplanung sowie die Sozialplanung des Betriebes im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der geplanten Aktivitäten.

- 7.2.1 Der Forstbetrieb hat in seinen Managementinstrumenten* Verfahren, Strategien und Maßnahmen festgelegt, um seine Betriebsziele* zu erreichen, (s. Anhang II, s. 6.2.1, 8.1.1, 10.0.2).

Nachweis durch: Dokumente (z.B. Forsteinrichtung, Bewirtschaftungsgrundsätze, Waldbehandlungs-, Naturschutz-, Personalentwicklungs-, QM- und Erschließungskonzepte) oder Interviews entsprechend Checkliste Anhang II*

- 7.2.2 In den Managementinstrumenten nach 7.2.1 sind die Inhalte der „Checkliste Management“ aus Anhang II, die für den Forstbetrieb zutreffen, aufgenommen.

Nachweis durch: Dokumente; Interview

- 7.2.3 Der Forstbetrieb* verfügt über die nach Landesrecht erforderliche Forsteinrichtung* und über eine jährliche Maßnahmenplanung.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung)

- 7.2.4 Der Forstbetrieb* verfügt über eine an die betrieblichen Erfordernisse angepasste Dokumentation der durchgeführten forstbetrieblichen Maßnahmen.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung)

- 7.2.5 Der Forstbetrieb passt die Forsteinrichtung* bei der nächsten Gelegenheit an die Vorgaben dieses FSC-Standards an.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung)

- 7.3 Das Management* beinhaltet messbare Größen, anhand derer das Erreichen der festgelegten Betriebsziele* bewertet werden kann.

- 7.3.1 Der Forstbetrieb* hat nachprüfbare Parameter bzw. Daten, um die Erreichung der Betriebsziele* (s. 7.1.1) entsprechend kontrollieren und bewerten zu können. Er definiert die Häufigkeit der Prüfung.

Nachweis durch: Dokumente (Übersicht über Parameter und Daten)

- 7.4 Der Forstbetrieb* aktualisiert und überarbeitet regelmäßig das Management* und die Verfahrensbeschreibungen, um Ergebnisse von Monitoring und Evaluation, der Beteiligung* von Stakeholdern* oder von neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu integrieren und auch, um auf Veränderungen der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren.

- 7.4.1 Der Forstbetrieb* überprüft betriebliche Planungs- und Steuerungsinstrumente regelmäßig und passt diese bei Bedarf an.

Nachweis durch: Interview

- 7.4.2 In die Überarbeitung betrieblicher Planungs- und Steuerungsinstrumente fließen die Ergebnisse der Beurteilung bisheriger Vorgehensweisen, Hinweise von Stakeholdern sowie Ergebnisse neuer wissenschaftlicher Forschung und Notwendigkeiten, die sich aus geänderten ökologischen, sozialen und ökonomischen Rahmenbedingungen ergeben, ein.

Nachweis durch: Dokumente (Fortschreibung von Konzepten, Richtlinien etc.)

- 7.5 Der Forstbetrieb* macht eine kostenfreie Zusammenfassung der Managementplanung öffentlich verfügbar*. Ausgenommen vertraulicher Informationen* muss er weitere relevante Teile der Managementplanung auf Verlangen der betroffenen Stakeholder* gegen eine Aufwandsentschädigung zugänglich machen.

- 7.5.1 Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Managementinstrumente* mit entsprechender Übersichtskarte auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.

Nachweis durch: Dokumente (Interviews mit Stakeholder, Auditbericht)

- 7.5.2 Der Forstbetrieb* gewährt betroffenen Stakeholdern* auf Anfrage Einsicht in die für sie maßgeblichen Managementinstrumente* bzw. stellt sie gegen Erstattung des tatsächlichen Aufwandes zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.

Nachweis durch: Dokumente (entsprechende Anfragen und Reaktionen des Forstbetriebs), Interview

- 7.5.3 Öffentliche Forstbetriebe* stellen Informationen gemäß der jeweiligen Landesinformationsgesetze zur Verfügung.

Nachweis durch: Dokumente (entsprechende Anfragen und Reaktionen des Forstbetriebs), Interview

- 7.6 Der Forstbetrieb* beteiligt aktiv und nachvollziehbar, in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen, betroffene Stakeholder* bei der Managementplanung und in Monitoring-Prozessen. Er beteiligt andere Stakeholder* auf deren Wunsch hin.

7.6.1 Der Forstbetrieb* stellt sicher, dass betroffene Stakeholder* die Möglichkeit haben, sich bei der Entwicklung folgender Instrumente zu beteiligen:

- Verfahren zum Umgang mit schriftlichen Beschwerden* (1.6.4)
- Identifikation von Rechten (4.1.1, 4.1.3, 4.5.1, 4.5.2, 4.7.2)
- Austausch mit der lokalen Bevölkerung (4.4.1)
- Identifikation und Management besonderer Schutzwerte (9.1.2, 9.2.2, 9.4.2)

Nachweis durch: Dokumente (Ratsprotokolle, Veröffentlichung in Amtsblättern oder Zeitungen), Interview mit Stakeholdern

7.6.2 Öffentliche Forstbetriebe* und private Forstbetriebe ab 1000 ha führen eine Liste interessierter Stakeholder*.

Nachweis durch: Dokumente (Liste)

7.6.3 Öffentliche Forstbetriebe und private Forstbetriebe ab 1000 ha stellen sicher, dass den interessierten Stakeholdern aus 7.6.2 ermöglicht wird, zu den jeweils für sie maßgeblichen Instrumenten (im Sinne von 7.2.1) Stellung zu nehmen.

Nachweis durch: Dokumente (Vorgänge), Interview mit Stakeholder und Forstbetrieb

7.6.4 Im Sinne von Indikator 7.6.3 legt der Forstbetrieb fest:

- vereinbarte Kommunikationswege, die einen Austausch in beide Richtungen erlauben
- die gleichberechtigte Einbindung aller Akteure (Frauen, junge und ältere Menschen, Minderheiten)
- die Art und Weise der Information
- den zeitlichen Ablauf
- dass diskutierte Punkten und Vereinbarungen festgehalten werden
- dass Vereinbarungen eingehalten werden
- die Dokumentation und Bewertung der Rückläufe
- die Mitteilung von Ergebnissen gegenüber den Stakeholdern

Nachweis durch: Dokumente (Vorgänge)

Prinzip* 8: Monitoring und Bewertung

Der Forstbetrieb* weist nach, dass er die Fortschritte bei der Erreichung von Betriebszielen* sowie die Auswirkungen von Bewirtschaftungsmaßnahmen und den Zustand des Waldes* kontrolliert und auswertet, um adaptives Management* umzusetzen. Dies erfolgt im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung.

8.1 Der Forstbetrieb* kontrolliert die Umsetzung seiner Managementplanung* einschließlich seines Leitbildes, der Betriebsziele*, des Fortschritts bei der Umsetzung der geplanten Tätigkeiten sowie die Erreichung messbarer Teilziele.

8.1.1 Der Forstbetrieb* verfügt über Daten, um die Erreichung der Betriebsziele* beurteilen zu können. Erhebliche Abweichungen werden analysiert (s. 6.2.1, 7.2.1)

Nachweis durch: Dokumente und/oder Interview mit Forstbetrieb

8.2 Der Forstbetrieb* kontrolliert und bewertet soziale sowie Umweltauswirkungen, die von seinen Aktivitäten im Wald* ausgehen.

8.2.1 Die Auswirkungen des betrieblichen Handelns auf die Umwelt und besondere Schutzwerte* sowie auf soziale Aspekte werden ebenso wie sich ändernde Umweltbedingungen in Anlehnung an die „Checkliste Monitoring“ beobachtet (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente und/oder Interview

8.3 Der Forstbetrieb* analysiert die Ergebnisse aus Monitoring und Bewertung und lässt diese wieder in den Planungsprozess einfließen.

8.3.1 Die Ergebnisse des Monitorings fließen in die Fortschreibung der betrieblichen Instrumente nach 7.2.1 ein (adaptives Management*).

Nachweis durch: Dokumente und/oder Interview

8.4 Der Forstbetrieb* stellt der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung seiner Monitoringergebnisse, mit Ausnahme vertraulicher Informationen*, unentgeltlich zur Verfügung.

8.4.1 Der Forstbetrieb stellt eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der Ergebnisse des Monitorings nach 8.2, gegebenenfalls mit Kartenmaterial, auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Vertrauliche Informationen* sind davon ausgenommen.

Nachweis durch: Dokumente (z.B. Auditbericht), Interview mit Stakeholdern

8.4.2 Teil der Zusammenfassung aus 8.4.1 ist auch die Angabe des Anteils des als FSC-zertifiziert vermarkteten Holzes.

Nachweis durch: Dokumente (z.B. Auditbericht), Interview mit Stakeholdern

8.5 Der Forstbetrieb* verfügt über ein Rückverfolgungssystem für die Produkte aus den Bewirtschaftungsmaßnahmen*, das im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftung steht. Damit weist er die Herkunft und den Mengenanteil der Produkte, die mit FSC-Siegel vermarktet werden, im Verhältnis zur geplanten Gesamtmenge für jedes Jahr aus dem Wald* nach.

8.5.1 Der Forstbetrieb verfügt über eine interne Warenflusskontrolle, die sicherstellt, dass jedes als FSC-zertifiziert verkaufte Produkt (Los, ggf. Einzelstamm) innerhalb des jeweils gültigen Zertifizierungsbereichs geerntet bzw. hergestellt wurde.

Nachweis durch: Dokumente (Verkaufsunterlagen)

8.5.2 Für verkaufte Produkte wird zumindest erfasst:

- Baumart oder Produktname
- Sortiment
- Verkaufsmenge
- Waldort
- Erntezeitraum
- Angaben zum Käufer
- Ob das Produkt als FSC-zertifiziert oder ohne FSC-Zertifikat verkauft wurde.

8.5.3 Aus den Verkaufsunterlagen sind der gültige Zertifizierungsbereich (in der Regel der Forstbetrieb*) sowie die Kennzeichnung gemäß des Standards FSC-STD-40-004 COC Certification eindeutig ersichtlich (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Verkaufsunterlagen)

8.5.4 Der Forstbetrieb* bewahrt die Rechnungen über FSC-zertifiziertes Holz mindestens fünf Jahre.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen)

8.5.5 Der Forstbetrieb* regelt im Rahmen jedes Verkaufsgeschäfts eindeutig, wann (und ggf. wo) der Eigentumsübergang an einem FSC-zertifizierten Produkt erfolgt.

Nachweis durch: Dokumente (Verkaufsunterlagen)

Prinzip* 9: Besondere Schutzwerte*

Der Forstbetrieb* erhält* oder verbessert den Zustand besonderer Schutzwerte* im Wald* durch die Anwendung des Vorsorgeprinzips*.

9.1 Der Forstbetrieb* bewertet unter Beteiligung* betroffener und interessierter Stakeholder* und unter Zuhilfenahme weiterer Mittel und Quellen das Vorhandensein und den Zustand der unten aufgeführten besonderen Schutzwerte* in seinem Wald*. Dies erfolgt in Abhängigkeit von Umfang*, Intensität* und Risiko* der Auswirkungen der Bewirtschaftungsmaßnahmen auf die besonderen Schutzwerte* sowie in Abhängigkeit der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von besonderen Schutzwerten* (s. 6.2).

9.1.1 Besondere Schutzwerte* sind unter Zuhilfenahme der besten verfügbaren Informationen* erfasst und lokalisiert.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Schutzgebietssteckbriefe, Schutzgebietsverordnungen, FFH-Managementpläne, Informationssysteme der Landesbehörden), Interview

9.1.2 Betroffene und interessierte Stakeholder* sind in die Identifizierung und Bewertung von Vorkommen streng geschützter Arten* (HCV1) eingebunden.

Nachweis durch: Dokumente (Vorgänge), Interview mit Stakeholdern

9.1.3 Der Forstbetrieb* informiert die zuständigen, staatlichen Stellen über wesentliche Entwicklungen bei besonderen Schutzwerten*.

Nachweis durch: Dokumente (Vorgänge), Interview mit Stakeholdern

9.2 Der Forstbetrieb* entwickelt effektive Strategien, die die identifizierten besonderen Schutzwerten* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Betroffene, interessierte Stakeholder* und Fachleute werden hierbei beteiligt.

9.2.1 Der Forstbetrieb* nutzt die besten, verfügbaren Informationen*, um Kenntnisse über Gefahren für besondere Schutzwerte* zu erhalten.

Nachweis durch: Interview

9.2.2 Betroffenen und interessierten Stakeholdern* wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Entwicklung von Maßnahmen zum Schutz streng

geschützter Arten* und gesetzlich geschützter Biotope mitzuwirken.

Nachweis durch: Dokumente (Vorgänge), Interview Stakeholdern

9.2.3 Strategien, die von zuständigen, staatlichen Stellen entwickelt wurden, um besondere Schutzwerte* zu erhalten oder zu verbessern, werden umgesetzt.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung bzw. jährliche Wirtschaftsplanung, Arbeits- und Unternehmerrauftrag), Interview, Waldbegang*

9.2.4 Sofern die Strategien, die für den Erhalt und die Verbesserung der besonderen Schutzwerte* entwickelt wurden, nicht effektiv sind, informiert der Forstbetrieb die zuständigen staatlichen Stellen darüber.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

9.3 Der Forstbetrieb* setzt Strategien und Maßnahmen um, die die besonderen Schutzwerte* erhalten oder deren Wertigkeit steigern. Diese Strategien und Maßnahmen folgen dem Vorsorgeprinzip* und stehen im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen.

9.3.1 Bewirtschaftungsmaßnahmen, die die besonderen Schutzwerte* schädigen, werden unverzüglich eingestellt und Maßnahmen eingeleitet, die die Wertigkeit soweit wie möglich wiederherstellen und zukünftige Schäden vermeiden.

Nachweis durch: Interview mit Forstbetrieb und Stakeholder, Waldbegang

9.4 Der Forstbetrieb* bewertet regelmäßig die Veränderungen des Zustandes besonderer Schutzwerte und passt die Bewirtschaftung an, um einen wirkungsvollen Schutz* zu gewährleisten. Die Bewertung steht im Verhältnis zu Umfang*, Intensität* und Risiko* der Bewirtschaftungsmaßnahmen und wird unter Beteiligung* von betroffenen und interessierten Stakeholdern* und Experten durchgeführt.

9.4.1 Der Forstbetrieb* unterstützt die zuständigen, staatlichen Stellen beim Monitoring der besonderen Schutzwerte*.

Nachweis durch: Dokumente (Daten zum Zustand der Schutzwerte), Interview

- 9.4.2 Falls der Forstbetrieb* eigene Erhebungen zum Zustand der besonderen Schutzwerte und entsprechender Flächen durchführt, gibt er betroffenen und interessierten Stakeholdern* die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

Nachweis durch: Dokumente (Vorgänge), Interview mit Forstbetrieb und Stakeholdern

- 9.4.3 Die gesammelten Daten aus 9.4.2 werden den zuständigen, staatlichen Stellen zur Verfügung gestellt.

Nachweis durch: Dokumente

- 9.4.4 Anhand dieser Ergebnisse bewertet der Forstbetrieb* die Effektivität der von ihm ergriffenen Maßnahmen zu Erhalt oder Verbesserung der besonderen Schutzwerte*.

Nachweis durch: Dokumente (Forsteinrichtung)*

Prinzip* 10: Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen

Die Auswahl und Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen, die durch oder für den Forstbetrieb* im Wald* ausgeführt werden, müssen den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Zielen* des Forstbetriebs* entsprechen und mit sämtlichen Prinzipien* und Kriterien* des FSC konform sein.

10.0 Waldbauliche* Pflege- und Nutzungsstrategien orientieren sich an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft* und haben zum Ziel, standortgerechte*, naturnahe Waldbestände* zu erhalten und zu entwickeln. Bei Zielerreichung gilt das Erhaltungsgebot im Besonderen.

- 10.0.1 Grundlage für waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategien zur Erhaltung und Entwicklung standortgerechter* Waldbestände, die sich an der Baumartenzusammensetzung, Dynamik und Struktur der natürlichen Waldgesellschaft* orientieren, sind beschriebene Waldentwicklungstypen*.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang*

- 10.0.2 Für die wichtigsten Waldentwicklungstypen* (größer 5% der Holzbodenfläche*) sind folgende Inhalte beschrieben:

- die natürlichen Waldgesellschaften* der jeweiligen Standorte,
- Baumartenzusammensetzung der Zukunft,
- Dynamik (Dauer der Verjüngungs- und Nutzungszeiträume),
- Struktur (horizontal und vertikal),
- Anteil Biotop*- und Totholz*,
- Zielvorrat,
- Umgang mit Kalamitätsflächen,
- waldbauliche Pflege- und Nutzungsstrategie.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview*

- 10.0.3 Der Forstbetrieb* nutzt zur Entwicklung und Fortschreibung der waldbaulichen Pflege- und

Nutzungsstrategien Erkenntnisse aus den Lern- und Vergleichsflächen* (s. 6.5.7).

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Erkenntnisse aus Lern- und Vergleichsflächen), Interview*

10.0.4 Der Forstbetrieb* pflegt und nutzt seine Waldbestände entsprechend der Waldentwicklungstypen*.

Nachweis durch: Waldbegang

10.1 Im Anschluss an die Holzernte oder entsprechend der Managementplanung* verjüngt der Forstbetrieb* den Wald mittels natürlicher oder künstlicher Verjüngungsmethoden. Dies geschieht zeitnah* und so, dass der Zustand der Vegetationsdecke demjenigen vor der Holzernte oder naturnäheren Bedingungen* entspricht.

10.1.1 Die Nutzung erfolgt einzelstamm- bis gruppenweise*, schematische Verjüngungsverfahren* werden grundsätzlich unterlassen. Folgende Ausnahmen, die dem Zertifizierer zur Kenntnis gebracht werden, sind möglich:

Bis zu 1 ha:

- Der Umbau labiler*, naturferner Bestockungen.
- Die natürliche Verjüngung in von Eiche oder Kiefer dominierten Waldentwicklungstypen*. Der Bestockungsgrad des Hauptbestandes sinkt dabei nicht unter 0,3.
- Im Kleinstwaldbesitz (maximal 5 ha) werden aus außerordentlichen Gründen Holz-mengen benötigt, welche nur aus Kahlschlag* erzielbar sind, da die Betriebsstruktur andere Nutzungsverfahren nicht zulässt. Dabei werden angrenzende Kahlfächen in die Berechnung einbezogen, wenn sie Waldflächen im Sinne des jeweiligen Landeswaldgesetzes sind.
- Naturschutzfachlich begründete Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen auf Grundlage eines Konzepts.
- Herstellung und Pflege von Erholungseinrichtungen und -funktionen.

Größer als 1 ha:

- Akute, waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen*, wenn ein flächiges Absterben > 1 ha zu erwarten ist.
- Naturschutzfachlich begründete Artenschutz- und Biotoppflegemaßnahmen, auf

Grundlage eines mit dem amtlichen Naturschutz abgestimmten Konzepts.

Nachweis durch: Dokumente (Begründung der jeweiligen Ausnahme, Forsteinrichtungswerk, Standortskartierung, naturschutzfachliche Stellungnahmen etc.), Waldbegang

10.1.2 Durchforstungskonzepte sind geeignet, struktureiche Bestände für eine spätere einzelstamm- bis gruppenweise Nutzung zu entwickeln.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Waldbegang*

10.1.3 Entstehen unbestockte Holzbodenflächen*, erfolgt die Wiederbewaldung hin zu einem naturnäheren Zustand.

Nachweis durch: Waldbegang

10.2 Der Forstbetrieb* verjüngt den Wald mit standortgerechten* Arten. Die Verjüngung entspricht dem Betriebsziel*. Der Forstbetrieb* nutzt heimische Arten* und lokale Genotypen* für die Verjüngung, es sei denn, es liegt eine eindeutige und überzeugende Begründung für den Einsatz anderer Arten vor.

10.2.1 Die Walderneuerung orientiert sich an der natürlichen Waldgesellschaft*. Es werden nur standortgerechte Baumarten verwendet.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang*

10.2.2 Die natürliche Verjüngung hat Vorrang, soweit sie im Einklang mit 10.2.1 steht.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang*

10.2.3 Der Forstbetrieb* nutzt natürliche Sukzessions*- und Differenzierungsprozesse der Waldentwicklung, die 10.2.1 dienen.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang*

10.2.4 Ist zu erwarten, dass aufgrund der natürlichen Dynamik nicht-standortgerechte*, gleichaltrige Reinbestände* entstehen, stellt der Forstbetrieb* einen entwicklungsfähigen Anteil von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft* sicher.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang*

- 10.2.5 Soweit erforderlich, ist die künstliche Verjüngung in folgenden Fällen möglich:
- a) bei Waldumbau
 - b) bei Voranbauten und Unterbauten
 - c) bei Erst- und Wiederbewaldungen unter Einbezug der natürlichen Sukzession*
 - d) zur Mischungsanreicherung
 - e) bei Ausbleiben der natürlichen Verjüngung, sofern der Wildverbiss dafür nicht ursächlich ist (z.B. bei Vergrasung, Verunkrautung)

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang*

- 10.2.6 Zur künstlichen Verjüngung wird, soweit am Markt verfügbar, forstliches Vermehrungsgut nachweislich nach folgenden Maßgaben verwendet (s. Anhang II):

- empfohlene und überprüfbare Herkünfte
- Und soweit wirtschaftlich vertretbar:
- Saatgut und Wildlinge aus FSC-zertifizierten Betrieben
- Material aus pflanzenschutzmittelarmer und pflanzenstärkungsmittelarmer Produktion

Nachweis durch: Dokumente (Lieferschein, Beschaffungsunterlagen, Zertifikate), Interview

- 10.3 Der Forstbetrieb* setzt gebietsfremde Arten* nur dann ein, wenn Wissen und/oder Erfahrung gezeigt haben, dass invasive Auswirkungen kontrolliert und effektive Maßnahmen zur Schadensminderung angewandt werden können.

- 10.3.1 Der Forstbetrieb* definiert die für seinen Wald* standortgerechten* Baumarten.

Nachweis durch: Dokumente (Standortskartierung, Verzeichnisse, Baumarteneignungskarten, Waldentwicklungstypen)*

- 10.3.2 Der Anteil nicht-heimischer* Baumarten im Forstbetrieb beträgt max. 20% (s. 10.2).

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung, Kulturplan, Pflanzverband), Interview, Waldbegang*

- 10.3.3 Bei Verjüngungsmaßnahmen können auf maximal 20% der Verjüngungsfläche nicht-heimische* Baumarten künstlich eingebracht werden. Deren Einbringung erfolgt einzel- bis maximal horstweise* (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung, Kulturplan, Pflanzverband), Interview, Waldbegang*

- 10.3.4 Höhere Verjüngungsanteile (10.3.2) reduziert der Forstbetrieb* durch Mischungsregulierung auf 20%.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung, Kulturplan, Pflanzverband), Interview, Waldbegang*

- 10.3.5 Sofern die Begründung von Beständen aus heimischen Baumarten* auf Freiflächen nach gravierenden Störungen einen Vorwald erfordert, kann der Forstbetrieb in begründeten Ausnahmefällen auf Grundlage eines einzelfallbezogenen Konzepts höhere Anteile nicht-heimischer Baumarten* als Zeitmischung* einbringen.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung, Kulturplan, Pflanzverband), Interview, Waldbegang*

- 10.3.6 Der Forstbetrieb* richtet Durchforstungs- und Nutzungsmaßnahmen darauf aus, höhere Anteile nicht-heimischer Baumarten auf max. 20% Mischungsanteil zu reduzieren. Soweit möglich, erfolgt dies im Zeitraum des üblichen Erntealters.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungskonzepte, Forsteinrichtung, Kulturplan, Pflanzverband), Interview, Waldbegang*

- 10.3.7 Zur Erhaltung und Entwicklung der Naturnähe in Waldflächen mit den Schutzwerten HCV-2 und HCV-3 gilt für den Umgang mit nicht-heimischen Baumarten:

- HCV3-Flächen mit Ausnahme von Naturschutzgebieten bleiben dauerhaft frei von nicht-heimischen Baumarten. Ggf. noch vorhandene Anteile werden im Zuge forstlicher Maßnahmen schrittweise herausgezogen. Das gilt auch für die kartierten Buchen-Lebensraumtypen 9110 oder 9130 eines FFH-Gebiets im zertifizierten Forstbetrieb, in denen ausschließlich lebensraumtypische Baumarten vorkommen.
- In den übrigen als Flächen mit kartierten Buchen-Lebensraumtypen 9110 oder 9130 kartierten Flächen des Forstbetriebs innerhalb eines FFH-Gebiets ist der Anteil nicht-heimischer Baumarten auf max. 10% begrenzt, soweit nicht die FFH-Managementplanung einen geringeren Anteil vorgibt. Ggf. noch vorhandene höhere Anteile werden im Zuge forstlicher Maß-

nahmen schrittweise herausgezogen. Geringere Anteile als 10% werden nicht weiter erhöht.

- In sonstigen HCV2-Flächen sowie in Naturschutzgebieten (HCV3) erfolgt das Einbringen bzw. die Behandlung nicht-heimischer Baumarten im Einklang mit den Schutzgebietsbestimmungen bzw. dem Schutzzweck.

Nachweis durch: Dokumente (Waldbau- bzw. Waldentwicklungs-konzepte, Forsteinrichtung), Interview, Waldbegang*

- 10.3.8 Zu Standorten, auf denen nicht-heimische* Baumarten invasiv* werden können, hält der Forstbetrieb* einen entsprechenden Sicherheitsabstand ein (s. 6.6.10 und Anhang II zu 6.6.10).

Nachweis durch: Dokumente (Karte, Verzeichnisse), Interview, Waldbegang

- 10.3.9 Der Forstbetrieb* kennt gefährdete Standorte (10.3.8) und stellt diese in Karten dar.

Nachweis durch: Dokumente (Karten, Verzeichnisse), Interview, Waldbegang

- 10.3.10 Um die invasive Wirkung gebietsfremder Arten* durch den Betrieb zu kontrollieren, sind Bewirtschaftungsmaßnahmen, möglichst unter Einbeziehung staatlicher Stellen, umgesetzt.

Nachweis durch: Dokumente (Karte, Verzeichnisse), Interview, Waldbegang

- 10.4 Der Forstbetrieb* setzt im Wald* keine gentechnisch veränderten Organismen* ein.

- 10.4.1 Der Forstbetrieb* setzt kein gentechnisch verändertes Saat- und Pflanzgut ein.

Nachweis durch: Dokumente (Rechnungen, Kulturplan)

- 10.5 Der Forstbetrieb* setzt Waldbaukonzepte um, die den ökologischen Anforderungen von Fauna, Flora und Boden dienlich und mit den Betriebszielen* vereinbar sind.

Keine Indikatoren vorgesehen, inhaltlich verarbeitet in 10.0.

- 10.6 Der Forstbetrieb* vermeidet den Einsatz von Dünger* oder zielt darauf ab, dessen Verwendung zu minimieren. Wenn Dünger* eingesetzt werden, weist der Forstbetrieb* nach, dass dessen Anwendung von ebenso großem oder größerem wirtschaftlichem wie ökologischem Vorteil ist als das Umsetzen von Waldbaukonzepten, die ohne den Einsatz von Dünger* auskommen, und vermeidet, mindert und/oder behebt Schäden in der Umwelt einschließlich des Bodens.

- 10.6.1 Der Forstbetrieb* verzichtet auf Düngung zum Zweck der Ertragssteigerung.

Nachweis durch: Dokumente (Bodenuntersuchung, Kalkungs- und Ausbringungskonzept, Dokumentation der Durchführung)

- 10.6.2 Die Durchführung einer Bodenschutzkalkung dient der Erhaltung oder Wiederherstellung der durch Bodenversauerung und Nährstoffverarmung gefährdeten Bodenfunktionen und der natürlichen Bodendiversität sowie zur Stabilisierung der Waldökosysteme.

Nachweis durch: Dokumente (Bodenuntersuchung, Kalkungs- und Ausbringungskonzept, Dokumentation der Durchführung)

- 10.6.3 Der Forstbetrieb* kennt negative Auswirkungen einer Bodenschutzkalkung und vermeidet diese möglichst. Notwendigkeit, Umfang und Anwendung basieren auf einem wissenschaftlich begründeten Konzept.

Nachweis durch: Dokumente (Bodenuntersuchung, Kalkungs- und Ausbringungskonzept, Dokumentation der Durchführung)

10.7 Der Forstbetrieb* nutzt integrierte Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und Waldbaukonzepte, die Biozide*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel* vermeiden, oder darauf abzielen, deren Nutzung einzustellen. Der Forstbetrieb* setzt keine Biozide*, Pflanzenschutzmittel oder biologische Bekämpfungsmittel* ein, die von FSC verboten sind. Wenn Biozide*, Pflanzenschutzmittel oder biologische Bekämpfungsmittel* eingesetzt werden, muss der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt und für die menschliche Gesundheit vermeiden, mindern und/oder beheben.

10.7.1 Biozide*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel werden nicht eingesetzt.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

10.7.2 Ausnahmen von 10.7.1 sind behördlich angeordnete Einsätze. Dabei wird Folgendes beachtet (s. Anhang II):

- Die Anordnung zum Einsatz von Bioziden*, Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmitteln wird durch eine Instanz, die vom Forstbetrieb* unabhängig ist, erteilt.
- Der Forstbetrieb* hat den Einsatz von Bioziden*, Pflanzenschutzmitteln und biologischen Bekämpfungsmitteln* vorab beim Zertifizierer angezeigt und für Zwecke der nachträglichen Überprüfung begründet und dokumentiert. Für alle Einsätze kann der Handelsname, der Wirkstoff, die ausgebrachte Menge, die behandelte Fläche und das Datum des Biozideinsatzes und des Holzverkaufs nachgewiesen werden.
- Der Forstbetrieb* setzt sich dafür ein, dass biologischen Bekämpfungsmitteln Vorrang eingeräumt wird.
- Der Forstbetrieb* darf geschlagenes Holz, welches mit Bioziden* oder Pflanzenschutzmitteln behandelt oder kontaminiert wurde, erst sechs Monate nach dem letzten Einsatz als FSC-zertifiziert vermarkten.
- Wurden Biozide*, Pflanzenschutzmittel und biologische Bekämpfungsmittel* eingesetzt, weist der Forstbetrieb* die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben nach.

Nachweis durch: Dokumente (behördliche Anordnung, Dokumentation des Einsatzes, Rechnungen)

10.7.3 Im Falle eines Einsatzes von Bioziden*, Pflanzenschutzmitteln oder biologischen Bekämpfungsmitteln* reduziert der Forstbetrieb* die Ausbringungsmenge weitest möglich und bewahrt angrenzende Flächen vor negativen Auswirkungen.

Nachweis durch: Dokumente (Arbeitsaufträge), Interview

10.8 Der Forstbetrieb* minimiert, überwacht und kontrolliert strikt den Einsatz biologischer Bekämpfungsmittel* gemäß international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen*. Wenn biologische Bekämpfungsmittel* eingesetzt werden, vermeidet, mindert und/oder behebt der Forstbetrieb* Schäden in der Umwelt.

Keine Indikatoren vorgesehen, inhaltlich verarbeitet in 10.7.

10.9 Der Forstbetrieb* führt eine Risikobewertung durch und setzt Maßnahmen in Relation zu Umfang*, Intensität* und Risiko* um, welche die möglichen negativen Auswirkungen von Naturgefahren reduzieren.

10.9.1 Der Forstbetrieb* kennt die für seinen Forstbetrieb* typischen Naturgefahren.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (Handbuch Sturm, Merkblatt bei Käferkalamität, entsprechende Konzepte der Landesforstverwaltung, Waldbaurichtlinien, Erschließungskonzepte etc.); Übrige: Interview

10.9.2 Der Forstbetrieb* hat Vorkehrungen getroffen, um im Kalamitätsfall die Verkehrs- und Arbeitssicherheit zu gewährleisten, den Schutz* der Waldbestände und die Einhaltung der Feinerschließung* weitestgehend sicherzustellen und die Holzentwertung zu minimieren.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (Handbuch Sturm, Merkblatt bei Käferkalamität, entsprechende Konzepte der Forstbetriebe/Forstverwaltungen, Waldbaurichtlinien, Erschließungskonzepte etc.); Übrige: Interview

10.10 Der Forstbetrieb* gestaltet Infrastrukturmaßnahmen*, Holztransport und waldbauliche Maßnahmen so, dass Wasserressourcen und Böden geschützt werden und Störungen sowie Schäden seltener und gefährdeter Arten*, Habitate*, Ökosysteme* und der Landschaftswerte* vermieden, gemindert und/oder behoben werden.

10.10.1 Der Forstbetrieb* richtet das Erschließungssystem an der langfristigen* Waldbehandlung im Sinne von 10.0 aus und legt es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der ökologischen Werte geländeangepasst so an, dass möglichst wenig Waldboden* beeinträchtigt wird.

Nachweis durch: Dokumente (Erschließungskonzept/Erschließungsrichtlinie), Interview

10.10.2 Um bei Erschließungsmaßnahmen die Beeinträchtigung des Waldökosystems zu minimieren, setzt der Forstbetrieb* ökologisch verträgliches Mineralgemisch vorzugsweise aus regionalem Naturgesteinsmaterial ein.

Nachweis durch: Dokumente (Ausschreibungen, Erschließungsrichtlinie, Rechnungen, Zertifikate), Interview, Waldbegang

10.10.3 In begründeten Ausnahmefällen darf auch zugelassenes oder zertifiziertes Recyclingmaterial entsprechend 10.10.2 eingesetzt werden.

Nachweis durch: Dokumente (Ausschreibungen, Erschließungsrichtlinie, Rechnungen, Zertifikate), Interview, Waldbegang

10.10.4 Die wald- und bodenschonende Ernte und Bringung des Holzes erfolgt über ein dauerhaftes, gelände- und waldangepasstes systematisches Feinerschließungssystem* (s. 10.11.1).

Nachweis durch: Dokumente (Feinerschließungsrichtlinie, Feinerschließungskarte), Waldbegang, Interview

10.10.5 Vorhandene Befahrungslinien werden möglichst in das Feinerschließungssystem übernommen.

Nachweis durch: Dokumente (Feinerschließungsrichtlinie, Feinerschließungskarte), Waldbegang, Interview

10.10.6 Der Forstbetrieb strebt an, nicht mehr als 10% der bewirtschafteten Holzbodenfläche* als Rückegasse zu befahren.

Nachweis durch: Dokumente, Interview

10.10.7 Aktuell werden nicht mehr als 13,5% der bewirtschafteten Holzbodenfläche* als Rückegasse in Anspruch genommen. Die

Gassenbreite ist auf das technisch zwingend Erforderliche beschränkt (s. Anhang II).

Nachweis durch: Dokumente (Feinerschließungsrichtlinie, Feinerschließungskarte), Waldbegang, Interview

10.10.8 Die Befahrung* erfolgt ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Erschließungssystem; ausgenommen ist die Befahrung* nach Maßgabe von 10.10.12.

- Dieses ist einmal eindeutig festgelegt und vor jeder Maßnahme erkennbar.
- Anforderungen sind schriftlich festgehalten und bei Unternehmereinsätzen vertraglich vereinbart.
- Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen sind definiert.

Nachweis durch: Dokumente (Feinerschließungsrichtlinie), Waldbegang, Interview

10.10.9 Der Forstbetrieb* sorgt durch entsprechende Arbeitsorganisation dafür, dass das Feinerschließungssystem so schonend genutzt wird, dass seine Funktionsfähigkeit auf Dauer erhalten bleibt, Gleisbildung mit Folgeschäden* vermieden wird und keine Verlegung oder Verbreiterung erfolgt (s. 6.2.1, 6.3.1, 6.7.5)

Nachweis durch: Dokumente (Feinerschließungsrichtlinie, Ausschreibungsunterlagen, Abnahmeprotokolle), Interview, Waldbegang

10.10.10 Die Arbeitsorganisation (10.10.9) umfasst die Wahl des Einsatzzeitpunktes, das Arbeitsverfahren, die eingesetzten Maschinen und Werkzeuge und die Formulierung der Anforderungen in Arbeitsaufträgen und in Verträgen mit eingesetzten Unternehmern.

Nachweis durch: Dokumente (Feinerschließungsrichtlinie, Ausschreibungsunterlagen, Abnahmeprotokolle), Interview, Waldbegang

10.10.11 Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Die im Einzelfall erforderliche Freilegung des Mineralbodens zur Unterstützung der angestrebten Verjüngung standortgerechter Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft* erfolgt streifen- oder plätzeweise.

Nachweis durch: Waldbegang

10.10.12 Eine Befahrung* abseits der Erschließungssysteme ist nur zulässig, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Dichte Rohhumusaufgabe verhindert die Verjüngung.
- Für das Ausbleiben der Verjüngung ist nicht der Wildverbiss ursächlich.
- Es ist sichergestellt, dass der Verjüngungserfolg nicht durch Wildverbiss gefährdet wird.
- Alternative Verfahren, z.B. Pferdeinsatz, sind technisch nicht möglich oder finanziell nicht zumutbar.
- Es wird möglichst wenig Waldboden* befahren.
- Bodenschäden werden durch geeignete Technik und geeigneten Zeitpunkt der Befahrung* minimiert.
- Die Maßnahmen werden anhand eines betrieblichen Konzepts durchgeführt und sind nach Art und Umfang* dokumentiert.

Nachweis durch: Dokumente (Konzept, Maßnahmendokumentation), Waldbegang, Interview

10.11 Der Forstbetrieb* führt Maßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Holz und Nichtholzprodukten* so durch, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt, verwertbare Abfälle und sonstige Schäden an Waldressourcen vermieden werden.

10.11.1 Arbeitsaufträge und Unternehmerverträge enthalten für Ernte- und Bringungsmaßnahmen auch Regelungen zur Minimierung negativer Wirkungen auf die Umwelt (s. 6.2.1, 6.3.1, 6.7.5)

Nachweis durch: Dokumente (AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge), Interview

10.11.2 Der Forstbetrieb* hat Vorkehrungen getroffen, um Fäll- und Rückeschäden, Schäden am gefälltten Stamm, Schädigungen der Naturverjüngung, von Wasserläufen und des Bodens zu minimieren.

Nachweis durch: Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge), Interview, Waldbegang

10.11.3 Der Forstbetrieb* sorgt dafür, dass bei forstlichen Betriebsarbeiten* und der gewerblichen Brennholzselbstwerbung biologisch schnell abbaubare* Hydraulikflüssigkeiten eingesetzt werden.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview;

Alle: anerkannte Lohnunternehmerzertifikate (außer Holzabfuhr)

10.11.4 10.11.3 gilt auch für Holztransport-Fahrzeuge mit Ladekran und Erstzulassung ab 1.1.2020.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview

10.11.5 Biologisch schnell abbaubare* Hydraulikflüssigkeiten sind nicht erforderlich für Traktoren und Anbaugeräte in der nicht-gewerblichen Brennholzselbstwerbung* sowie bis 1.1.2020 für walдарbeitereigene Traktoren, die ausschließlich als „UVV-Hilfsmittel“ eingesetzt werden und die kein Öl verlieren.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview; Alle: anerkannte Lohnunternehmerzertifikate (außer Holzabfuhr)

10.11.6 Alle Maschinen mit Ölhydraulikanlagen haben für den Schadensfall sog. „Notfallsets“ (Binde-mittel, Auffanggefäße o.ä.) an Bord. Dies gilt auch für die Holzabfuhr.

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview; Alle: anerkannte Lohnunternehmerzertifikat (außer Holzabfuhr)

10.11.7 Der Forstbetrieb* setzt Verfahren zur Qualitätssicherung im Rahmen der Vergabe, des Einsatzes und der Kontrolle von Lohnunternehmern um, die geeignet sind, die Einhaltung der FSC-Standards, insbesondere der Kriterien* 2.3, 2.5, 10.10 und 10.11, sicherzustellen. Er trifft entsprechende Regelungen und setzt diese um, (s. Anhang II).

Nachweis durch (für Forstbetriebe mit Forstpersonal): Dokumente (entsprechende Richtlinie, AGB für Unternehmer, Arbeits- und Unternehmeraufträge); Übrige: Interview

10.11.8 Bei der Vergabe forstlicher Betriebsarbeiten* teilt der Forstbetrieb* den Anbietern alle kalkulationsrelevanten Informationen zur Erbringung der Leistung rechtzeitig mit.

Nachweis durch (für öffentliche Forstbetriebe): Dokumente (Leistungsbeschreibung); Sonstige: Interview

10.11.9 Nichtderbholz verbleibt in der Regel im Wald. Die Nutzung von Nichtderbholz ist auf folgende Fälle beschränkt:

- Verkehrssicherungs-,
- Böschungspflegemaßnahmen oder das

Schneiden von Lichtraumprofilen entlang von Wegen und öffentlichen Straßen, wenn eine Rückführung in den Bestand wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

- Gesetzlich oder behördlich geforderte Maßnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes.
- Nutzung aus einem Gassenauftrieb; nur bei Ersterschließung.
- Naturschutzfachlich begründete Maßnahmen gemäß 6.4.
- Nutzung von Weihnachts- und Maibäumen und andere Nutzungen im Rahmen von Bräuchen* oder Leseholzrechten.
- Vereinzelte Unterschreitung der Derbholzgrenze bei der Aufarbeitung von Flächenlosen durch nicht-gewerbliche Brennholzseltstwerker*.
- Waldschutzmaßnahmen in Nadelholzbeständen, die auf Grundlage eines Kalamitätspräventions-Konzepts als besonders gefährdet eingestuft werden. Der Forstbetrieb* dokumentiert Zeitpunkt, Fläche und Menge des genutzten oder zur Nutzung vorgesehenen Nichtderbholzes.

Nachweis durch: Dokumente (Arbeitsaufträge, Gesetze, behördliche Forderungen, Kalamitätspräventionskonzept), Interview, Waldbegang

10.12 Der Forstbetrieb* entsorgt Abfälle in einer umweltverträglichen Art und Weise.

10.12.1 Um die Umwelt zu schützen, führt der Forstbetrieb* die Abfallentsorgung gemäß den jeweils örtlich geltenden Bestimmungen durch. Als Abfall gelten auch nicht mehr in Gebrauch befindliche Wuchshüllen, -hilfen und Drahtgeflechte.

Nachweis durch: Interview, Waldbegang

Anhang I: Definitionen

Alle hier gegebenen Definitionen gelten „im Sinne dieser Richtlinie“ und erheben darüber hinaus keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Abfall: Abfälle sind alle beweglichen Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Dazu gehört nicht die bei der Holzernte anfallende Biomasse.

Adaptives Management: Ein systematischer Vorgang, bei dem Managementstrategien und Maßnahmen kontinuierlich verbessert werden. Grundlage dafür sind Erkenntnisse, die aus den Auswirkungen bereits getätigter Maßnahmen gewonnen wurden. (Quelle: Basierend auf den Definitionen der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN), IUCN-Homepage)

Amtliche Registrierung: Nationale oder lokale rechtliche Zulassung oder Zusammenstellung an Genehmigungen, die es erlaubt, als Unternehmen aufzutreten und Produkte und/oder Dienstleistungen gewerblich zu kaufen und zu verkaufen. Die Zulassung oder die Genehmigungen können für eine Einzelperson, ein Privatunternehmen oder eine öffentliche Betriebsform gelten. Das Recht, Produkte und/oder Dienstleistungen zu kaufen und zu verkaufen, beinhaltet keine Pflichten, dies umzusetzen. Eine amtliche Registrierung gilt demnach auch für Forstbetriebe, die nicht mit Produkten oder Dienstleistungen handeln, z.B. im Falle kostenloser Erholungseinrichtungen oder bei Biodiversitäts- und Habitatschutz. (Quelle: FSC 2011)

Angemessen: Basierend auf generellen Erfahrungswerten dem Umstand oder Zweck entsprechend gerecht oder geeignet. (Quelle: Shorter Oxford English Dictionary)

Ansässige Gemeinden: s. lokale Bevölkerung

Arbeitnehmervertretung: Arbeitnehmervertretungen vertreten Arbeitnehmerrechte und repräsentieren die Beschäftigten gegenüber dem Forstbetrieb, besonders wenn es um Arbeitsbedingungen und Entschädigungen geht. Hierzu zählen auch Vereinigungen von Beschäftigten, die nicht staatlich oder vom Forstbetrieb anerkannt sind.

Arbeitsunfall: Ein Ereignis im Zuge oder als Folge einer ausgeführten beruflichen Tätigkeit, das zu einer leichten oder schweren Verletzung führt. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services, ILO-Homepage)

Befahrung: Das Befahren von Fahrzeugen mit Eigenantrieb und mehr als einer Achse bzw. mit Ketten.

Begrenzte Fläche: Die betroffene Fläche darf innerhalb eines Jahres max. 0,5% und insgesamt max. 5% der gesamten Holzbodenfläche* betragen. (Quelle: based on FSC-STD-01-002 V1-0 FSC Glossary of Terms (2009))

Behandlungseinheit: Die Behandlungseinheit stellt die kleinste Planungseinheit der Forsteinrichtung* dar. Es handelt sich um Holzbodenflächen* innerhalb einer Abteilung, für die eine einheitliche forstliche Behandlung und Zielsetzung definiert ist.

Berufsbedingte Krankheit: Krankheit, die damit zusammenhängt, dass man Risikofaktoren ausgesetzt ist, die mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Verbindung stehen. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus as provided on ILO website)

Berufsbedingte Verletzung: Verletzung, Krankheit oder Todesfall, die/der auf einen Arbeitsunfall* zurückzuführen ist. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus as provided on ILO website).

Beschäftigte: Alle Angestellten einschließlich Angestellter im öffentlichen Dienst und Selbstständige. Dies umfasst ebenfalls alle Teilzeit- und Saisonkräfte, einschließlich Arbeiter, Sachbearbeiter, Leiter, Führungskräfte. (Quelle: ILO Convention C155 Occupational Safety and Health Convention, 1981)

Beschwerde: Ausdruck einer Unzufriedenheit gegenüber dem Forstbetrieb mit Bezug zu geltendem Recht oder Bewirtschaftungsmaßnahmen. Geäußert von Beschäftigten oder Dritten.

Beschwerde erheblichen Ausmaßes: Eine Beschwerde, die ein Beschwerdeverfahren aufgrund von Verstoß gegen geltendes Recht oder gegen den aktuellen Deutschen FSC-Standard nach sich gezogen hat und in dem eine erhebliche Anzahl von Interessen berührt wird, eine nationale Aufmerksamkeit erreicht und nach sechs Monaten noch keine Klärung erzielt ist.

Besondere Schutzwerte (HCV):

HCV1 – Artenvielfalt. Konzentration von biologischer Vielfalt*, einschließlich endemischer, seltener* oder gefährdeter* Arten, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind.

Definition für Deutschland: Vorkommen von streng geschützten Arten*.

HCV2 – Landschaftsökosysteme* und Mosaik. Große Landschaftsökosysteme* und Ökosystemmosaik, welche auf globaler, regionaler oder nationaler Ebene von Bedeutung sind und welche lebensfähige Populationen der großen Mehrheit der natürlich vorkommenden Arten in natürlicher Zusammensetzung hinsichtlich Verteilung und Häufigkeit beinhalten.

Definition für Deutschland: In Deutschland sind dies alle Wälder, die einem Schutzstatus nach Naturschutzrecht unterliegen und von nationaler Bedeutung sind. Dies sind ausgewiesene Nationalparke, Biosphärenreservate sowie FFH- und Vogelschutzgebiete. (Anmerkung: Also keine Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete)

HCV3 – Ökosysteme* und Habitate*. Seltene, bedrohte oder gefährdete Ökosysteme*, Habitate* oder Biotope*.

Definition für Deutschland: In Deutschland sind dies Naturschutzgebiete, kartierte FFH-Lebensraumtypen (mit Ausnahme der Buchen-FFH-Lebensraumtypen 9110 und 9130) und die nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 30) bzw. nach den Landesnaturschutzgesetzen geschützten Biotope. Weiterhin sind dies die nach den Landeswaldgesetzen definierten Schutzwälder, sofern sie dem Schutz* oder der Förderung bestimmter Arten, Waldgesellschaften oder Waldbiotop dienen

HCV4 – Gefährdete* Ökosystemdienstleistungen*. Grundlegende, gefährdete* Ökosystemdienstleistungen*, einschließlich dem Schutz* von Wassereinzugsgebieten sowie Erosionsschutz von gefährdeten Böden und Hängen.

Definition für Deutschland: In Deutschland sind dies Wälder, die auf Grundlage eines rechtsverbindlichen Schutzstatus* ausgewiesen sind und die folgenden Funktionen erfüllen (nach BWaldG, §12): Schutz* gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen.

HCV5 – Bedürfnisse der ansässigen Gemeinden*. Standorte und Ressourcen zur Befriedigung der Grundbedürfnisse der ansässigen Gemeinden* und indigener Bevölkerung* (für deren Lebensgrundlage, Gesundheit, Ernährung, Wasser etc.); identifiziert unter Beteiligung* der ansässigen Gemeinden*/indigenen Bevölkerung*.

Definition für Deutschland: Gesetzlicher Erholungswald und Wälder mit Erholungsfunktion* der Stufe 1 nach Waldfunktionenkartierung.

HCV6 – Kulturelle Werte. Standorte, Ressourcen, Habitate* und Landschaften* von globaler oder nationaler kultureller, archäologischer oder historischer Bedeutung und/oder von entscheidender kultureller, ökologischer, wirtschaftlicher oder religiöser Bedeutung für die traditionellen Kulturen der ansässigen Gemeinden* oder indigenen Bevölkerung*; identifiziert unter Beteiligung* der ansässigen Gemeinden* und indigenen Bevölkerung*.

Definition für Deutschland: In Deutschland sind dies Bestattungswälder, erhaltungswürdige Relikte historischer Bewirtschaftungsformen (Mittel- und Niederwälder, Hute- wälder) sowie ordnungsbehördlich festgesetzte Bau- und Bodendenkmäler und Naturdenkmäler im Wald.

Besonders gefährliche Pestizide: Pestizide nach Typ 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, chlorierte Hydrokarbonate; persistente, toxische oder Pestizide mit biologisch aktiven, sich in der Nahrungskette anreichernden Abbauprodukten sowie alle durch internationale Vereinbarungen verbotenen Pestizide.

Besonders geschützte Arten: Dazu zählen Arten der Anhänge A und B der EG Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, "europäische Vögel" im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. (Quelle: §7, Abs. 2 BNatSchG) Eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind die streng geschützten Arten*. → Anhang II zu 6.4

Beste verfügbare Information: Daten, Fakten, Dokumente, Stellungnahmen von Fachexperten und die Ergebnisse von Untersuchungen vor Ort oder aus Beratungen mit Interessenvertretern, die glaubwürdig, vollständig und/oder sachdienlich sind und die der Forstbetrieb durch vertretbaren Aufwand und Kosten gemäß dem Ausmaß und der Intensität der

Managementaktivitäten und des Vorsorgeprinzips erhalten kann. (Quelle: FSC-STD-60-004 V1-0)

Beteiligung/beteiligen: Prozess, mit dem der Forstbetrieb die Einbindung interessierter und/oder betroffener Stakeholder kommuniziert, heranzieht und/oder anbietet. Dabei stellt er sicher, dass deren Ansichten, Wünsche, Erwartungen, Bedürfnisse und Rechte bei der Erstellung, Umsetzung und Aktualisierung von Managementinstrumenten geprüft werden. (Quelle: FSC 2011).

Betriebsgutachten: Betriebsgutachten sind in Deutschland bis zu einer Betriebsgröße, die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben und gelten als Bewirtschaftungsplan. Sie können aufgrund sachverständiger Schätzung erstellt werden. Im Rahmen einer Gruppenzertifizierung können Waldbesitzer mit weniger als 30 ha Waldbesitz gemeinsam ein solches Betriebsgutachten erstellen (s.a. 'Inventur' und Anhang II zu Kriterium* 7.2.1).

Betriebsplan/Betriebsplanung: Betriebspläne sind in Deutschland ab einer Betriebsgröße, die länderspezifisch zwischen 30 und 150 ha liegt, vorgeschrieben, und werden üblicherweise für Betriebe ab 50 ha erstellt. Sie dienen als steuerliche Bemessungsgrundlage für die Bestimmung des nachhaltigen Nutzungssatzes für einen Zeitraum von zehn Jahren (s.a. 'Betriebsgutachten' und Anhang II zu Kriterium* 7.1).

Betriebsziel: s. Ziel

Betroffene Stakeholder: Personen, Gruppen oder Einheiten, die von den Bewirtschaftungsmaßnahmen des Forstbetriebs betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden. Beispiele hierfür sind Personen oder Gruppen, die benachbart zum Forstbetrieb leben, sie sind jedoch nicht darauf beschränkt (z.B. im Fall eines Grundbesitzers am Unterlauf eines Flusses). Diese Liste gibt Beispiele für betroffene Stakeholder:

- Lokale Bevölkerung
- Mitarbeiter
- Nachbarn
- Grundbesitzer am Unterlauf eines Flusses
- Ansässige Verarbeiter
- Ansässige Unternehmen
- Grundbesitzer und Pächter

- Organisationen, die autorisiert oder bekannt dafür sind, im Sinne betroffener Stakeholder zu agieren, z.B. soziale und Umweltorganisationen, Gewerkschaften usw.

Bewirtschaftungsplan: s. Betriebsplan bzw. Betriebsgutachten

Bewirtschaftungsziel: s. Ziel

Biodiversität: Die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören; dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. (Quelle: Übereinkommen über die Biologische Vielfalt 1992, Art. 2)

Biologisch schnell abbaubar: Als biologisch schnell abbaubar gelten Kettenhaftöle dann, wenn sie mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder dem „EU Ecolabel“ gekennzeichnet sind.

Biologische Bekämpfungsmittel: Organismen, die dazu verwendet werden, die Population anderer Organismen zu regulieren oder zu vernichten. Im Sinne dieser Richtlinie (Kriterium* 6.6) wird lediglich der gezielte künstliche Masseneinsatz von einheimischen oder eingeführten Nutzorganismen einschließlich der von Viren als biologische Bekämpfungsmaßnahme erachtet. Nicht hierzu zählen Maßnahmen wie beispielsweise die (Förderung der) Wiederansiedlung einheimischer Nützlinge (z.B. Vögel, Ameisen). (Quelle: Based on FSC 1994 and World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

Biotop: Ein abgegrenztes Gebiet, in dem keine erheblichen Veränderungen, typischer Weise aufgrund von Klimaveränderungen oder anthropogenen Störungen, stattgefunden haben und wo Tier- und Pflanzenarten der Region überleben können. (Quelle: Glen Canyon Dam, Adaptive Management Program, Glossar auf der Webseite von Glen Canyon Dam). S. auch Anhang II zu 6.4.1.

Biotopbäume: Auch Habitatbäume. Lebende Bäume, die eine besondere Funktion als Höhlenbaum, Horstbaum oder als Lebensraum für besonders schützenswerte Epiphyten, Insekten, Pilze und andere altholzbewohnende Organismengruppen haben.

Biotopvernetzung: s. Vernetzung

Biozide: Sammelbezeichnung für chemische bzw. synthetische organische Mittel zur Bekämpfung von Schadorganismen. Im Verlauf von Nahrungsketten können sich Biozide oder ihre Umwandlungsprodukte anreichern.

Brauch: Bei einem Brauch handelt sich um eine Verhaltensweise einer Gemeinschaft, die in regelmäßig wiederkehrender und ritualisierter Form dem Erhalt* und der Weitergabe der Tradition dient und die Identifikation mit der Gemeinschaft stärken kann.

Dünger: Mineralische oder organische Substanzen, am häufigsten Stickstoff, Phosphorpentoxid, Kaliumoxid, die dem Boden zugeführt werden, um das Pflanzenwachstum zu verbessern. (Quelle: FSC 2014)

Erhalt: s. Schutz

Existenzminimum: Diejenige Entlohnung für eine durchschnittliche Arbeitswoche von einem Arbeitnehmer an einem bestimmten Ort, die ausreicht, um einen akzeptablen Lebensstandard des Arbeitnehmers und seiner Familie zu ermöglichen. Akzeptabler Lebensstandard bezieht sich auf die Teilbereiche Lebensmittel, Wasser, Unterkunft, Bildung, Gesundheitsvorsorge, Transport, Bekleidung und andere essentielle Notwendigkeiten inklusive Rücklagen für unerwartete Ereignisse. (Quelle: A Shared Approach to a Living Wage. ISEAL Living Wage Group. November 2013)

Externe Effekte: Positive und negative Auswirkungen von Maßnahmen auf Stakeholder, die nicht direkt in diese Maßnahmen involviert sind, sowie auf natürliche Ressourcen oder die Umwelt. Diese Auswirkungen werden gewöhnlich in den Buchhaltungssystemen nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass der Marktpreis des Produktes, das aus diesen Maßnahmen hervorgeht, nicht die tatsächlichen Kosten oder Nutzen widerspiegelt. (Quelle: FSC 2011)

Feinerschließung: Das Feinerschließungssystem im Sinne dieses Standards meint Wege und Einrichtungen, die der Waldpflege und der Bringung von Ernteprodukten an die Waldstraße dienen, wie Maschinenwege, Rückegassen und Seiltrassen.

Fläche mit besonderer Naturschutzfunktion: Dies sind Betriebsflächen mit besonderer

Bedeutung für den Naturschutz, u.a. die HCV's 1-3 (u.a. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vorkommen streng geschützter Arten, Naturwaldparzelle, Bannwald, FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG); weiterhin nicht/nur extensiv bewirtschaftete Flächen wie Steillagen, Wirtschaftswälder außer regelmäßigem Betrieb, Trocken- oder Nassstandorte, Überschwemmungsgebiete, Biotopholzgruppen, Horstschutzzone und weitere Flächen, auf denen naturschutzfachliche Belange besondere Berücksichtigung finden.

Forstbetrieb: Person oder Einheit, die eine FSC-Zertifizierung anstrebt oder bereits Inhaber eines Zertifikates ist und damit für die Einhaltung der Anforderungen einer FSC-Zertifizierung verantwortlich ist.

Forsteinrichtung: Die Forsteinrichtung ist ein Führungs- und Planungsinstrument für den Forstbetrieb im regelmäßigen, meist zehnjährigen Turnus. Sie beinhaltet verschiedene Teile: die Erfassung des Waldzustandes (Inventur), die daraus abgeleitete mittelfristige Betriebsplanung und die anschließende Kontrolle der Nachhaltigkeit im Betrieb.

Forstliche Betriebsarbeiten: Alle praktischen Arbeiten rund um Kulturbegründung und -pflege, Holzernte, Rückung, Pflege, Waldschutz, Walderschließung, Arbeiten zum Zwecke der Erholungsfunktion, der Umweltbildung, der Waldpädagogik und des Naturschutzes.

Forstwirt/Forstwirtin: Ein Forstwirt / eine Forstwirtin ist ein Waldfacharbeiter mit einem staatlich anerkannten Abschluss. Aufgrund seiner Ausbildung und seiner Berufserfahrung ist er in der Lage, forstliche Betriebsarbeiten* sowie Unterstützung bei jagdlichen Tätigkeiten im Forstbetrieb* sachgemäß und unter Beachtung der Gesetze und aller Aspekte von Arbeitssicherheit durchzuführen. In Deutschland liegt der Ausbildung zum Forstwirt / zur Forstwirtin die Verordnung über die Berufsausbildung zum Forstwirt/zur Forstwirtin vom 23. Januar 1998 (BGBl. I S. 206) zugrunde.

Gebietsfremde Arten: Jegliche Spezies, Unterart oder niedrigere Gruppe, die außerhalb ihres vergangenen oder gegenwärtigen natürlichen Habitats angesiedelt wird, einschließlich jeglicher Teile, Gameten, Samen, Eier oder Propagationsformen dieser

Lebewesen, die überleben und sich anschließend vermehren können (Quelle: Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity (CBD)), Invasive Alien Species Programme (Programm für invasive, gebietsfremde Arten).

Gefährdet (HCVs): Das Konzept des kritischen Zustands oder der Wesentlichkeit in Prinzip 9 und den HCV-Flächen steht mit Unersetzbarkeit und mit Fällen in Verbindung, wo Verlust der HCV-Fläche oder größere Schäden daran ernstzunehmendes Leid oder ernstzunehmende Beeinträchtigungen bei betroffenen Stakeholdern verursachen. Eine Ökosystemdienstleistung* gilt dann als gefährdet (HCV4), wenn eine Störung der Ökosystemdienstleistung* aller Wahrscheinlichkeit nach verschiedene negative Auswirkungen auf das Wohlergehen, die Gesundheit oder den Fortbestand der lokalen Bevölkerung, auf die Umwelt, auf die HCV-Fläche selbst oder die Funktionsfähigkeit wichtiger Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Dämme, Gebäude etc.) zur Folge hat oder diese negativen Auswirkungen drohen. (Quelle: FSC 2011)

Gefährdete Arten: Arten, die in den Gefährdungskategorien 0, 1, 2, oder 3 der Roten Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands* geführt sind. → s. Anhang II zu 6.4

Geltende Gesetze: Gesetze, die gegenüber dem Forstbetrieb als juristische Person oder als Unternehmen im Zusammenhang mit der Gewinnerwirtschaftung zur Geltung kommen sowie jene Gesetze, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des FSC-Standards stehen. Dies umfasst jede Kombination von Gesetzes- (parlamentarisch verabschiedet) und Präzedenzrecht (richterliche Urteile), ergänzende Regelungen, damit verbundene administrative Verfahrensweisen sowie das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das ausnahmslos über allen anderen rechtlichen Instrumenten steht. (Quelle: 2011-STD-01-001 V5-0)

Gemeinde: Gemeinden sind die kleinste politisch-administrative Einheit im Sinne der Gemeindeordnung und dienen als Mittler zur örtlichen Bevölkerung.

Genotyp: die genetische Ausstattung eines Organismus' (Quelle: FSC 2011)

Gentechnisch veränderte Organismen: Organismen, deren Erbmateriale durch Einsatz unterschiedlicher Methoden in einer Art und Weise verändert worden ist, welche durch natürliche Kreuzung und/oder Rekombination nicht auftritt. (Quelle: FSC-POL-30-602 FSC Interpretation on GMO (Genetically Modified Organisms))

Geprüfte forsttechnische Arbeitsmittel: Forsttechnische Arbeitsmittel, die von einer Prüfinstanz auf ihren Gebrauchswert untersucht und bezeichnet wurden. Sie entsprechen den Anforderungen nach dem Stand der Technik hinsichtlich Arbeitssicherheit, Ergonomie, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit. In Deutschland kann ein entsprechender Nachweis z.B. durch das FPA/das KWF-Gebrauchswert-Prüfzeichen erbracht werden.

Gewässer: Saisonale, temporäre und permanente Bäche, Ströme, Flüsse, Teiche und Seen. Gewässer umfassen ebenso Uferbereiche oder Feuchtgebiete, Seen, Sümpfe, Moore und Quellen.

Gewohnheitsrechte: Rechte, die als Ergebnis über lange Zeiträume konstant ausgeübter, gelegentlicher oder regelmäßiger Handlungen durch Wiederholung und ununterbrochene Einwilligung die Kraft eines Gesetzes innerhalb einer geographischen oder soziologischen Einheit erlangt haben. (Quelle: FSC-STD-01-001 V4-0)

Gleichstellung der Geschlechter: Gleichstellung der Geschlechter bedeutet, dass Frauen und Männer die gleichen Menschenrechte haben, um gleichermaßen von ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungen zu profitieren und dazu beitragen zu können. (Quelle: Übernommen von FAO, IFAD and ILO workshop on 'Gaps, trends and current research in gender dimensions of agricultural and rural employment: differentiated pathways out of poverty', Rome, 31 March to 2 April 2009)

Gleichenaltrige Reinbestände: Waldbestände, die aufgrund forstlicher Aktivitäten wie Saat, Pflanzung oder eines flächenhaften Naturverjüngungsverfahrens entgegen dem standörtlichen Potential aus nur einer Baumart (mindestens 90%) bestehen und aufgrund der fehlenden Altersdifferenzierung sehr strukturarm sind.

Gleisbildung mit Folgeschäden: Plastische Verformung von Fahrspuren nach Befahrung von

Rückegassen mit langfristig wirkender, negativer Auswirkung auf den Boden in Form von Sekundärvernässung, Erosion oder Grundbruch.

Gruppe: Die Gruppe bezeichnet eine Flächengröße bis 500 m² bzw. bis 30 Meter Durchmesser (ca. 1 Baumlänge).

Habitat: Ort oder Flächentyp, in dem ein Organismus oder eine Population vorkommt. (Quelle: Convention on Biological Diversity, Article 2)

Handels- und Verarbeitungskette (chain of custody): Die Gesamtheit der Produktionsstufen vom Rohholz bis zum fertigen Holzprodukt. Weiterverarbeiter und Händler von Holz aus FSC-zertifizierten Forstbetrieben müssen sich von einem FSC-akkreditierten* Zertifizierer bescheinigen lassen, dass das Holz vom Ursprung bis zu ihrer jeweiligen Handels- oder Weiterverarbeitungsstufe lückenlos überwacht wurde und aus zertifizierten Forstbetrieben stammt (Chain of Custody-Zertifikat).

Heimische Art: Art, Unterart oder niedrigere Taxa, die in ihrem (ehemals oder aktuell) natürlichen und potentiellen Verbreitungsgebiet vorkommt (das heißt, die innerhalb ihres Verbreitungsgebiets auf natürliche Weise vorkommt oder die sich dort ohne direkte oder indirekte menschliche Unterstützung ansiedeln kann). (Quelle: Convention on Biological Diversity (CBD). Invasive Alien Species Programme. Glossary of Terms as provided on CBD website)

Heimische Baumarten: Baumarten der natürlichen, nacheiszeitlichen Waldentwicklung in Deutschland.

Holzbodenfläche: Die Holzbodenfläche umfasst alle Flächen der Holzproduktion sowie zeitweilig unbestockte Flächen (Blößen), ferner Wege, Gräben, Leitungstrassen und Schneisen unter fünf Meter Breite und unbestockte Flächen von unwesentlicher Größe.

Horst/horstweise: Teil einer Behandlungseinheit mit einem Durchmesser von bis zu 60m bzw. 0,3ha.

Indigene Völker: Es gibt auf dem Gebiet der Bundesrepublik keine indigenen Völker im Sinne der von den Vereinten Nationen gegebenen Definition (UN Doc. E/CN. 4/Sub. 2/1986/7/Add. 4):

"Indigene Gemeinschaften, Völker und Nationen sind solche, die eine historische Kontinuität besitzen mit den Gesellschaften, die sich auf ihren Territorien vor der

Eroberung und Kolonialisierung entwickelten. Sie erachten sich selbst als verschieden von anderen Gruppen der Gesellschaften, die jetzt auf ihren Territorien – oder Teilen davon – herrschen. Sie stellen gegenwärtig machtlose gesellschaftliche Gruppen dar und sind fest entschlossen, das Land ihrer Vorfahren und ihre ethnische Identität zu bewahren, weiterzuentwickeln und an zukünftige Generationen zu überliefern als Grundlage ihrer kontinuierlichen Existenz als Völker und in Übereinstimmung mit ihren eigenen kulturellen Strukturen, sozialen Institutionen und Rechtssystemen.

Diese historische Kontinuität kann darin bestehen, dass sie über einen langen Zeitraum bis in die Gegenwart an einem oder mehreren der folgenden Faktoren festhalten:

- a) Besitz von Territorien – oder zumindest Teilen davon – ihrer Vorfahren;
- b) gemeinsame Vorfahrenschaft mit den ursprünglichen Bewohnern dieser Territorien;
- c) eine spezifische Kultur im allgemeinen Sinne oder bestimmte Manifestationen davon (wie Religion, Leben in einem tribalen System, Mitgliedschaft in einer indigenen Gemeinschaft, spezielle Kleidung, Lebensweise, Mittel zum Lebensunterhalt etc.);
- d) eine eigene Sprache (entweder als einzige Sprache, als Muttersprache, als übliches Kommunikationsmittel zu Hause/in der Familie oder als wichtigste, bevorzugte, gewöhnliche, normale oder Umgangssprache);
- e) Wohnsitz in ganz bestimmten Gebieten des Landes oder bestimmten Regionen der Erde;
- f) andere relevante Faktoren.“

Es gibt allerdings vier alteingesessene Minderheiten, die Sorben, die Dänen, die Friesen sowie die Sinti und Roma. Von keiner dieser Minderheiten sind aber Konflikte, die sich auf die Art der Waldnutzung beziehen, oder spezifische Ansprüche oder Rechte an der Waldnutzung bekannt.

Indikator: Messgröße zur Beurteilung, ob ein Kriterium* erfüllt wurde.

Intensität: Maß für Wirksamkeit oder Stärke einer Maßnahme oder eines anderen Ereignisses, das die Auswirkung dieser Maßnahme beeinflusst. (Quelle: FSC 2011)

Infrastruktur: Straßen, Brücken, Kanäle und Gräben, Polter- und Holzlagerplätze, Steinbrüche, Stauseen und -dämme, Gebäude und andere Einrichtungen, die bei der Waldbewirtschaftung zur Umsetzung des Managementplans benötigt werden.

Interessierte Stakeholder: Jede Person, Gruppe oder Einheit, die ein Interesse an den Aktivitäten im Wald gezeigt hat oder dafür bekannt ist, ein

Interesse daran zu haben. Diese Liste gibt Beispiele für interessierte Stakeholder: Naturschutzorganisationen (z.B. Umwelt-NGOs), Arbeitnehmerorganisationen (z.B. Gewerkschaften), Menschenrechtsorganisationen (z.B. soziale NGOs), Lokale Entwicklungsprojekte, Lokale Regierung, Nationale Regierungsbehörden auf regionaler Ebene, Nationale FSC-Arbeitsgruppen, Experten auf dem entsprechenden Gebiet (z.B. Besondere Schutzwerte*). (Quelle: FSC-STD-01-001 V5-0)

International anerkanntes wissenschaftliches Protokoll: Eine vordefinierte Handlungsanweisung auf wissenschaftlicher Grundlage, die entweder von einem internationalen Wissenschaftsnetzwerk/einer internationalen Forschungsgemeinschaft veröffentlicht wurde oder die wiederkehrend in der internationalen wissenschaftlichen Literatur zitiert wird. (Quelle: FSC 2011)

Invasive Art: Arten, die sich rasch über ihr natürliches Verbreitungsgebiet hinaus ausbreiten. Invasive Arten können die ökologischen Beziehungen unter heimischen Arten verändern sowie Ökosystemfunktionen und die menschliche Gesundheit beeinflussen. (Quelle: World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

Kahlschlag: Als Kahlschlag gilt die flächige Räumung des aufstockenden Bestandes durch Kahlhieb (Richtwert: ein- bis zwei Baumhöhen und Durchmesser mit einer Fläche von maximal 0,3 ha Größe).

Wird die flächige Räumung stark beschädigter Bäume nach Naturereignissen wie pflanzlichen und tierischen Schädlingen, Sturm, Feuer, Schnee etc. erforderlich, so gilt dies nicht als Kahlschlag im Sinne dieser Richtlinie. Außer aus Waldschutzgründen verbleibt wirtschaftlich nicht verwertbare Biomasse auf der Fläche.

Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC-Prinzipien* und -Kriterien*: Situationen, in denen die gleichzeitige Einhaltung der Prinzipien und Kriterien sowie der Gesetze nicht möglich ist. (Quelle: FSC 2011)

Kriterium: Ein Mittel, um zu beurteilen, ob ein Prinzip (der nachhaltigen Waldbewirtschaftung) erfüllt worden ist oder nicht. (Quelle: FSC 1994)

Labil: Als labil gelten Bestockungen, die standortsbedingt oder aufgrund ihrer Behandlungsgeschichte ein hohes Kalamitätsrisiko aufweisen.

Land und Territorien: Im Sinne dieses Standards meint dies Ländereien und Gebiete, die die lokale Bevölkerung traditionsgemäß besitzt, gewohnheitsmäßig nutzt oder besiedelt und wo der Zugang zu natürlichen Ressourcen unerlässlich ist, um die Nachhaltigkeit ihrer Kultur und Existenz zu sichern. (Quelle: Based on World Bank safeguard OP 4.10 Indigenous Peoples, section 16 (a). July 2005)

Landschaft: Ein geografisches Mosaik, das sich aus sich gegenseitig beeinflussenden Ökosystemen zusammensetzt und aus geologischen, topografischen, bodenkundlichen, klimatischen, biotischen und anthropogenen Wechselbeziehungen in einem bestimmten Gebiet resultiert. (Quelle: Based on World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

Landschaftswerte: Ebenen menschlicher Wahrnehmung, die die physische Landschaft überlagern. Einige Landschaftswerte wie Erholung, Lebensgrundlage, ökonomische Werte oder visuelle Eigenschaften sind eng mit den physischen Landschaftseigenschaften verknüpft. Andere Landschaftswerte wie z.B. immanente oder spirituelle Werte haben einen eher symbolischen Charakter und werden mehr von der individuellen Wahrnehmung oder sozialen Konstruktion als von physischen Landschaftselementen beeinflusst. (Quelle: Website des Landscape Value Institute)

Langfristig: Der Zeitmaßstab des Waldbesitzers oder -bewirtschafters, der durch die Ziele des Bewirtschaftungsplans* und die Verpflichtung, naturnahe Waldbestände* aufzubauen, bestimmt wird. Die angesetzte Zeitspanne ist je nach betrieblicher Ausgangslage und den Umweltbedingungen verschieden. Ihre Dauer hängt schließlich davon ab, wie lange vorhandene Waldbestände brauchen, um sich einer natürlichen Struktur und Zusammensetzung anzunähern.

Legal: In Übereinstimmung mit nationalem und lokalem Gesetz oder untergeordneten Regularien, Verordnungen, Anweisungen etc. ‚Legal‘ beinhaltet zudem regelbasierte Entscheidungen von rechtskundigen Behörden, wo derartige Entscheidungen direkt und logisch aus Gesetzen und Regelungen

abgeleitet werden. Ist dies nicht der Fall oder basieren Entscheidungen nicht auf Regularien, sind diese Entscheidungen nicht legal sondern gelten als behördliches Ermessen. (Quelle: FSC 2011)

Lern- und Vergleichsflächen: Von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen. Die dort beobachtete natürliche Waldentwicklung dient als Orientierung im Hinblick auf eine naturnähere Waldnutzung. In den LuV-Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend Indikator* 6.6.1 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen. Damit die Beobachtungsergebnisse übertragbar sind, sollen LuV-Flächen für die entsprechenden Nutzwälder repräsentativ sein. Als repräsentativ können Behandlungseinheiten* gelten, die einen Anteil > 10% an der Holzbodenfläche* haben. Lern- und Vergleichsflächen* können zugleich Flächen mit natürlicher Waldentwicklung* sein.

Lokal geltende Gesetze: Die Gesamtheit aller Gesetze und Regelungen, die in ihren Anwendungen auf ein bestimmtes geografisches Gebiet innerhalb eines Staatsgebietes beschränkt sind. Ebenso alle Gesetze und Regelungen, die aus dieser Gesamtheit hervorgehen. (Quelle: FSC 2011)

Lokale Bevölkerung: Gemeinschaften jeglicher Größe, die in der vom Forstbetrieb* bewirtschafteten Fläche angesiedelt sind oder benachbart liegen. Dazu zählen zusätzlich diejenigen Gemeinschaften, die entweder einen signifikanten Einfluss auf die Wirtschaft oder die Umwelt des Forstbetriebs haben oder deren Wirtschaft, Rechte oder Umwelten vom Forstbetrieb oder den biophysikalischen Aspekten des Waldes maßgeblich beeinflusst werden können. (Quelle: FSC 2011)

Management/ Managementplanung/ Managementinstrumente: Gesamtheit von Dokumenten, Berichten, Aufzeichnungen und Karten, die die betrieblichen Tätigkeiten von Führungskräften, Personal oder Organisationen festsetzt und reguliert, welche innerhalb des Waldes durchgeführt werden oder mit ihm in Verbindung stehen. Dazu zählen Zielformulierungen und Strategien. (Quelle: FSC-STD-01-001 V5-2)

Mindestlohn: Lohnniveau, mit dem sich die Grundbedürfnisse einer Familie durchschnittlicher Größe in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld

befriedigen lassen. (Quelle: International Labour Organization (ILO). Bureau of Library and Information Services. ILO Thesaurus auf ILO website)

Naturnähere Bedingungen: Im Zusammenhang mit diesem Standard und der Anwendung von Renaturierungsmaßnahmen ermöglichen es Begriffe wie „naturnähere Bedingungen“ oder „natürliches Ökosystem“, Flächen so zu bewirtschaften, dass bestimmte heimische Arten begünstigt oder wiederangesiedelt werden und entsprechende Lebensgemeinschaften so bewirtschaftet werden, dass sie für den entsprechenden Ort typische Ökosysteme bilden. (Quelle: FSC 2011)

Natürliche Waldgesellschaft: Die natürliche Waldgesellschaft im Sinne des Deutschen FSC-Standards ist diejenige Waldgesellschaft, die sich unter den gegebenen Standortsbedingungen in ihrer Baumartenzusammensetzung und Struktur einstellen würde. Sie setzt sich aus heimischen Baumarten* zusammen (inkl. Sukzessionsstadien).

Naturnahe Waldbestände: Bestände, die sich aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft zusammensetzen.

Naturgefahren: Störungen, die ein Risiko für soziale Werte im Wald und die Umwelt, aber auch eine wichtige Ökosystemfunktion darstellen können. Beispiele sind Dürre, Überflutung, Feuer, Erdbeben, Stürme, Lawinen usw.

Naturwaldentwicklungsflächen: Von direkten menschlichen Eingriffen ungestörte Flächen, die unter besonderer Berücksichtigung der Biotopwertigkeit und des Entwicklungspotenzials der Flächen für den Natur- und Artenschutz ausgewählt werden. In den Flächen unterbleiben Nutzungseingriffe außer den erforderlichen jagdlichen Maßnahmen entsprechend Indikator* 6.6.1 sowie Verkehrssicherungsmaßnahmen und die Ernte von Saatgut, sofern vergleichbare lokale Herkünfte anderweitig nicht verfügbar sind. Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind möglich, wenn der Arten- und Biotopschutz dies erforderlich macht.

Die Naturwaldentwicklungsflächen bilden ein Netz aus Quell- und Trittsteinbiotopen, insbesondere für Arten, die auf die Alters- und Zerfallsphasen des Waldes angewiesen sind: Größere Flächen minimieren Randeffekte und sichern das konstante Vorkommen bedeutsamer Waldstrukturen. Sie dienen

als Rückzugs- und Spenderflächen. Kleinere Flächen erfüllen dabei eher Trittsteinfunktionen. Je nach örtlicher Gegebenheit kann auch die Auswahl von Kleinstflächen (> 0,3 ha) zur Sicherung der Habitatkontinuität und zur Vernetzung größerer Flächen sinnvoll sein (z.B. reliktläre Vorkommen von Hutewaldeichen; kleinflächige Sonderbiotope).

Nebenprodukte: Alle Waldprodukte mit Ausnahme von Holz einschließlich solcher Materialien, die man aus Bäumen gewinnt (z.B. Harz, Schmuckreisig) sowie alle anderen pflanzlichen oder tierischen Produkte (z.B. Beeren, Pilze, Wildpret). Auch Nebenprodukte können FSC-zertifiziert werden. Dies bedarf im Einzelfall der Absprache mit dem Zertifizierer.

Nicht-gewerbliche Selbstwerber: Selbstwerber gelten dann als nicht-gewerbliche Selbstwerber, wenn diese ausschließlich für den Eigenbedarf Brennholz machen. Die entsprechende Menge wird vor Ort durch den Forstbetrieb* definiert.

Nicht-heimische Art: s. heimische Art

Nicht-heimische Baumart: s. heimische Baumart

Nichtholzprodukte: s. Nebenprodukte

Nutzungsrechte: Rechte zur Nutzung forstlicher Ressourcen, die man als lokale Bräuche* bzw. allgemeine Übereinkunft definieren kann oder die von Dritten eingeräumt werden, die im Besitz des Zugriffsrechts sind. Beispiele hierfür sind mancherorts bestehende Weide-, Holz-, Streunutzungs- und Jagdrechte. Diese Rechte können auf die Nutzung bestimmter Ressourcen (z.B. Wegerechte), auf bestimmte Mengen des Verbrauchs und/oder auf bestimmte Erntetechniken beschränkt sein. (Quelle: FSC 2011)

Öffentlich verfügbar: Für die Öffentlichkeit zugänglich oder einsehbar. (Quelle: Collins English Dictionary, 2003 Edition)

Ökosystem: Ein dynamisches Geflecht aus Pflanzen, Tieren, Gemeinschaften von Mikroorganismen sowie deren abiotischer Umwelt, die insgesamt als funktionale Einheit miteinander in Beziehung stehen. (Quelle: Convention on Biological Diversity 1992, Article 2)

Ökosystemdienstleistungen: Nutzen, den die Bevölkerung aus dem Ökosystem ziehen kann. Das beinhaltet:

- Versorgung wie z.B. Nahrung, Waldprodukte und Wasser,
- Regulierung wie z.B. Regulierung von Abflüssen, Trockenheit, Flächenverschlechterung, Luftqualität, Klima und Krankheiten,
- Unterstützung wie z.B. Bodenbildung und Nährstoffzirkulation,
- Kulturelle Aspekte und Werte wie z.B. Erholung, spirituelle, religiöse und andere immaterielle Nutzen.

(Quelle: Based on R. Hassan, R. Scholes and N. Ash. 2005. Ecosystems and Human Well-being: Synthesis. The Millennium Ecosystem Assessment Series. Island Press, Washington DC)

Ökosystemfunktion: Eine spezifische Eigenschaft eines Ökosystems, die sich aus den Bedingungen und Abläufen ableitet, durch die das Ökosystem intakt bleibt (z.B. Primärproduktion, Nahrungskette, biochemische Kreisläufe). Ökosystemfunktionen beinhalten Prozesse wie z.B. Kompostierung, Produktion, Nährstoffkreisläufe sowie Nährstoff- und Energieflüsse. Im Sinne dieses Standards beinhaltet diese Definition ökologische und evolutionäre Prozesse wie z.B. Genflüsse, Störungsregime, Regenerationszyklen und ökologische Entwicklungsstadien (Sukzession). (Quelle: R. Hassan, R. Scholes and N. Ash. 2005. Ecosystems and Human Well-being: Synthesis. The Millennium Ecosystem Assessment Series. Island Press, Washington DC; and R.F. Noss. 1990. Indicators for monitoring biodiversity: a hierarchical approach. Conservation Biology 4(4):355–364)

Pacht- und Nutzungsrechte: Rechtlich festgelegter Anspruch eines Individuums, einer Gruppe, eines Betriebes oder einer Kommune an einem Gebiet und den Erträgen, die dort erwirtschaftet werden. (Quelle: World Conservation Union (IUCN). Glossary definitions as provided on IUCN website)

Plantagen: Waldfläche, die durch Pflanzung oder Saat von entweder heimischen oder fremdländischen Baumarten entstanden und meist mit einer oder zwei Arten bestockt ist, die sich zusätzlich durch einheitliche Pflanzabstände und Gleichaltrigkeit auszeichnet und bei der grundlegende Merkmale und Schlüsselemente von naturnahen Wäldern* fehlen. Zusätzlich gilt:

- Flächen, die ursprünglich von dieser Definition abgedeckt wurden, nach einigen Jahren jedoch

einen Großteil der grundlegenden Merkmale und Schlüsselemente von heimischen Ökosystemen aufweisen, können als naturnaher Wald* klassifiziert werden.

- Plantagen, die so gemanagt wurden, dass Biodiversität*, Habitatdiversität, Strukturreichtum und Funktionalität des Ökosystems erhalten und verbessert wurden, können nach einigen Jahren als naturnaher Wald* bezeichnet werden.
- Boreale und temperierte Wälder der nördlichen Hemisphäre, die von Natur aus nur aus einer oder wenigen Baumarten bestehen und in denen eine Kombination aus natürlicher und künstlicher Verjüngung dazu genutzt wird, einen Wald wiederherzustellen, der aus den gleichen heimischen Arten und einem Großteil der grundlegenden Merkmale und Schlüsselemente des heimischen Ökosystems besteht, können als naturnahe Wälder* bezeichnet werden. Diese Verjüngung wird nicht von vornherein als Plantagenwirtschaft angesehen.

(Quelle: FSC 2011)

Prinzip: Eine Grundregel mit unverzichtbarer Bedeutung für – im Falle des FSC – nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung: Eine Rechtslage, wonach einer Person oder Gemeinschaft die Möglichkeit gegeben wird, ihre Zustimmung zu einer Maßnahme vor deren Umsetzung zu geben. Im Falle einer Zustimmung konnte diese auf Grundlage einer klaren Beurteilung und einem Verständnis der Sachlage, der Auswirkung und der aus der Maßnahme resultierenden Konsequenzen gefällt werden, sowie in Kenntnis aller relevanter Fakten, die zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung vorlagen. Das Prinzip der freiwilligen, vorherigen und in Kenntnis der Sachlage erteilten Zustimmung beinhaltet das Recht, die Zustimmung einzuräumen, abzuändern, vorzubehalten oder zurückzuziehen. (Quelle: Preliminary working paper on the principle of Free, Prior and Informed Consent of Indigenous Peoples (...) (E/CN.4/Sub.2/AC.4/2004/4 8 July 2004) of the 22nd Session of the United Nations Commission on Human Rights, Sub-commission on the Promotion and Protection of Human Rights, Working Group on Indigenous Populations, 19–23 July 2004)

Ratifiziert: Prozess, in dem ein international gültiges Gesetz, Abkommen oder eine international gültige Vereinbarung (inklusive multilaterale Umweltvereinbarungen) von einer nationalen Gesetzgebung oder einer gleichwertigen rechtlichen Einrichtung anerkannt wird, sodass das international gültige Gesetz, Abkommen oder die international gültige Vereinbarung automatisch ein Teil des nationalen Rechts wird oder die Entwicklung eines nationalen Gesetzes mit gleicher rechtlicher Auswirkung in Gang setzt. (Quelle: FSC 2011)

Rechtlicher Status: Art und Weise, wie der Forstbetrieb gemäß Gesetz klassifiziert ist. Im Zusammenhang mit Grundbesitz meint der Begriff die Kategorie des Eigentums, wie z.B. kommunaler Besitz, Pacht, privater Grundbesitz, staatlicher Besitz usw. Falls der rechtliche Status des Forstbetriebs geändert wird (z.B. von Staatswald zu Kommunalwald), umfasst der rechtliche Status auch den aktuellen Zustand des Umwandlungsprozesses. Verwaltungstechnisch kann rechtlicher Status auch bedeuten, dass das Land den BürgerInnen gehört, von der Regierung im Auftrag des Volkes verwaltet und an einen privaten Unternehmer verpachtet wird. (Quelle: FSC 2011)

Resilienz: Die Fähigkeit eines Systems, durch Standhalten oder Anpassung Schlüsselfunktionen und Prozesse auch in Stress- oder Drucksituationen aufrechtzuerhalten. Resilienz tritt bei Öko- und bei sozialen Systemen auf. (Quelle: IUCN World Commission on Protected Areas (IUCN-WCPA). 2008. Establishing Marine Protected Area Networks – Making it Happen. Washington D.C.: IUCN-WCPA National Oceanic and Atmospheric Administration and The Nature Conservancy)

Rettungskette: Der zeitliche Ablauf aller Hilfsleistungen nach einem Notfall. Bestehend aus Nothilfe, Notruf, Erste Hilfe, Transport und Krankenhaus. Für den Forstbetrieb* sind vor allem die Organisation von Nothilfe, Notruf und das Auffinden des Verletzten durch Rettungskräfte im Wald von unmittelbarer Bedeutung.

Risiko: Die Wahrscheinlichkeit, dass aus einer Maßnahme des Forstbetriebs ein untragbarer negativer Einfluss entsteht, der im Hinblick auf seine Auswirkungen eine hohe Bedeutung hat. (Quelle: FSC 2011)

Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze

Deutschlands: Rote Listen sind wissenschaftliche Fachgutachten, die das aktuelle Ausmaß der Gefährdung der biologischen Vielfalt dokumentieren und bewerten. Rote Listen* bezeichnen Verzeichnisse von Pflanzen und Tieren, die durch menschliche Einflussnahme zumindest in wesentlichen Teilen ihres Areals in ihrem Fortbestand bedroht sind. Die Listen werden regelmäßig fortgeschrieben und dienen dazu, geeignete Maßnahmen im Artenschutz vor zu strukturieren. Hierbei werden die Arten in Gefährdungskategorien eingeteilt. Die Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands wird vom Bundesamt für Naturschutz für das Gebiet von Deutschland herausgegeben. Die aktuelle Fassung stammt aus dem Jahr 1998 (Stand: Mai 2015). (Quelle: Bundesamt für Naturschutz) → s. Anhang II zu 6.4.

Rückzugsort: s. Biotop

Schematische Verjüngungsverfahren: Flächige Räumungen, Kahlschlag, Saum- und Schirmschlag

Schutzgebiet: Definierte Gebiete, die mit dem Primärziel ausgewiesen und gemanagt werden, Arten, Ökosysteme, Naturobjekte oder andere flächenbezogene Güter aufgrund ihrer ökologischen oder sozialen Bedeutung zu Monitoring-, Überwachungs- oder Forschungszwecken zu schützen. Dies schließt andere Managementaktivitäten nicht zwangsläufig aus. Der Begriff „geschütztes Gebiet“ wird für diese Gebiete nicht verwendet, da dadurch ein offizieller oder rechtlicher Status impliziert wird, der in vielen Ländern von nationaler Gesetzgebung geregelt wird. Im Sinne dieses Standards soll das Management der Gebiete aktiven anstatt passiven Schutz umfassen. (Quelle: FSC 2011)

Schutz- und Erholungsfunktionen: Leistungen des Waldes im Hinblick auf seine Bedeutung für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Artenvielfalt, das Landschaftsbild, kulturhistorische Stätten sowie die Erholung der Bevölkerung.

Sonderkraftstoffe: Alkylatbenzin, das die gesundheitliche Belastung durch Motorabgase mindert. Kann in allen Zweitaktmotoren verwendet werden.

Sonstige Leistungen: s. Ökosystemdienstleistungen

Stakeholder: s. interessierte Stakeholder und betroffene Stakeholder

Standortgerecht: Als standortgerecht gelten Baumarten der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft und solche, die am Ort ihres Anbaus nachweislich befriedigende Wuchsleistungen zeigen, nachweislich eine ausreichende Stabilität gegenüber abiotischen und biotischen Schadfaktoren vereinen und nachweislich keinen nachteiligen Einfluss auf den Standort und die Waldlebensgemeinschaft ausüben.

Streng geschützte Arten: Teilmenge der besonders geschützten Arten*. Es handelt sich um die Arten des Anhangs A der EG Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (gemäß §7 (2) Nr. 14 BNatSchG) → Anhang II zu 6.4.

Sukzession: Die vom Menschen unbeeinflusste kontinuierliche Entwicklung bestehender Pflanzenbestände oder vegetationsfreier Flächen hin zu dauerhafteren Pflanzengesellschaften.

Totholz: Stehende und liegende Bäume oder Teile davon, die abgestorben sind.

Uferzone: Grenzbereich zwischen Festland und Gewässer sowie der jeweiligen Vegetation.

Umfang: Ein Maß dafür, wie stark eine Managementaktivität oder ein Ereignis die Umwelt oder eine Bewirtschaftungseinheit räumlich und zeitlich beeinflusst. Eine Aktivität mit geringem räumlichem Umfang beeinflusst jährlich nur einen kleinen Teil des Waldes, eine Aktivität mit geringem zeitlichem Umfang tritt nur in großen Intervallen auf. (Quelle: FSC 2011)

Umfang, Intensität und Risiko: s. Definitionen der jeweiligen Begriffe

Umwelt/Umweltgüter: Die folgende Zusammenstellung von Kompartimenten der biophysikalischen Umwelt sowie der Umwelt des Menschen: Ökosystemfunktionen* (einschließlich C-Sequestrierung und Speicherung), Biodiversität*, Wasserressourcen/Wasserhaushalt, Böden, Atmosphäre/Klima, Landschaftswerte (einschließlich kultureller und spiritueller Werte). Der konkrete Wert, den diese Kompartimente einnehmen, hängt jeweils von der gesellschaftlichen Wahrnehmung ab. (Quelle: FSC 2011)

Vernetzung: Ein Maß dafür, wie stark ein Korridor oder ein Netzwerk verbunden oder zusammenhängend ist. Je weniger Lücken, desto höher die Vernetzung. Funktionale oder Verhaltensvernetzung bezieht sich darauf, wie gut ein Gebiet für einen Prozess vernetzt ist, z.B. für die Wanderung eines Tieres durch verschiedene Landschaftselemente. (Quelle: R.T.T. Forman. 1995. Land Mosaics. The Ecology of Landscapes and Regions. Cambridge University Press, 632 pp.) Aquatische Vernetzung behandelt den Zugang und den Transport für Material und Organismen zwischen verschiedenen Flächen aquatischer Ökosysteme aller Arten, sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser.

Vertrauliche Information: Private Angaben, Daten und Inhalte, die bei einer Veröffentlichung den Forstbetrieb, seine Geschäftsinteressen oder seine Beziehungen zu Stakeholdern, Kunden und Mitbewerbern gefährden. (Quelle: FSC 2014)

Vorsorgeprinzip: Ein Ansatz, der fordert, dass der Forstbetrieb konkrete und effektive Maßnahmen unternimmt, um den Schaden abzuwenden und das Risiko zu senken, wenn verfügbare Informationen anzeigen, dass Managementaktivitäten eine schwere Bedrohung oder irreparablen Schaden für Mensch oder Umwelt darstellen können. Dies gilt auch, wenn der wissenschaftliche Kenntnisstand unvollständig oder nicht umfassend ist und wenn Schadanfälligkeit und Sensibilität der Umwelt unsicher sind. (Quelle: Principle 15 of Rio Declaration on Environment and Development, 1992, and Wingspread Statement on the Precautionary Principle of the Wingspread Conference, 23–25 January 1998)

Wald: Eine oder mehrere Flächen, für die eine FSC-Zertifizierung beantragt wurde. Die Flächen haben klar definierte Grenzen und werden nach einem Set konkreter langfristiger Managementziele bewirtschaftet. Diese sind im Managementplan festgelegt. Diese Fläche/n beinhaltet/beinhalten:

- alle Einrichtungen und Fläche/n, die innerhalb dieses Gebietes liegen oder daran angrenzen oder Flächen mit Rechtsanspruch oder zu denen eine Bewirtschaftungskontrolle vorliegt oder Flächen, die vom Forstbetrieb oder in dessen Auftrag bewirtschaftet werden, mit dem Zweck, die Managementziele zu erreichen; und
- alle Einrichtungen und Flächen außerhalb dieses Gebietes und nicht daran angrenzend, die vom

Forstbetrieb oder in dessen Auftrag bewirtschaftet wird/werden, ausschließlich mit dem Zweck, die Managementziele zu erreichen. (Quelle: STD-01-001 V5-0).

Waldbau: Die Wissenschaft, die Begründung, das Wachstum, die Zusammensetzung, die Gesundheit und die Qualität von Wäldern und Waldgebieten zu überwachen, um die angestrebten vielfältigen Bedürfnisse der Waldbesitzer und der Gesellschaft auf nachhaltiger Grundlage sicherzustellen. (Quelle: Nieuwenhuis, M. 2000. Terminology of Forest Management. IUFRO World Series Vol. 9. IUFRO 4.04.07 SilvaPlan and SilvaVoc)

Waldboden: s. Holzbodenfläche

Waldentwicklungstyp: Zusammenfassung von Holzbodenflächen* mit vergleichbarem Ausgangszustand, vergleichbarer Zielsetzung und einheitlichen Regeln für die waldbauliche Behandlung. Die Beschreibung der Waldentwicklungstypen beinhaltet die in Indikator 10.0.2 geforderten Inhalte. Je nach Forstbetrieb/Bundesland werden dafür unterschiedliche Begriffe verwendet.

Waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahme: Als akute waldschutzbedingte Walderneuerungsmaßnahmen im Sinne dieses Standards sind Maßnahmen zu verstehen, die aufgrund eines Einflusses biotischer Schaderreger flächige Eingriffe dringlich machen. Dabei ist fachlich nachvollziehbar darzustellen, dass bei einem Ausbleiben der Maßnahme entweder ein hoher Ertragsausfall über die befallene Holzbodenfläche* hinaus, ein unkontrollierbares Ausbreiten des biotischen Schaderregers und damit ein flächiges Absterben einer Wirtschaftsbaumart oder die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht unmittelbar droht. Die Maßnahme beschränkt sich auf die Bäume, von denen die Gefahr ausgeht.

Davon ausgeschlossen sind Behandlungseinheiten, die aufgrund waldbaulicher Behandlung in Zukunft Gefahr laufen, abiotischen Störungen zum Opfer zu fallen (z.B. Sturmwurf bei labilen Nadelholzbeständen).

Wirtschaftliche Tragfähigkeit: Die Fähigkeit, sich als relativ unabhängige soziale, ökonomische oder politische Einheit zu entwickeln und zu überdauern. Ökonomische Tragfähigkeit kann Rentabilität benötigen, ist jedoch nicht damit gleichzusetzen. (Quelle:

WEBSTE as provided on the website of the European Environment Agency)

Zeitmischung: Beimischung von schnell wachsenden Baumarten, die ihre Hiebsreife deutlich vor den sonstigen Baumarten der Behandlungseinheit* haben.

Zeitnah: So unverzüglich, wie es die Umstände erlauben; nicht absichtlich vom Forstbetrieb verzögert; in Übereinstimmung mit geltendem Recht, Verträgen, Lizenzen oder Rechnungen.

Ziel: Der grundlegende Zweck, der vom Forstbetrieb festgelegt wurde. Er enthält die Strategieentscheidung und die Wahl der Mittel, die zum Erreichen des Zwecks eingesetzt werden. (Quelle: Based on F.C. Osmaston. 1968. The Management of Forests / Hafner, New York; and D.R. Johnston, A.J. Grayson and R.T. Bradley. 1967. Forest / Planning. Faber & Faber, London)

Zuständig: Von Gesetzeswegen her befugt, eine bestimmte Funktion auszuüben. (Quelle: FSC 2011)

Anhang II: Ergänzungen zu Kriterien und Indikatoren

zu 1.3.1: Maßgebliche Gesetze und sonstige Rechtsvorschriften

Eine vollständige Auflistung aller die Waldbewirtschaftung betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften ist aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik sowie der Einbindung in den Rahmen der Europäischen Union und der daraus folgenden Komplexität nicht möglich. Richtlinien sind die gültigen Gesetze und Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen, an dieser Stelle wird nur ein Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen gegeben – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Stand: 05/2016

BUNDESGESETZE

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

In der Fassung vom 18. August 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 2013 (BGBl. I S. 610) m.W.v. 21. Dezember 2012 (rückwirkend).

Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen

In der Fassung vom 20. April 2009, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 11 G v. 17. Februar 2016 I 203.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit

In der Fassung vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 427 des Gesetzes vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

In der Fassung vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885; ...; 1996 S. 1476); (BGBl. III/FNA 805-2), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

In der Fassung vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

In der Fassung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG)

In der Fassung vom 01. Januar 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2325) und neugefasst durch Bek. v. 27. Januar 2015 I 33.

Bundeswaldgesetz

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG)

In der Fassung vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 413 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1535) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

In der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536) geändert worden ist.

Bundesjagdgesetz (BJagdG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Bundesurlaubsgesetz (BUrLG)

Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer

In der Fassung vom 08. Januar 1963 (BGBl. I S. 2), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

Baugesetzbuch (BauGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist.

Forst-Handelsklassengesetz (Forst-HkLG)

Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz

In der Fassung vom 25. Februar 1969 (BGBl. I, S. 149). Handelsklassengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist.

Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

In der Fassung vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft

In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel I 412 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend

In der Fassung vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. März 2016 (BGBl. I S. 369) geändert worden ist.

Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

In der Fassung vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist.

Mindestlohngesetz (MiLoG)

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)

In der Fassung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist.

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter

In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) m.W.v. 30. Oktober 2012.

Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen

In der Fassung vom 06. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

Fassung: Produktsicherheitsgesetz vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Tarifvertragsgesetz (TVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I Nr. 83 vom 27.08.1969 S. 1323), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2015 (BGBl. I S. 1130).

Tierschutzgesetz (TierSchG)

Gesetz zum Schutz von Tieren

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist.

Umweltinformationsgesetz (UIG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 05. Juni 1992 über die biologische Vielfalt

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1993 (BGBl. II, S. 1741)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

In der Fassung vom 07. August 1996 (BGBl. 1996 S. 1246; 1479; 1997 S. 594, 2970; 1998 S. 3849), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

Ferner kommen in der Bundesrepublik Deutschland die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

In der Fassung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 4 der Verordnung vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

In der Fassung vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841, 1843), die zuletzt durch Artikel 429 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

In der Fassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) geändert worden ist.

Gesetzliche Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung (Pflicht)

- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, Artikel 1), die durch Artikel 2 Absatz 12 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist.
- Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist.

- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 07. August 1996, BGBl. I S. 1254) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geändert worden ist.

Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV)

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz

In der Fassung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)

Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit

Diese Verordnung ist als Artikel 2 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841 ff.) am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten. Zuletzt geändert durch Art. 428 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1537).

PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit

Diese Verordnung ist als Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz vom 04. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841 ff.) am 20. Dezember 1996 in Kraft getreten.

Tarifverträge:

- Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD): Vom 01. Oktober 2005 in der Fassung der Tarifeinigung vom 01. April 2016.
- Manteltarifvertrag für die staatlichen Forstbetriebe: Vom 26. Januar 1982 in der Fassung des 28. Änderungsstarifvertrages vom 24. Februar 2006.

Unfallverhütungsvorschrift 4.3: Forsten

In der Fassung vom 01. Januar 1985 in der Fassung vom 01. Oktober 1997

Unfallverhütungsvorschrift 4.5:

Gefahrstoffe

In der Fassung vom 01. Januar 2000

Vergaberecht der Bundesrepublik Deutschland

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist.
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 18.04.2016

- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) vom 20. November 2009 in der Fassung vom 11. Juni 2010
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen A-C (VOB) in den Fassungen vom 26. Juni 2012
- Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung vom 18. November 2009
- Sowie alle gültigen Vergabe- bzw. Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder

BUNDESVERORDNUNGEN

Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

In der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist.

Betriebssicherheitsverordnung

Betriebssicherheitsverordnung

In der Fassung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2015 (BGBl. I S. 1187) geändert worden ist.

Biostoffverordnung

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

In der Fassung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)

Bundesartenschutzverordnung

In der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Verordnung über den Schutz von Wild (Bundeswildschutzverordnung – BWildSchV)

In der Fassung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I, S. 2040), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258).

Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (BGBl. I S. 74)

LANDESGESETZE

Personalvertretungsgesetze (PersVG)

Bundespersönalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2013 (BGBl. I S. 1978) geändert worden ist.

Baden-Württemberg

Landespersonalvertretungsgesetz für Baden-Württemberg (LPVG)

In der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. 2015, 221), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 31, 54 und 55 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GBl. S. 842, 851).

Bayern

Bayerisches Personalvertretungsgesetz (BayPVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 6 G zur Änderung des Vermessungs- und KatasterG sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243).

Berlin

Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG)

In der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. 1994, 337), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 09. Mai 2016 (GVBl. S. 226).

Brandenburg

Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG)

In der Fassung vom 15. September 1993 (GVBl.I/93, [Nr. 20], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).

Bremen

Bremisches Personalvertretungsgesetz

In der Fassung vom 05. März 1974 (Brem.GBl. 1974, 131), zuletzt geändert durch §§ 22a, 29, 39, 48 und 70, § 22 neu gefasst, § 73c eingefügt durch Gesetz vom 19.12.2014 (Brem.GBl. S. 777).

Hamburg

Hamburgisches Personalvertretungsgesetz (Hmb-PersVG)

In der Fassung vom 08. Juli 2014 (HmbGVBl. 2014, S. 299), letzte berücksichtigte Änderung: § 11 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 108).

Hessen

Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG)

In der Fassung vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594).

Mecklenburg-Vorpommern

Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG)

In der Fassung vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 125), letzte berücksichtigte Änderung: § 76 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730, 758).

Niedersachsen

Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG)

In der Fassung vom 09. Februar 2016 (Nds. GVBl. 2016, 2), letzte berücksichtigte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475).

Nordrhein-Westfalen

Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz – LPVG)

In der Fassung vom 03. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 754), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348).

Rheinland-Pfalz

Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG)

In der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. 2000, 529). Letzte berücksichtigte Änderung: § 84 geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505).

Saarland

Saarländisches Personalvertretungsgesetz (SPersVG)

In der Fassung vom 09. Mai 1973 der Bekanntmachung vom 02. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967).

Sachsen

Sächsisches Personalvertretungsgesetz (Sächs-PersVG)

In der Fassung vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 144).

Sachsen-Anhalt

Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt (PersVG LSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. LSA 2004, 205, ber. 491), letzte berücksichtigte Änderung: § 42 geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528).

Schleswig-Holstein

Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte (MBG Schl.-H.)

In der Fassung vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. 1990, 577), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 44 und 94 geändert (Art. 12 Ges. v. 11.12.2014, GVOBl. S. 464).

Thüringen

Thüringer Personalvertretungsgesetz (Thür-PersVG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012 (GVBl. 2012, 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 519).

Landeswaldgesetze

Baden-Württemberg

Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG)

Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585, 613).

Bayern

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG)

Zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 VO zur Anpassung des LandesR an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. 7. 2014 (GVBl. S. 286).

Berlin

Gesetz zur Erhaltung des Waldes (Landeswaldgesetz – LWaldG)

In der Fassung vom 16. September 2004 (GVBl. Nr. 40 vom 28.09.2004 S. 391; 11.7.2006 S. 819), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55).

Brandenburg

Waldgesetz des Landes Brandenburg (Landeswaldgesetz – LWaldG)

In der Fassung vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]).

Bremen

Waldgesetz für das Land Bremen (Bremisches Waldgesetz – BremWaldG)

In der Fassung vom 31. Mai 2005 (Brem.GBl. 2005, 207), zuletzt geändert durch: § 18 geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25.05.2010 (Brem.GBl. S. 349).

Hessen

Hessisches Waldgesetz (HWaldG)

In der Fassung vom 27. Juni 2013, GVBl. I S. 582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607).

Hamburg

Landeswaldgesetz

In der Fassung vom 13. März 1978 (GVBl. 74), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 5 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 484).

Mecklenburg-Vorpommern

Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870); geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311).

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

In der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), letzte berücksichtigte Änderung: § 15, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 475).

Nordrhein-Westfalen

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)

In der Fassung vom 24. April 1980 (GVBl. 546), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448).

Rheinland-Pfalz

Landeswaldgesetz für Rheinland-Pfalz (LWaldG)

In der Fassung vom 30. November 2000 GVBl. S. 504, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 12, 33 und 36, geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516).

Saarland

Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz – LWaldG)

In der Fassung vom 26. Oktober 1977 (Amtsblatt 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268).

Sachsen

Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächs. WaldG)

In der Fassung vom 10. April 1992 (GVBl. 137), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349).

Sachsen-Anhalt

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG)

Vom 25. Februar 2016

Schleswig-Holstein

Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG)

In der Fassung vom 05. Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 2 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 161).

Thüringen

Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG)

Letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GVBl. S. 352).

Landesnatschutzgesetze

Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG)

In der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585)

Bayern

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayrisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)

In der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458).

Berlin

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchGBln)

In der Fassung vom 29. Mai 2013 (GVBl. 2013, 140)

Brandenburg

Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), vollständig am 01. Juni 2013 in Kraft getreten.

Bremen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bremisches Naturschutzgesetz – BremNatSchG)

In der Fassung vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 189).

Hamburg

Hamburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hamburgisches Naturschutzgesetz – HmbNatSchG)

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG). In der Fassung vom 11. Mai 2010*; letzte berücksichtigte Änderung: § 25 geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167).

*) Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hamburgischen Landesrechts auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hessen

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG)

In der Fassung vom 04. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619). Dazu: Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)* vom 20. Dezember 2010*, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458).

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatschutzgesetz – LNatG M-V)

In der Fassung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. Nr. 1/2003 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ges. v. 14. Juli 2006 (GVOBl. Nr. 13/2006 S. 560). Dazu: Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010*. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. M-V S. 30, 36).

Niedersachsen

Niedersächsisches Naturschutzgesetz

(NNatG)

In der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVB1.S.155, ber. S.267), zuletzt geändert durch Art. 4 zur Änd. raumordnungsrechtl. Vorschriften v. 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161). Dazu: Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010*. Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104).

Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)

In der Fassung vom 21. Juli 2000 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 UmweltÄndG vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185).

Rheinland-Pfalz

Landesnatschutzgesetz (LNatSchG)

In der Fassung vom 06. Oktober 2015

Saarland

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG))

In der Fassung vom 05. April 2006 (ABl. Nr. 22/2006 Seite 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).

Sachsen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG)

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist.

Sachsen-Anhalt

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)

In der Fassung vom 10. Dezember 2010, letzte berücksichtigte Änderung: § 6, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662).

Schleswig-Holstein

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG)

In der Fassung vom 24. Februar 2010, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162).

Thüringen

Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (Thür-NatG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. Nr. 12/2006 S. 421), letzte berücksichtigte Änderung: § 26a, geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113).

Landesjagdgesetze

Baden-Württemberg

Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

Ausgefertigt am 25. November 2014, gültig ab 01. April 2015.

Bayern

Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

In der Fassung vom 13. Oktober 1978 (GVBl. 678), in der Fassung vom 22. Juli 2014.

Berlin

Gesetz über den Schutz, die Hege und Jagd wildlebender Tiere im Land Berlin (Landesjagdgesetz – LJagdG Bln)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2006 (GVBl. S. 1006)

Brandenburg

Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG)

In der Fassung vom 09. Oktober 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33]).

Bremen

Bremisches Landesjagdgesetz (LJagdG)

In der Fassung vom 26. Oktober 1981 (BrGBl. 171), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 31.03.2009 (Brem.GBl. S. 129).

Hamburg

Hamburgisches Jagdgesetz

In der Fassung vom 22. Mai 1978 (HGVBl. 162), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15, 30 geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 257).

Hessen

Hessisches Jagdgesetz (HJG)

In der Fassung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 315).

Mecklenburg-Vorpommern

Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG)

In der Fassung vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V 2000, S. 126), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 320).

Niedersachsen

Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)

In der Fassung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S.100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Nordrhein-Westfalen

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (Landesjagdgesetz – LJG-NW)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448, ber. S. 629), in Kraft getreten am 28. Mai 2015.

Rheinland-Pfalz

Landesjagdgesetz (LJG)

In der Fassung vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 149), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 23, 32, 46, 47, 48 und 51 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2012 (GVBl. S. 310).

Saarland

Gesetz Nr. 1407 zur Jagd und zum Wildtiermanagement (Saarländisches Jagdgesetz - SJG)

In der Fassung vom 27. Mai 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712).

Sachsen

Landesjagdgesetz Sachsen (Sächs. LJagdG)

In der Fassung vom 8. Mai 1991 (GVBl. 67), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 Satz 2 ÄndG vom 8. 6. 2012 (SächsGVBl. S. 308).

Sachsen-Anhalt

Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt

In der Fassung vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA 186), Inhaltsübersicht geändert, § 48b neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 365, 368).

Schleswig-Holstein

Jagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landesjagdgesetz – LJagdG)

In der Fassung vom 13. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 300), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 17, 29, 30 und 37 geändert (Art. 3, Ges. v. 27.05.2016, GVBl. S. 162).

Thüringen

Thüringer Jagdgesetz (ThJG)

In der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10, 33, 45 geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117).

zu 1.5.1 Erläuterungen zur EUTR

Die European Timber Regulation (EUTR oder Holzhandelsverordnung; Verordnung (EU) Nr. 995/2010) ist eine Verordnung der Europäischen Union vom 20. Oktober 2010, die den Handel mit Holz und Holzzeugnissen aus illegalem Einschlag in der EU unterbinden soll. Von der EUTR sind alle Unternehmen betroffen, die Holz und Holzprodukte auf dem EU Binnenmarkt in den Verkehr bringen, also innerhalb eines Mitgliedsstaates, innerhalb der EU oder durch Import aus dem Nicht-EU-Ausland. In Deutschland wird die EUTR durch das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) umgesetzt.

Informationen zur Einhaltung der EUTR im FSC-Kontext finden sich auf der Homepage unter: <http://www.fsc-deutschland.de/de-de/zertifizierung/eutr>.

Grundsätzliche Regelungen zur EUTR finden sich in „Mitteilung der Kommission vom 12.2.2016 LEITFADEN ZUR EU-HOLZVERORDNUNG“.

zu 1.5.3 Erläuterung zu CITES

In deutschen Wäldern kommen keine Baumarten vor, die in der „Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora“ (kurz CITES) genannt werden. Umgangssprachlich spricht man auch vom „Washingtoner Artenschutzabkommen“. Wenn der Forstbetrieb weder CITES-Arten nutzt noch handelt, findet Indikator 1.5.3 keine Anwendung.

zu 1.8: Teilzertifizierung von Waldflächen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass nicht der gesamte Forstbetrieb* nach FSC zertifiziert wird. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Betriebsteile räumlich getrennt sind oder Versuchsflächen und andere Nutzungen durchgeführt werden. Genaue Regelungen zur Teilzertifizierung finden sich in den FSC Dokumenten FSC-POL-20-002 (Partial Certification of Large Ownerships) und FSC-POL-20-003 (The Excision of Areas from the Scope of Certification). Die Dokumente sind online verfügbar unter www.ic.fsc.org (→ FSC Certification → Requirements & Guidance → Normative Framework → Policies → Interpretation of the normative framework). Details sind mit dem beauftragten Zertifizierer abzustimmen.

zu 2.1 Einhaltung der acht ILO-Kernarbeitsnormen

ILO-Konventionen

Die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) ist eine bereits 1919 gegründete UNO-Sonderorganisation. Mit Hauptsitz in Genf bemüht sich die ILO, Arbeits- und Lebensbedingungen weltweit zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte zu fördern. Ihre Bedeutung für die internationale Sozialpolitik verdankt die ILO ihrer dreigliedrigen Organisationsstruktur, die Arbeitnehmer und Arbeitgebervertreter gleichberechtigt neben Regierungsvertretern an der Willensbildung beteiligt.

Die ILO formuliert hierzu internationale Grundsätze in der Form von Konventionen und Empfehlungen, die einen Minimumstandard grundlegender Arbeitsrechte darstellen. Im Folgenden werden acht von der ILO als Kernarbeitsnormen erachtete Übereinkommen aufgeführt, welche alle von der Bundesrepublik unterzeichnet wurden und damit auch verbindlich für die FSC-Zertifizierung sind:

Organisationsfreiheit

Übereinkommen 87 – Vereinigungsfreiheit und

Schutz des Vereinigungsrechtes
 Übereinkommen 98 – Vereinigungsrecht und
 Recht zu Kollektivverhandlungen
 Abschaffung der Zwangsarbeit
 Übereinkommen 29 – Zwangsarbeit
 Übereinkommen 105 – Abschaffung der Zwangs-
 arbeit
 Gleichberechtigung/keine Diskriminierung
 Übereinkommen 100 – Gleichheit des Entgelts
 Übereinkommen 111 – Diskriminierung (Beschäf-
 tigung und Beruf)
 Kinderarbeit
 Übereinkommen 138 – Mindestalter
 Übereinkommen 182 – Verbot und unverzügliche
 Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten
 Formen der Kinderarbeit

Die Übereinkommen sind in deutscher Sprache ein-
 sehbar unter [http://www.ilo.org/berlin/arbeits-
 und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/in-
 dex.htm](http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/in-dex.htm).

zu 2.2.1 Relevante Gesetze zu Gleich- behandlung der Geschlechter, Mutter- schutz und Elternzeit

Gleichberechtigung und gleiche Bedingungen bei
 Beschäftigungsmöglichkeiten:

- §7 AGG Verbot von Diskriminierung in
 beruflichen Angelegenheiten aufgrund der
 Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts,
 der Religion, der Weltanschauung, oder des
 Alters oder der sexuellen Identität
- § 11 AGG Ausschreibung (Ein Arbeitsplatz darf
 nicht mit diskriminierenden Aussagen
 ausgeschrieben werden.)

Gleichberechtigung für Ausbildungs-, Gesundheits-
 und Sicherheitsprogramme für Arbeiten, die in der
 Regel von Frauen ausgeführt werden

- §7 AGG Verbot von Diskriminierung in
 beruflichen Angelegenheiten auf Grund der
 Rasse, ethnischen Herkunft, des Geschlechts,
 der Religion, der Weltanschauung, oder des
 Alters oder der sexuellen Identität § 12 AGG
 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

Nicht weniger als sechs Wochen Mutterschaftsur-
 laub

- § 6 MuSchG Verbot der Beschäftigung nach
 Entbindung
- § 15 BEEG Anspruch auf Elternzeit

Elternzeit kann genehmigt werden und wird nicht
 bestraft

- §§ 15–16 BEEG Elternzeit für Beschäftigte

zu 2.3.1: Zertifizierte Sprühfarben

Zertifizierte Farben im Sinne dieses Standards sind
 z.B. solche, die mit dem KWF TEST-Zeichen ge-
 kennzeichnet sind oder gleichwertige Prüfanfor-
 derungen erfüllen.

Das „Kuratorium für Wald- und Forsttechnik“ (KWF)
 prüft auf Antrag der Hersteller Sprühfarben und
 vergibt bei erfolgreichem Abschneiden das Prüfzei-
 chen „KWF TEST“.

Neben den praktischen Prüfanforderungen wie Er-
 giebigkeit, Haltbarkeit und Erkennbarkeit werden
 auch die Inhaltsstoffe auf ihre gesundheitliche Re-
 levanz eingestuft. Farben mit gesundheitsgefähr-
 denden Stoffen (Xn) werden grundsätzlich nicht an-
 erkannt.

Eine Übersicht über KWF-geprüfte Farben und die
 Anforderungen der Prüfung finden sich auf der
 Homepage des KWF unter [http://www.kwf-on-
 line.de/deutsch/pruef/pruefergeb-
 nisse/aagw/spruehfarben/index.htm](http://www.kwf-online.de/deutsch/pruef/pruefergebnisse/aagw/spruehfarben/index.htm) (Stand
 02/2016).

zu 2.5.3: Erläuterungen zur DGUV Re- gel 114-018 „Waldarbeiten“

Die „Regel Waldarbeiten“ der „Deutschen Gesetzli-
 chen Unfallversicherung“ (DGUV) bezieht sich auf
 Waldarbeiten im Forstbetrieb und auf die Anwen-
 dung forstlicher Arbeitsverfahren in anderen Berei-
 chen. Sie ist auch für den Betrieb der hierfür erfor-
 derlichen Einrichtungen, Fahrzeuge, Maschinen,
 Anlagen, Geräte und Ausrüstungen gültig. Die Re-
 gel versteht sich als Konkretisierung zu den beste-
 henden staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und
 den Regelwerken der Unfallversicherungsträger
 und beschreibt beispielhaft Maßnahmen, mit denen
 die vorgegebenen Schutzziele bei der Waldarbeit
 erreicht werden können.

Die DGUV Regel 114-018 Waldarbeiten in ihrer ak-
 tuellen Fassung vom Februar 2011 (Stand Juni

2016) kann bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin bezogen oder kostenfrei unter publikationen.dguv.de bzw. www.arbeitssicherheit.de heruntergeladen werden.

zu 4.5.2: Maßnahmen von denen Andere maßgeblich betroffen sind

Maßgeblich im Sinne des Indikators sind Maßnahmen dann, wenn sie Auswirkungen auf Nachbarflächen haben oder die lokale Bevölkerung unmittelbar betreffen. Dies können z.B. sein:

- Baumaßnahmen wie z.B. Wegebaumaßnahmen, die für die Erschließung größerer Gebiete von Bedeutung sind.
- Forstliche Betriebsarbeiten*, bei denen benachbarte Grundstücke oder Fremdbesitz in irgendeiner Form betroffen oder die für größere Gebiete von Bedeutung sind.
- Wasserverbauungen, die im Ober- oder Unterlauf von Fließgewässern zu Veränderungen führen können.
- Hiebsmaßnahmen, bei denen benachbarte Grundstücke und Wege auf Fremdbesitz betroffen sind oder befahren werden müssen.
- Ausweisung von Schutzgebieten* und Naturwaldentwicklungsflächen*

zu 6.1.1: Informationen über die Umwelt

Mögliche Quellen siehe Tabelle auf der nächsten Seite.

zu 6.4.: Erläuterung der Begriffe „seltene“ und „gefährdete“ Arten

Gefährdete Arten*

Arten, die in ihrem Bestand in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik bedroht sind. Hierzu zählen die Arten der Roten Listen* mit einer Gefährdungskategorie von '3' und höher (1 bis 3). Wegen der bundesweit unterschiedlichen Verbreitung und Bestandsdichte der Arten werden zusätzlich weitere Arten in den Roten Listen

der einzelnen Bundesländer als gefährdet eingestuft. Bei der örtlichen Behandlung des Einzelfalls müssen vorrangig die Landeslisten zugrunde gelegt werden.

Für die Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland werden die folgenden Kategorien unterschieden:

- Gefährdungskategorie 0: „Ausgestorben oder verschollen“
Arten, deren Populationen nachweisbar ausgestorben sind oder ausgerottet wurden (Referenzzeitraum ca. 1850, bei Säugetieren und Vögeln bis ins Mittelalter) oder „verschollene Arten“, d.h. solche, deren Vorkommen früher belegt worden ist, die jedoch seit längerer Zeit (mind. seit zehn Jahren) trotz Suche nicht mehr nachgewiesen wurden.
- Gefährdungskategorie 1: „Vom Aussterben bedroht“
Das Überleben dieser Arten in der Bundesrepublik Deutschland ist unwahrscheinlich, wenn die verursachenden Faktoren weiterhin einwirken oder bestandserhaltende Schutz- und Hilfsmaßnahmen des Menschen nicht unternommen werden bzw. wegfallen. Hierzu zählen auch Arten, die nur in Einzelvorkommen oder wenigen, isolierten und kleinen bis sehr kleinen Populationen auftreten (sog. „seltene Arten“), deren Bestände aufgrund gegebener oder absehbarer Eingriffe ernsthaft bedroht sind.
- Gefährdungskategorie 2: „Stark gefährdet“
Gefährdung im nahezu gesamten Verbreitungsgebiet in der Bundesrepublik. Arten mit kleinen Beständen und solche, deren Bestände im nahezu gesamten einheimischen Verbreitungsgebiet signifikant zurückgehen oder regional verschwunden sind.

Schutzgüter	Informationsquelle	Restriktionen für Bewirtschaftungsmaßnahmen	Information zum Monitoring durch
Artenschutz	Für den <i>Forstbetrieb</i> * verfügbare behördliche Kartierungen im <i>Forstbetrieb</i> *, konkrete Hinweise über Vorkommen <i>streng geschützter Arten</i> * von Sachkundigen unmittelbar an den <i>Forstbetrieb</i> *	Empfehlungen der <i>zuständigen</i> * Fachbehörden bzw. der Sachkundigen	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
Geschützte <i>Biotope</i> *	Öffentlich verfügbare behördliche Kartierung und Information über gesetzlich geschützte Biotope* im <i>Forstbetrieb</i> *, örtliche Kenntnis der Betriebsleitung	Empfehlungen der <i>zuständigen</i> * Fachbehörden	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
Geschützte Lebensräume	Verordnungen über ausgewiesene Naturschutzgebiete im <i>Forstbetrieb</i> *, vorliegende Kartierung von FFH-LRT im <i>Forstbetrieb</i> *	Ge- und Verbotskatalog der Schutzgebietsverordnung, Beachtung der Schutzziele und Empfehlungen	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
<i>Landschaft</i> *	Verordnung über ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete im <i>Forstbetrieb</i> *	Ge- und Verbotskatalog der Schutzgebietsverordnung	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
Boden	Öffentlich verfügbare Bodenkartierung, betriebliche forstliche Standortskartierung, Verordnung über die Ausweisung von Bodenschutzwald	Beachtung der Empfehlungen der Standortskartierung Ge- und Verbote der Verordnung über die Ausweisung von Bodenschutzwald	Beurteilung im Rahmen der Forsteinrichtung
Klima	Betriebliche forstliche Standortskartierung, öffentlich verfügbare Waldfunktionenkarte	Beachtung der Empfehlungen aus der Standorts- und Funktionenkartierung	Beurteilung im Rahmen der Forsteinrichtung
Wasserhaushalt	Verordnung über ausgewiesene Wasserschutzgebiete	Ge- und Verbotskatalog der Wasserschutzgebietsverordnung	<i>Zuständige</i> * Fachbehörde
Kohlenstoffvorrat	Derzeit keine maßnahmenscharfe, praxistaugliche Beurteilung möglich		

Überblick zu 6.1.1: Informationen über die Umwelt

- Gefährdungskategorie 3: „Gefährdet“
Die Gefährdung besteht in großen Teilen des Verbreitungsgebietes in der Bundesrepublik. Arten mit regional kleinen oder sehr kleinen Beständen, deren Bestände regional bzw. vielerorts lokal zurückgehen oder lokal verschwunden sind und Pflanzen mit wechselnden Wuchsorten.
- Gefährdungskategorie 4: „Potentiell gefährdet“

Arten, die im Gebiet nur wenige oder kleine Vorkommen besitzen und Arten, die in kleinen Populationen am Rande ihres Areals leben, sofern sie nicht bereits wegen ihrer aktuellen

Gefährdung zu den Kategorien 1 bis 3 gezählt werden.

Zu den gefährdeten Arten* zählen auch die geschützten Arten, die sich aus der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) Anhang I, II und IV ergeben sowie die CITES-Arten.

zu 6.4.1: Erläuterung der Begriffe „besonders“ und „streng geschützte“ Arten

Im Bundesnaturschutzgesetz enthält Kapitel 5 Regelungen zum Schutz besonders bzw. streng geschützter Arten (§§ 44 ff BNatSchG) sowie Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote.

Die Begriffsbestimmung der besonders* und streng geschützten Arten* finden sich in § 7 Abs. 2 Nr.13 und 14 BNatSchG. **Grundlegend ist, dass die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten sind.**

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- „Europäische Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus streng geschützt sind:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

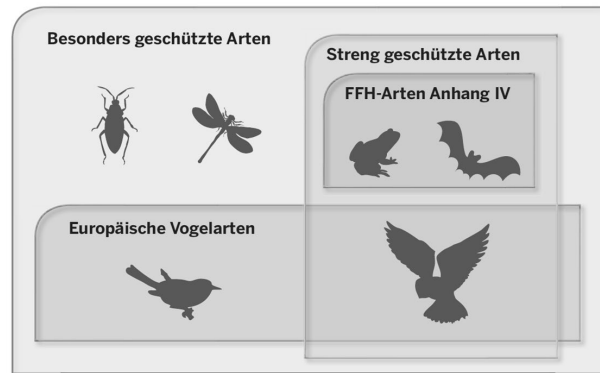
Beispiele:

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten alle als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Schwarzstorch und der Mittelspecht zugleich auch streng geschützte Arten.

Für die besonders geschützten Arten* gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören.

Der § 44 BNatSchG macht unter Abs. 4 eine Generalausnahme von diesen Verboten für die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung. Allerdings darf sich durch ordnungsgemäße Forstwirtschaft der Erhaltungszustand von lokalen Populationen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten nicht verschlechtern. Für den Umgang mit diesen Arten bedarf es daher auch im ordnungsgemäßen forstlichen Regelbetrieb besonderer artenschutzfachlicher Schutz- und Vorsorgemaßnahmen. Der Forstbetrieb sollte sich daher möglichst

vergewissern, welche Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten in seinem Betrieb vorkommen und durch forstliche Maßnahmen ggf. beeinträchtigt werden könnten.



Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (© Grafik: „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, MKULNV Nordrhein-Westfalen 2015)

zu 6.4.2: Anpassung der Bewirtschaftungsmethoden zum Schutz* spezieller Arten

Mit der Regelung ist es möglich, z.B. auf das Brutverhalten/die Brutzeit einzelner jeweils vorkommender geschützter Arten individuell zu reagieren. Beeinträchtigend kann dabei auch z.B. die Holzerückung sein. Alle sonstigen Indikatoren dieses Standards gelten weiterhin.

zu 6.6.1: Anerkannte Methoden zur Abschussplanung

Anerkannte Methoden, die als Grundlage der Abschussplanung dienen, sind solche, die von Landesforstverwaltungen, -betrieben oder -anstalten flächenhaft angewandt oder von forstlichen Versuchsanstalten und Forschungseinrichtungen empfohlen werden. Dies sind z.B. Vegetationsgutachten.

zu 6.6.2: „Bleifreie“ Munition

Im Rahmen von Gesellschaftsjagden sorgt der Waldbesitzer spätestens innerhalb von drei Jahren nach Zertifikatserteilung dafür, dass die Jagdgäste

„bleifreie“ Munition verwenden. Ein Nachweis kann z.B. durch die Vorlage von entsprechenden Rechnungen erbracht werden. Wird die Jagd verpachtet, ist bei der nächsten Pacht die Verwendung entsprechender Munition festzuschreiben. Ist der Forstbetrieb* Mitglied einer Gemeinschaftsjagd, wirkt er auf die Verwendung entsprechender Munition in den jeweiligen Gremien hin.

zu 6.6.10: Bekämpfung invasiver Arten, empfohlene Abstandsregelungen

Mindestinhalte eines Konzepts zur Bekämpfung invasiver Arten:

- Ursachenanalyse für die Invasivität (u.a. Einfluss

- Kosten-/Nutzenanalyse alternativer Verfahren (Waldbau*, biologische Verfahren, chemische Verfahren, mechanische Verfahren)
- Begründung für Notwendigkeit von der Abweichung von sonstigen Bestimmungen des Deutschen FSC-STD
- Dokumentation der Stakeholderbeteiligung
- Dokumentation von Art und Umfang* der Maßnahmen
- Erfolgskontrolle der Maßnahmen

In der folgenden Tabelle sind überblicksartig Abstandsregelungen mitsamt der zugehörigen Quelle aufgeführt (Stand 05/2016). Diese sind als Empfehlung zu verstehen.

Baumart	Invasivitätspotential in...	Empfohlene Abstandsregelung	Quelle
Douglasie (<i>Pseudotsuga menziesii</i>)	bodensauren, basenarmen und trockenen Standorten (Birken-Eichenwälder, Traubeneichenwälder, Eichen-/Mischwälder sowie Offenlandbiotop, wie z.B. Schutthalden)	300 m	- ForstBW 2014 - Vor et al. 2015 - Nehring et al. 2013
Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>)	Auwaldökosystemen, teilweise auch in trockenen, nährstoffarmen Standorten (Auswirkungen auf Vegetationsstrukturen durch erhöhte Beschattung der Krautschicht)	Keine unmittelbare Nähe zu Fließgewässern zulassen	- Vor et al. 2015 - Nehring et al. 2013
Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>)	Hohes Invasivitätspotential durch unkontrollierte Windverbreitung und Vermehrung v.a. bei Trockenrasen, lichten Wäldern und Hartholzlauen	Keine aktive Einbringung. Ansiedlung erkennen und entgegenwirken	- Vor et al. 2015 - Nehring et al. 2013
Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>)	basenarmen Mager- und Trockenstandorten des Offenlands (Verdrängung helio- und/oder xerotropher Arten, Veränderung des Wasserhaushaltes durch Beschattung, Beschleunigung der Humifizierung)	Vermehrung durch Stockausschlag und Wurzelbrut, daher keine unmittelbare Nähe zu naturschutzfachlich relevanten Gebieten	- Vor et al. 2015 - Nehring et al. 2013
Roteiche (<i>Quercus rubra</i>)	Xerothermen Standorten und Felsstandorten (Ausschattung und Unterdrückung heimischer Baumarten)	2 km bei Neuanpflanzung	- Vor et al. 2015 - Nehring et al. 2013
Rotesche/Pennsylvanische Esche (<i>Fraxinus pennsylvanica</i>)	Auwaldökosystemen	Keine unmittelbare Nähe zu Fließgewässern zulassen (hydrochore Ausbreitung)	- Vor et al. 2015 - Nehring et al. 2013
Schwarzkiefer (<i>Pinus nigra</i>)	Kalkmagerrasen und Wäldern trockenwarmer Standorte (Ausschattung, Veränderung sukzessionaler Abläufe z.B. durch Verbuchung). Ansonsten kein hohes Invasivitätspotential	Maximale Samenflugweite 2 km. Aktives Entfernen gut und einfach möglich	- Vor et al. 2015 - Nehring et al. 2013

Wildverbiss)

- Darstellung möglicher Verfahren

Literatur:

- Nehring et al. 2013: Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wildlebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352.
- ForstBW 2014: Waldentwicklungstypenrichtlinie
- Vor et al. (Hrsg.) 2015: Potenziale und Risiken eingeführter Baumarten. Baumartenportraits mit naturschutzfachlicher Bewertung. Göttinger Forstwissenschaften, Band 7. Universitätsverlag Göttingen.

zu 6.7.4: Entwässerung

Entwässerungen in Trägerschaft eines Boden- und Wasserverbandes, zur Sicherung von Wegen oder von landwirtschaftlichen Produktionsflächen fallen nicht unter die Regelung von 6.7. Gleiches gilt für Entwässerungs- und Grabensysteme, die eine Wasserrückführung aus dem Wald nach Hochwasserereignissen gewährleisten sollen. Die bloße Durchleitung von Oberliegerwasser ist keine Flächenentwässerung im Sinne von Indikator 6.7.3.

zu 7.2.1 und 8.2.1: Checkliste Management* und Monitoring*

Bei den nachfolgenden Checklisten handelt es sich um eine Arbeitshilfe, die daher nicht Bestandteil des FSC-Standards sind. Vielmehr sollen sie den Forstbetrieben dabei helfen, die Anforderungen nach 7.2.1 bzw. 8.2.1, die sich auf eine Vielzahl über den ganzen Standard verstreuter Indikatoren beziehen, vollständig zu erfassen; ferner geben sie exemplarisch Hinweise auf mögliche Erkenntnis und Datenquellen Dritter, die für eigene Zwecke genutzt werden können.

Jeder Betrieb legt für sich selbst fest, welche der nach 7.2.1 erforderlichen Management*-Instrumente er einsetzt und wie er sie im Einzelnen bezeichnet; hierin ist er völlig frei. Dies gilt analog für die nach 8.2.1 erforderlichen Daten oder Parameter für das Monitoring, die als Grundlage für eine ggf. notwendige Anpassung der Management*-Instrumente erforderlich sind (adaptives Management).

Wichtiger Praxishinweis: Der Forstbetrieb kann in beiden Angelegenheiten auch auf bereits vorhandene Instrumente anderer Forstbetriebe bzw. auf bereits von Dritten erhobene Parameter bzw. Daten zurückgreifen (z.B. auf Richtlinien, Konzepte, Bewirtschaftungsgrundsätze, Waldbehandlungs-, Naturschutz- oder Erschließungskonzepte, QM-Systeme, Personalentwicklungskonzepte bzw. öffentlich zugängliche Daten der Landesforstverwaltung oder anderer Behörden wie beispielsweise der Naturschutzverwaltung).

Siehe folgende Seiten.

Regelungsgegenstand (zugehörige Indikatoren*)	7.2.1 Management-Instrumente: Beispiele (nur <u>schriftliche</u> Form)	8.2.1 Monitoring: Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen	Überarbeitung
A. Soziales			
Beschwerde- und Schlichtungsverfahren (1.6.1 bis 1.6.5)	- Beschwerdeverfahren - Beschwerdeordner (auch digital)	- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).	nach Bedarf
Arbeitnehmerrechte (2.1.1 bis 2.1.3)	entfällt – ist unter 7.2.1 nicht vorgesehen	- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).	nach Bedarf
Gleichstellung der Geschlechter*, sexuelle Belästigung und Diskriminierung (2.2.1 bis 2.2.4)	- Dienst- und Betriebsanweisungen (betriebseigene oder bspw. die der allg. Verwaltung) - Geschäftsordnung.	- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).	nach Bedarf
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz; Personalkonzept (2.3.1 ff.)	- Gefährdungsbeurteilungen - UVV-Schulungen (z.B. BG) - Sicherheitstrainer - Für Unternehmereinsatz: AGB/Unternehmerverträge - Arbeitsverträge	- Unfall- und Krankheitsstatistik - Betriebsärztliche Untersuchungen - Sicherheitsschulungen - Begänge der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der BGs - Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung durch den FB	nach Bedarf
Tariflohn/Mindestlohn (2.4.1, 2.4.2)	- Arbeitsverträge - AGB und Unternehmerverträge	- Lohnunterlagen - Unternehmerverträgen	nach Bedarf
Qualifikation der im Wald Tätigen (2.5.1 ff.)	- Personalkonzept - Arbeitsverträge - AGB und Unternehmerverträge - Fortbildungs-/Schulungsprogramme - Angebote für Selbstwerber (z.B. MS Kurse) - Anerkannte Lohnunternehmerzertifikate	- Ausschreibungsunterlagen bzw. Unternehmerverträge - Termine Schulungen/Fortbildungen/MS-Kurse usw. - Abnahmeprotokolle	mind. jährlich
Lokale Bevölkerung; Information, Austausch; ggf. Beteiligung (4.1.2; 4.1.3; 4.2.1; 4.4.1; 4.5.1; 4.5.2; 4.7.2)	- Diesbezügliche betriebsinterne Regelungen (z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit oder zur Zusammenarbeit mit Gemeinden, Vereinen u.Ä.) - Ggf. institutionalisierte Beteiligungsformen (z.B. Beiräte, Ausschüsse o.Ä.)	- Betriebsintern dokumentierte Vorgänge, z.B. durch - Termine/Kalendereinträge - Schrift- bzw. Email-Verkehr - Vermerke, Vereinbarungen usw.	nach Bedarf
Betroffene bzw. interessierte Gruppen ("Stakeholder"); Information, Beteiligung* (1.6.4; 1.6.8; 2.2.10; 4.1.3; 6.6.10; 7.5.1; 7.6.1 bis 7.6.4; 8.4.1; 9.1.2; 9.2.2; 9.4.2)	- Liste der Interessengruppen - Dienst- und Betriebsanweisungen/ Geschäftsordnungen - Ggf. institutionalisierte Beteiligungsformen (z.B. Beiräte, Ausschüsse o.ä.)	- Betriebsintern dokumentierte Vorgänge, z.B. durch - Termine/Kalendereinträge - Schrift- bzw. Email-Verkehr - Vermerke, Vereinbarungen usw.	nach Bedarf
Schutz kultureller, ökologischer, ökonomischer	- Arbeitsaufträge - AGB/Unternehmerverträge	- Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten (auch	nach Bedarf

religiöser oder spiritueller Stätten (4.7.1-4.7.3)		der Unternehmer) - Erfasster Handlungsbedarf	
B. Ökologisches			
Information über die Umwelt* (6.1.1)	- Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne)	- Inventurdaten - Vielfältige Datengrundlagen der einzelnen Umweltverwaltungen	Forsteinrichtung*
Wirkungen der Waldbewirtschaftung auf die Umwelt* und auf die HCV1 bis HCV4 (6.2.1; 6.3.1-6.3.3; 6.4.1; 6.7.1 bis 6.7.5; 6.8.3; 6.8.4; 9.1.1; 9.2.3; 9.3.1; 9.4.1; 9.4.4; 10.10)	- Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge	- Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden (z.B. Wasser) - Natura2000-Managementpläne - Landschaftsplanungen - Ggf. eigene Erhebungen - Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten	Forsteinrichtung*
Schutzgebiete*; gesetzlich geschützte Biotop* und Arten; Prinzip 9 - Wälder (HCV) (6.4.1; 9.1.1; 9.2.1; 9.2.3; 9.3.1; 9.4.1; 9.4.4; 10.3.7)	- Forsteinrichtung* - Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) - jährliche Wirtschaftsplanung - innerbetriebliche Regelungen - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge	- Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden (z.B. Wasser) - Natura2000-Managementpläne - Ggf. eigene Erhebungen - Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten	Forsteinrichtung*bzw. nach Bedarf
Naturwaldentwicklungsflächen (6.5.1. ff)	- Forsteinrichtung* - (Festlegung der Flächen; keine Holznutzung)	- Inventurdaten	Forsteinrichtung*
Wildschäden (Verbiss/Schäle) (6.6.1.)	- jeweiliges Landesverfahren - ergänzendes Weiserflächenkonzept (betriebseigen oder Landeskonzent/Konzept eines anderen FB)	- Ergebnisse aus dem Landesverfahren - Auswertungen der Weiserflächen je nach individuellen Erfordernissen	gemäß Verfahren bzw. nach Bedarf
Biotop- und Totholz (6.6.5 bis 6.6.9)	- betriebseigenes Biotop- und Totholzkonzent - (ggf. durch Übernahme eines Landeskonzents oder anderer Forstbetriebe)	- Inventurdaten - Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten	Forsteinrichtung*
Schutz* der Gewässer* und Uferzonen (6.7.1 ff.)	- Erschließungsrichtlinien - Regelungen zur Holzlagerung - Arbeitsaufträge/Unternehmerverträge	- Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten - Wasserbehörden	nach Verstößen

C. Waldnutzung/Forstbetrieb* (ökonomisches)			
Illegale oder nicht genehmigte Aktivitäten im Wald (1.4.1-1.4.3)	entfällt – ist unter 7.2.1 nicht vorgesehen	- Betriebsintern erfasste Vorgänge (Anzeigen an zuständige Behörden, Vermerke, Protokolle, Schriftverkehr u.Ä.).	nach Bedarf
Personalplanung Arbeitskapazität/Arbeitsvolumen (2.3.10-2.3.12)	- Personalkonzept gemäß Indikator	- Personalstelle	nach Bedarf
Örtliche Information über eigene Angebote und Leistungen (4.3.1; 4.4.3 ff)	- Dienst- und Betriebsanweisung - Geschäftsordnung - Vergabe- bzw. Beschaffungsrichtlinien	- Erfasste entsprechende Vorgänge; z.B. Aufträge, Informationen, Verträge	nach Bedarf
Nachhaltig nutzbare Holz-mengen (5.2.1 ff)	- Forsteinrichtung*	- Inventurdaten - Soll-Ist-Vergleiche im laufenden Betrieb („Nachhaltskontrollisten“)	Forsteinrichtung*
Waldentwicklung, Verjüngung und Waldbau* (10.0 ff; 10.1.1 ff / 10.2.1 ff / 10.3.1 ff)	- Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte - Forsteinrichtung*	- Inventur Forsteinrichtung*	Forsteinrichtung*
Einsatz und Behandlung nicht heimischer Baumarten (10.3.1 bis 10.3.7)	- Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte - Forsteinrichtung* - Jährliche Wirtschaftsplanung (Verjüngung)	- Inventur Forsteinrichtung* - Verjüngungserfolg	Forsteinrichtung*
Invasivität nicht heimischer Baumarten (10.3.8-10.3.10)	- Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte - Forsteinrichtung*	- Keine eigenen Erhebungen! - Rückgriff auf Versuchs- und Forschungsergebnisse	Forsteinrichtung*
Kompensationskalkung (10.6.1-10.6.3)	- Entsprechendes „Kalkungskonzept“ der LFV/ Versuchsanstalten	- Monitoring der Forstlichen Versuchsanstalten - Ggf. maßnahmenbezogene Erhebungen	maßnahmenbezogen
Angeordneter „Pestizid“-Einsatz (10.7.1 ff.)	entfällt, da planmäßig nicht zulässig	- Dokumentation nach PflSchG	maßnahmenbezogen
Vorsorge bzgl. Kalamitäten bzw. Vorgehen bei Kalamitäten (10.9.1 ff)	- Handbuch Sturm - Merkblatt bei Käferkalamität - Konzepte der Landesforstverwaltungen	- Inventur Forsteinrichtung* - ggf. kalamitätsbedingtes Vorziehen der Inventur	nach Kalamitäten
Erschließung/Feinerschließung*; Schonende Holzernteverfahren (10.10.9; 10.10.10.)	- (Fein)Erschließungsrichtlinie - (eigene oder die Dritter) - Arbeitsaufträge - AGB/Unternehmerverträge	- Abnahmeprotokolle - ggf. in Karten erfasste Feinerschließungssysteme	nach Bedarf

zu 8.5.2: Regelungen zur Kennzeichnung bei der Vermarktung von FSC-zertifizierten Produkten

Soll Holz aus FSC-Betrieben als FSC-zertifiziert vermarktet werden, müssen die Regelungen zu Verkauf und Auslieferung aus Abschnitt 6 des FSC-STD-40-004 COC Certification zu Verkauf und Auslieferung eingehalten werden. Für den Fall, dass Rohholz oder andere Holzprodukte sowie ggfs. Nicht-Holz-Waldprodukte mit den FSC-Zeichen auf den Produkten gekennzeichnet werden sollen, wendet der Betrieb den FSC-STD 50-001 an.

Beide Standards stehen unter www.fsc-deutschland.de (→ Informationsmaterial → FSC-Standards & Begleitdokumente) in deutscher Sprache zum kostenfreien Download bereit.

Ein entsprechendes Merkblatt „Einsatz der FSC-Warenzeichen“ erläutert die Fragen rund um die Kennzeichnung und steht unter www.fsc-deutschland.de (→ Zertifizierung → Waldzertifizierung → Das Regelwerk) zum kostenfreien Download bereit.

Zu 10.2.6: Wildlinge und Pflanzen aus pflanzenschutzmittelarmer Produktion

Pflanzmaterial, das mit möglichst geringem Anteil synthetischer Pestizide*, Wachstumsregulatoren und Herbiziden erwächst, kann über entsprechende Baumschulen bezogen werden.

Die Regelungen der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Forderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) bezüglich der verwendeten Herkunft werden davon unabhängig eingehalten.

Im Interesse der Qualitätssicherung etabliert der Forstbetrieb* flankierende Verfahren zur Identitätssicherung von forstlichem Vermehrungsgut. Dabei kommen solche Verfahren in Betracht, die den Nachweis über genetische Analysen (Rückstellproben) führen (z.B. ZÜF/FfV). Auch andere Verfahren, die z.B. durch besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten (Baumschule) und dem Forstbetrieb* spezielle Kontroll- und Überwachungsrechte des Forstbetriebs vorsehen, sind möglich.

zu 10.3.7: Verjüngungsfläche und Verjüngungsmaßnahme

Die Verjüngungsfläche ist die Fläche für die jeweilig eine Verjüngungsplanung erstellt wird bzw. vorliegt. Maßgeblich ist, dass am Ende des Verjüngungszeitraums auf der

Verjüngungsfläche der Anteil nicht-heimischer Baumarten 20% nicht übersteigt. Im Dauerwald entspricht die Verjüngungsfläche der Betriebsfläche.

Für die Verjüngungsmaßnahmen gilt, dass die Einbringung nicht-heimischer Baumarten so gestaltet wird, dass die Mischungsform (einzel- bis horstweise) dauerhaft gewährleistet ist.

zu 10.7.2: Pflanzenschutzmittel, Biozide und biologische Bekämpfungsmittel

Biozide und Pflanzenschutzmittel* der WHO-Klassen 1A und 1B, chlorinierte Kohlenwasserstoffe, persistente und dauerhaft biologisch aktive, sich in der Nahrungskette anreichernde Biozide und Pflanzenschutzmittel, deren Einsatz durch internationale Abkommen verboten ist, dürfen in FSC-zertifizierten Betrieben generell (weltweit) nicht zum Einsatz kommen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und biologischen Bekämpfungsmitteln ist nach dem Deutschen FSC-Standard nur im Ausnahmefall behördlicher Anordnungen zulässig.

Behördliche Anordnung

Behördliche Anordnungen müssen von der nächsthöheren Behörde erlassen werden.

Im Falle von hoheitlich tätigen Forstbehörden sind dies gegenüber von privaten Waldbesitzern die den Forstämtern übergeordneten Behörden. In Landeswaldgesetzen verankerte andersartige Regelungen sind davon unbenommen.

Die Anordnung zum Pflanzenschutzmitteleinsatz (PSM) wird durch eine Instanz, die vom Forstbetrieb unabhängig ist, erteilt. Der Betrieb darf sich eine entsprechende Anordnung nicht selbst ausstellen. Im Falle der Landesforstbetriebe ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn Betrieb und hoheitliche Zuständigkeit funktionell, organisatorisch und personell getrennt sind. Andernfalls können keine forsthoheitlichen („behördlichen“) Anordnungen erteilt werden. Die Erteilung einer fachlichen Weisung in Landesforstbetrieben entspricht in diesem Fall einer behördlichen Anordnung gegenüber nicht-staatlichen Waldbesitzern.

Beispiel Baden-Württemberg: Die Betriebsleitung des Forstbetriebs ist in überwiegend hoheitlich tätige Referate und überwiegend betrieblich tätige Referate gegliedert. 44 Betriebsteile werden von den unteren Forstbehörden (UFB) bei den Land- und Stadtkreisen bewirtschaftet und unterstehen der Fachaufsicht der Betriebsleitung.

Sieht eine UFB die unabdingbare Notwendigkeit eines PSM-Einsatzes, so kontaktiert diese die zuständige* Versuchsanstalt, welche die Situation bewertet und eine lösungsorientierte Beratung durchführt. Liegt nach Bewertung durch die Versuchsanstalt eine Waldschutzgefahr im Verzug vor, so informiert und berät die zuständige* Mittelbehörde (z.B. Regierungspräsidium). Das zuständige* Referat holt bei Bedarf zusätzliche Informationen bei der UFB ein und prüft die Waldschutzsituation unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Sieht es keine andere Möglichkeit, die gesetzliche Verpflichtung zum Walderhalt außer durch einen PSM-Einsatz zu erreichen, so empfiehlt es gegenüber dem zuständigen* Referat am Ministerium einen PSM-Einsatz. Dieses Referat erteilt letztlich ggf. eine fachliche Weisung zur Regulierung des Schaderregers (z. B. Borkenkäfer) an die UFB und ist somit der abschließende Entscheidungsträger für oder gegen einen PSM-Einsatz.

Verlangt eine behördliche Anordnung den Einsatz von FSC International verbotener Biozide oder Pflanzenschutzmittel (z.B. Karate Forst Flüssig), ist der Zertifizierer des Forstbetriebs* für die entsprechende Ausnahmege-nehmigung bei FSC International verantwortlich.

zu 10.10.7 Befahrung der Holzbodenfläche

Um die zu befahrene Holzbodenfläche zu ermitteln, wird ein forstfachlich anerkanntes Verfahren gewählt. Grundlage für die Berechnung ist generell eine anzunehmende Gassenbreite von 4m. Sind aufgrund technischer Anforderungen breitere Rückegassen notwendig, werden in den entsprechenden Bereichen breitere Gassenabstände für die Berechnung herangezogen.

zu 10.11.7: Verfahren zur Qualitätssicherung: Anerkennung von Lohnunternehmerzertifikaten

Unternehmer bzw. die Arbeitsqualität von Unternehmern und alle damit in Zusammenhang stehenden, relevanten Richtlinienanforderungen werden durch den Forstbetrieb kontrolliert. Diese Kontrolle kann maßnahmenbezogen auch über den Einsatz von zertifizierten Lohnunternehmern erfolgen, deren Zertifikat von FSC Deutschland anerkannt wird. Eine Übersicht über anerkannte Zertifizierungssysteme von Lohnunternehmern kann auf der Homepage von FSC Deutschland eingesehen werden.

Anhang III: Zusätzliche Indikatoren zum Deutschen FSC-Standard für Nichtholz-Waldprodukte

Das FSC-System ermöglicht neben der Zertifizierung von Holz und Ökosystemleistungen auch die Zertifizierung von sog. „Nichtholzwaldprodukten“ (NHWPs). NHWPs die auf Basis dieses Standards zertifiziert werden können sind u.a. Pilze (N 9.4), Früchte (N 9.5 inklusive Beeren), Honig (N 9.8), Samen (N 10), Wildbret (N 9.7), Weihnachtsbäume (N 6.3.1) und Schmuckreisig (N 10). Die Nummerierung in Klammern bezieht sich auf den internationalen Standard FSC-STD 40-004a V 2-1.

Damit diese Produkte als „FSC-zertifiziert“ vermarktet werden können, wurde dieser Anhang in den Deutschen FSC-Standard integriert.

Inhalt

Das vorliegende Anhang stellt alle zusätzlichen/geänderten Indikatoren zusammen, die für die Zertifizierung von Nichtholzwaldprodukten gelten. Damit NHWPs zertifiziert werden können, werden alle Indikatoren des Deutschen FSC-Standards inklusive der zusätzlichen Indikatoren dieses Anhangs eingehalten. Ausgenommen sind solche Indikatoren, die im Folgenden durch einen entsprechenden Hinweis gekennzeichnet sind.

Die meisten Anforderungen oder Ausnahmen gelten nur für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig (mit  gekennzeichnet), einige nur für die Produktion von Honig (mit  gekennzeichnet) oder nur für die Produktion von Wildbret (mit  gekennzeichnet). Die restlichen Indikatoren gelten für alle Nichtholzwaldprodukte (grau hinterlegt).

Nummerierung der Indikatoren

Die Nummerierung der Indikatoren dieses Anhangs orientiert sich an den FSC Prinzipien und Kriterien (FSC- STD 01-001 V5-2 EN). So passen die Indikatoren 1.3.1 und 1.3.2 dieses Anhangs zu den Anforderungen aus Kriterium 1.3 und tragen zusammen mit den Indikatoren des Hauptteils des Deutschen FSC-Standards (1.3.1 bis 1.3.6) dazu bei, die Anforderungen des Kriteriums nachzuweisen.

Spezifische, zusätzliche Indikatoren für die FSC-Zertifizierung von Nicht-holzwaldprodukten

Prinzip 1: Einhaltung der Gesetze

1.3.1 Die relevanten Bundes- und Landesgesetze, Verordnungen sowie kommunale Vorschriften hinsichtlich des Anbaus, der Nutzung und Vermarktung von Nichtholzwaldprodukten und Weihnachtsbäumen sind verfügbar und werden eingehalten.

1.3.2 Die Anforderungen der Verpackungsverordnung sowie für die Produktion von Lebensmitteln (inklusive Wildbret) geltende Anforderungen werden erfüllt. (Siehe dazu Anhang IIIa).

1.3.3 Um Unfälle zu vermeiden, werden Sicherheitsmaßnahmen in Bereichen in denen jagdliche Aktivitäten stattfinden, eingehalten.



Prinzip 5: Leistungen des Waldes

5.2.1 Die planmäßige Nutzung von Nichteichholzprodukten und Weihnachtsbäumen übersteigt nicht die nachhaltige Nutzungsmöglichkeit.



5.2.2. Die jährliche Nutzung von Nichteichholzprodukten und Weihnachtsbäumen wird dokumentiert.

Prinzip 6: Auswirkungen auf die Umwelt

6.7.1 Innerhalb eines Abstandes von 20m entlang von natürlichen Wasserläufen und offenen Wasserflächen wird auf die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen mit nicht-heimischen Arten verzichtet.



6.7.2 Bei Weihnachtsbaumkulturen, die vor Inkrafttreten der Regelungen aus 6.7.1 bereits bestanden, werden alle nicht-heimischen Baumarten der oben genannten Uferzone schrittweise entnommen. Der Zeitrahmen für diese Maßnahme beträgt maximal die Dauer einer Umtriebszeit der Weihnachtsbaumkultur.



6.8.1 Im Zuge der Neuanlage und beim Generationswechsel auf Weihnachtsbaumkulturen über 1 ha werden die einzelnen Kulturflächen durch „Säume“, die einen Umgang von 5% dieser Fläche haben unterteilt. Säume werden aus gebietsheimischen¹ Laubbaum- und Straucharten gebildet.



6.8.2 Entlang von ausgewiesenen Wanderwegen werden vor den Kulturflächen Gehölz bzw. Sukzessionsstreifen aus gebietsheimischen Laubbaum- und Straucharten angelegt.



Prinzip 8: Monitoring und Bewertung

8.2.1 In Gebieten in denen Wieder- oder Neuansiedlungen von Tierarten erfolgen, werden diese Maßnahmen beobachtet und kontrolliert um nachteilige Auswirkungen zu erkennen und zu begrenzen.



8.5.2 Um Wildbret als 100% FSC-zertifiziert vermarkten zu können, weist der Forstbetrieb nach, dass er Teil des Lebensraums der Wildart ist.



8.5.3 Um Honig als 100% FSC-zertifiziert vermarkten zu können, weist der Forstbetrieb nach, dass die Bienenstöcke mindestens im Abstand von 3km zur Waldgrenze oder anderen Grundbesitzern aufgestellt sind.



Prinzip 10: Umsetzung von Bewirtschaftungsmaßnahmen

Hinweis: Die Indikatoren 10.2.1, 10.2.2 und 10.2.3 des Deutschen FSC-Standards sind für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig nicht anwendbar.

10.0.1 Heimische Arten werden gegenüber Gastbaumarten bevorzugt, sofern dies betriebswirtschaftlich vertretbar ist. Werden nicht-gebietsheimische Baumarten eingesetzt, begründet der Forstbetrieb dies fachlich nachvollziehbar. Die Begründung ist Teil des Bewirtschaftungsplans.



Hinweis: Für die Produktion von Weihnachtsbäumen ist Indikator 10.0.1 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.

10.0.2 Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen mit nicht-standortgerechter Bestockung werden hin zu standortgerechter Bestockung entwickelt.



Hinweis: Für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig sind die Indikatoren 10.0.1 und 10.0.2 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und werden durch diesen Indikator ersetzt.

- 10.1.1. Flächige Nutzungen zur Ernte von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig sind bis zu einer Größe von maximal 1 ha zulässig.

Hinweis: Für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig ist der Indikator 10.1.1 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.

- 10.2.1 Die künstliche Verjüngung ist auf vorrangig für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig ausgewiesenen Waldflächen möglich.

- 10.2.5 Soweit am Markt verfügbar und wirtschaftlich vertretbar, bevorzugt der Forstbetrieb nach ökologischen und sozialen Kriterien zertifiziertes Vermehrungsgut.

- 10.3.1 Bestehende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen mit nicht-heimischen Baumarten werden nur erhalten, wenn das Risiko für umliegende Flächen und heimische und standortgerechte Populationen anhand von dokumentierten Erfahrungen oder wissenschaftlichen Studien als gering und kontrollierbar eingestuft wird.

- 10.3.2 Bei Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen mit nicht-heimischen Baumarten wird zu Flächen, die mit heimischen Baumarten botanisch eng verwandter Arten bestockt sind, ein Mindestabstand von 200m eingehalten.

*Hinweis: ein Beispiel für botanisch eng verwandte Arten wäre *Abies alba* und *Abies nordmanniana*.*

Hinweis: Für die Produktion von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig ist der Indikator 10.3.3 des Deutschen FSC Standards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.

- 10.3.3 Nicht-heimische Baumarten in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen werden vor der ersten Blühphase entnommen (Ausnahme Douglasie).

- 10.5.1 Der Forstbetrieb setzt keinen Torf, synthetische Zuschlagstoffe (z. B. Styromull, Hygromull) sowie Steinwolle ein. Dies gilt auch für den Zukauf von Ballenpflanzen.

- 10.5.2 Zugekaufte Komposte, Torfersatz- sowie Zuschlagstoffe sind schadstoffgeprüft oder werden vor Verwendung auf ihren Schadstoffgehalt geprüft. Wenn möglich, wird FSC-zertifizierter Torfersatz genutzt.

10.5.2.1 Komposte, Torfersatz- sowie Zuschlagstoffe die schadstoffhaltig sind, werden nicht genutzt.

- 10.5.3 Der Forstbetrieb verwendet bei der Nutzung von Ballenpflanzen verrottbare Umhüllungen (z. B. Altpapier, Holzfasern, Flachs, Jute, Hanf, Mulchplatten) oder Ton.

- 10.5.4 Das Material von Kunststofföpfen und -schalen lässt eine Mehrfachverwendung zu und ist recyclingfähig. Gefäße aus PVC sind nicht zugelassen. Vorhandene Töpfe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen aufgebraucht werden.

- 10.6.1 Bei der Neuausweisung von Flächen für die Produktion von Weihnachtsbäumen und

Schmuckreisig wird die bodenbiologische Situation und die Nährstoffversorgung durch fachkundiges Personal beurteilt und berücksichtigt. Auf Standorten mit eindeutig ungünstiger Nährstoffsituation unterbleibt die Neuanlage von entsprechenden Kulturen.

 10.6.2 Auf Erstaufforstungsflächen mit mangelhafter Mykorrhiza-Ausstattung werden mögliche Maßnahmen zur Förderung der Mykorrhiza berücksichtigt und umgesetzt.

 10.7.1 Systemisch wirkende Neem-Präparate und Naturpyrethrum sind von der Regelung 10.7.1 Deutscher FSC-Standard (Verbot von Pflanzenschutzmitteln) ausgenommen.
Anmerkung: Ausbringung durch Sprühen wäre damit nicht möglich.

 10.7.2 Der Forstbetrieb kann Weihnachtsbäume und Schmuckreisig erst nach Ablauf einer Frist von 36 Monaten nach Aufnahme in den Zertifikatsumfang mit FSC Aussage vermarkten.

 10.7.3 Indikator 10.7.2 gilt nicht, wenn:

- durch ein unabhängiges Labor bestätigt wird, dass innerhalb der letzten 3 Jahre keine Biozide, Pflanzenschutzmittel und biologischen Bekämpfungsmittel eingesetzt wurden oder
- systemisch wirkende Neem-Präparate und Naturpyrethrum eingesetzt wurden (siehe 10.7.1 in diesem Anhang und Anhang III d)

 10.7.4 Die Krankheiten von Bienen werden technisch behandelt, z.B. mit Wasserdampf oder Feuer, um Bienenstöcke zu desinfizieren. Für die Behandlung der Varroa-Milbe werden folgende Substanzen genutzt:

- 1) Ameisensäure, Milchsäure, Essigsäure und Oxalsäure und/oder
- 2) Menthol, Cineol und Kampfer

10.9.2 Bienen werden nur bei Mangel an natürlicher Nahrung aufgrund von Witterungseinflüssen

Hinweis: Für die Produktion von Weihnachtsbäumen ist der Indikator 10.10.11 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.



oder ähnlichem, z.B. im Winter gefüttert. Werden Bienenvölker gefüttert, wird dies für jedes Bienenvolk/jeden Bienenstock dokumentiert. Es wird festgehalten:

- Futterart, z.B. Zucker
- Menge Futter
- Datum der Fütterung

 10.10.1 Auf eine flächige Befahrung des Waldbodens wird verzichtet. Eine reihenweise Befahrung mit geeigneten Fahrzeugen (wie leichten Schmalpur – oder Portalschleppern) abseits der Erschließungssysteme bei Mähen, Mulchen, Düngung sowie Stumpfbeschneidung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Alternative Verfahren, wie der Pferdeinsatz, nicht-selbstfahrende Maschinen (z.B. Balkenmäher) sind technisch nicht möglich oder finanziell nicht zumutbar. Eine fachliche Begründung wird vorgelegt.
- Es wird möglichst wenig Waldboden befahren.
- Bodenschäden werden durch bestmögliche Technik und geeigneten Zeitpunkt der Befahrung minimiert.
- Die Maßnahmen werden anhand eines betrieblichen Konzepts durchgeführt und sind nach Art und Umfang dokumentiert. Eine fachliche Begründung für die Auswahl der Technik unter Berücksichtigung möglicher alternativer Verfahren wird vorgelegt.

Hinweis: Für die Produktion von Weihnachtsbäumen ist der Indikator 10.10.12 des Deutschen FSC Waldstandards in seinem ursprünglichen Wortlaut nicht anwendbar und wird durch diesen Indikator ersetzt.

 10.10.2 Bodenbearbeitungen greifen nicht in den Mineralboden ein. Eine kleinflächige bis maximal streifenweise Bodenbearbeitung ist jedoch zulässig

- 1) zur Einarbeitung von Gründünger oder
- 2) zum Zwecke der Mäusebekämpfung.

Anhang III a), Ergänzungen zu Indikatoren

zu 1.3.2. Anforderungen an Verpackung und Produktion von Lebensmitteln:

1. Lebensmittel-und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
2. EU-Verordnung Nr. 178/2002 (EU-Basis-Verordnung)
3. Europäisches Hygienerecht mit der Verordnung zur allgemeinen Lebensmittelhygiene (Verordnung (EG) Nr. 852/2004) und der Verordnung mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (Verordnung (EG) Nr. 853/2004)
4. Nationale Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)
5. Infektionsschutzgesetz (IfSG)
6. Lebensmittelkennzeichnungs-Verordnung (LMKV)
7. Verpackungsverordnung (VerpackV)

Anhang III b): Checkliste Schulungen:

Für die Produktion von Nichtholzwaldprodukten, Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig sind Kenntnisse zu den folgenden Themen sicherzustellen und gegebenenfalls in Schulungsprogrammen zu berücksichtigen:

	Wildfleisch und Honig	Weihnachtsbäume, Schmuckreisig	Sonstige Nichtholzwaldprodukte
Rechtliche Grundlagen	• Bundes- und Landesjagdgesetze • Bundes- und Landeswaldgesetze • sofern zutreffend: oben genannte für die Produktion von Nahrungsmitteln geltende Gesetze und Vorschriften	• Bundes- und Landeswaldgesetze • naturschutzrelevante Gesetzgebung	• Arbeitsschutzgesetz • Bundes- und Landeswaldgesetze • naturschutzrelevante Gesetzgebung • sofern zutreffend: oben genannte für die Produktion von Nahrungsmitteln geltende Gesetze und Vorschriften
Arbeitnehmer- rechte und Arbeits- schutz	• Arbeitsschutzgesetz • Spezielle Hygienevorschriften, gemäß Nationale Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Infektionsschutzgesetz (IfSG) • HACCP-Konzept (Risiko-Analyse Kritischer Kontroll-Punkte)	• Arbeitsschutzgesetz • Insbesondere bei Arbeiten mit Freischneidern, Motorsägen, Mulchgeräten, Portalschleppern, Stockfräsen usw. ist auf spezifische Gefährdungsbeurteilungen und Risikoanalysen zu achten. Gleiches gilt, wenn Schafe zur Begleitwuchsregulierung eingesetzt werden.	• Arbeitsschutzgesetz • Sofern zutreffend: Spezielle Hygienevorschriften, gemäß Nationaler Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), Infektionsschutzgesetz (IfSG)
Nachhaltige Nutzung und Vermeidung negativer Umweltauswirkungen	• Wildfleisch: Abgedeckt durch gültigen Jagdschein • Gegebenenfalls gesonderten Hinweis auf Umgang mit bleifreier Munition.	• Schulungen zu den besonderen Regelungen des Standards zum ▪ Umgang mit Zuschlagstoffen, Torf etc. ▪ Gewässerschutz ▪ Begleitwuchsregulierung ▪ Baumartenwahl ▪ (Grün-)Düngung • Pflanzenschutz-Sachkunde • Waldschutz und Waldökologie	• Pflanzenschutz-Sachkunde • Waldschutz und Waldökologie • Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensräumen • Gewinnen von Saat – und Pflanzgut • Schulungen zu den besonderen Regelungen des Standards zum ▪ Gewässerschutz ▪ Begleitwuchsregulierung ▪ Baumartenwahl

Anhang III c): Checkliste Management und Monitoring

Für die Produktion von Nichtholzwaldprodukten, Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig gesondert zu berücksichtigende Inhalte des Bewirtschaftungsplans
(in Ergänzung zur Checkliste Management und Monitoring des Deutschen FSC Standards, Anhang II zu 7.2.1 und 8.2.1)

Regelungsgegenstand	Management Instrumente Beispiele (nur schriftliche Form)	Monitoring (Beispiele für Erkenntnis- bzw. Datenquellen)	Überarbeitung
Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz; Personalkonzept	• Gefährdungsbeurteilungen • Schulungsprogramm, UVV-Schulungen (z.B. Berufsgenossenschaft, Landwirtschaftskammer, etc)	• Unfall- und Krankheitsstatistik für Personen die im Bereich Nichtholzwaldprodukte, Weihnachtsbaum und Schmuckreisigproduktion eingesetzt sind • Schulungsnachweise für spezifische Schulungen	• Nach Bedarf
Lebensmittelhygiene	• Festschreibung und Durchführung wirksamer Prüf- und Sicherheitsmaßnahmen für den Bereich Lebensmittelhygiene, nach HACCP-Konzept.	• Evaluierung des HACCP-Konzeptes: ▪ kritische Kontrollpunkte ▪ die kritische Grenzwerte ▪ die Stichproben und Analysen (z.B. Trichinenschau) • Honigbuch und/oder Analyseergebnisse	• mind. jährlich
Qualifikation der im Wald Tätigen	• Personalkonzept • Arbeitsverträge und/oder AGBs, z.B. mit Landwirtschaftlichen Lohndienstleistern • spezifische Fortbildungs-/ Schulungsprogramme mit Bezug zu Nichtholzwaldprodukten, Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig • Angebote für Selbstwerber (z.B. MS-Kurse)	• Ausschreibungsunterlagen bzw. Unternehmerverträge • Termine Schulungen / Fortbildungen / MS-Kurse usw. • Abnahmeprotokolle	• mind. jährlich
Lokale Bevölkerung; Information, Austausch; ggf. Beteiligung	• Auflistung ▪ bekannter Gewohnheitsrechte ▪ bekannter Hauptsammelplätze privater Sammler ▪ von Stätten kulturellen Interesses ▪ Naherholungseinrichtungen, Jagdruhezonen • Liste der Interessensgruppen	Betriebsintern dokumentierte Vorgänge, z.B. durch • Termine / Kalendereinträge • Schrift- bzw. Mail-Verkehr • Vermerke, Vereinbarungen usw.	• Nach Bedarf

Forest Stewardship Council®

FSC® Deutschland

Wirkungen der Waldbewirtschaftung auf die Umwelt	• Mittelfristige Betriebsplanung • Sonstige betriebsinterne Regelungen zur Umsetzung von Naturschutzanforderungen (z.B. der Natura2000-Managementpläne) • Jagdpachtverträge und Merkblätter für Jagdgäste (bleifreie Munition, Wildbrethygiene)	• Inventurdaten • Vielfältige Datengrundlagen der einzelnen Umweltverwaltungen • Monitoring durch behördlichen und ggf. nicht-amtlichen Naturschutz bzw. anderer Fachbehörden (z.B. Wasser) • Natura2000-Managementpläne und Landschaftspläne	• Regelmäßig, mfr. Betriebsplanung
Schutz der Gewässer, der Uferzonen sowie des Bodens	• Erschließungsrichtlinien • Regelungen zur Anlage und Nutzung von WB-Kulturen • Regelungen zu Düngung, Pestizideinsatz • Arbeitsaufträge / Unternehmerverträge / AGBs	• Abnahmeprotokolle forstbetrieblicher Arbeiten • Kontrollen von Wasserbehörden	• Regelmäßig, mfr. Betriebsplanung
Nachhaltig nutzbare Mengen von Nichtholzwaldprodukten, Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig	• Mittelfristige und jährliche Betriebsplanung • Waldbau- und Waldentwicklungskonzepte • Regelungen zu nachhaltig nutzbaren Mengen von Nichtholzwaldprodukten, Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig • Wildtiermanagementkonzept und Abschussplanung	• Inventurdaten • Soll-Ist-Vergleiche im laufenden Betrieb ("Nachhaltskontrolllisten") • Inventur mfr. Betriebsplanung • Verjüngungserfolg	• Regelmäßig, mfr. Betriebsplanung
Vorsorge bzgl. Kalamitäten bzw. Vorgehen bei Kalamitäten	• Konzepte zu Waldschutz, insbesondere Kalamitäten durch Nager und Insekten	• Inventur mfr. Betriebsplanung • ggf. kalamitätsbedingtes Vorziehen der Inventur	• Nach Bedarf
Gründüngung	• Düngekonzept	• Aufzeichnungen zu durchgeführten Maßnahmen • Inventurdaten	• Nach Bedarf

Anhang III d): Für die Rückstandsanalyse gemäß 10.7.4 relevante Substanzen:

Acetamiprid Alachlor Aldicarb Amidosulfuron AMPA

Atrazin Azoxystrobin Bendiocarb Benfuracarb Benomyl Bensulfuronmethyl Bentazon

Boscalid Bromoxynil Bupirimat Buprofezin Butocarboxim Carbaryl Carbendazim Carbofuran Carboxin Chloridazon Chlorotoluron Chloroxuron Chlorsulfuron Clethodim Clofentezine Clomazone Clothianidin Cyclanilid Cyproconazol 2,4-D

2,4-DB

Diafenthiuron Dicamba Dichlorprop Diethofencarb Difenoconazole Diflubenzuron Dinoseb Dinoterb Diuron Ethoprophos Etofenprox Fenamirol Fenazaquin Fenhexamid Fenoxycarb Fenpropimorph

Fenpyroximat Fenuron Fipronil Florasulam Fluazifop-P

Fluazifop-P-butyl Flufenoxuron Fluometuron Flufenacet Furathiocarb Glyphosat Hexaflumuron Hexythiazox Hexazinon Imazalil Imidacloprid Indoxacarb Metobromuron Metolachlor Metribuzin Myclobutanil Monolinuron Monuron Nicosulfuron Oxadixyl Oxamyl

Oxydemeton-methyl Paclobutrazol Penconazol Pendimethalin Pirimicarb Promecarb Propamocarb Propargit Propiconazol Prosulfocarb Prosulfuron Pymetrozin Pyridaben Pyridaphenthion Propyzamid Pyrimethanil Pyriproxyfen Quinmerac Quizalofop Rimsulfuron Simazin

Spiroxamin 2,4,5-T

Tebuconazol Tebufenozid Tebufenpyrad Teflubenzuron Tepraloxym Thiabendazol Thiacloprid Thiamethoxam Terbutylazin Triadimefon Triadimenol Thiometon Triclopyr Tridemorph Triflumizol

Raum für Notizen

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

FSC Deutschland – Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V.
Merzhauser Straße 74 | 79100 Freiburg | Telefon: +49 (0)761 386 53 50
E-Mail: elmar.seizinger@fsc-deutschland.de | www.fsc-deutschland.de



www.fsc-deutschland.de FSC® F000213